Ländliche Verfassung Niedersachsens und Organisation des Amts im 18. Jahrhundert.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der

Staatswissenschaftlichen Doctorwürde

eingereicht bei der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kaiser Wilhelms-Universität zu Strassburg

von

Werner Wittich

aus Darmstadt.

Darmstadt.

L. C. Wittich'sche Hofbuchdruckerei.

1891.

Vorwort.

Die vorliegende Dissertation bildet den ersten Teil einer grösseren Untersuchung, welche die ganze ländliche Verfassung Niedersachsens im 18. Jahrhundert und ihre Fortbildung im 19. Jahrhundert behandeln soll.

Die Anregung zu dieser Arbeit ging von Herrn Professor Dr. G. F. Knapp in Strassburg i. E. aus, unter dessen Leitung auch die Dissertation entstanden ist. Die letztere enthält eine eingehende Schilderung des bäuerlichen Besitzrechts, der sogenannten Bauernklassen und der persönlichen Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung im 18. Jahrhundert.

Verfassung und wirtschaftliche Bedeutung des niedersächsischen Rittergutes bilden den Schluss der Abhandlung. Die folgenden Kapitel mussten in Wegfall kommen, da die Dissertation sonst zu umfangreich geworden wäre.

Hannover, den 25. April 1891.

Der Verfasser.

Einleitung.

Die Verwaltung der landesherrlichen Domäne war im 18. Jahrhundert ein wichtiger Teil der gesamten Staatsverwaltung des Kurfürstentums Hannover. Ein grosser Teil des staatlichen Finanzbedarfs wurde aus Domanialeinkünften bestritten, da die Steuern trotz ihrer Mannigfaltigkeit und des grossen Drucks, den sie auf die Bevölkerung ausübten, verhältnismässig wenig einbrachten.[1] Zu dieser hervorragenden Stellung der Domäne im Staatshaushalt gesellte sich ihre wirtschaftliche und socialpolitische Bedeutung. Der König bezw. Kurfürst war als Eigentümer der Domäne der grösste Landwirt und der bedeutendste Grundherr seines Staates. Der grösste Teil des Bauernstandes befand sich in einer socialen und wirtschaftlichen Abhängigkeit von der Domäne. Viele Bauern sassen als Erbpächter, sogenannte Meier, auf den Höfen, die dem König gehörten. Fast alle Bauern waren aus den verschiedensten Rechtsgründen zu Leistungen an die Domäne verpflichtet. Hierzu kam, dass den königlichen Domänenbeamten die gesamte Verwaltungsthätigkeit und die niedere Gerichtsbarkeit auf dem platten Land über-

[1] Vgl. Havemann: Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg. Bd. III. pag. 647 ff. Desgl. Meiners und Spittler: Göttingisches Magazin, Teil II. pag. 73 ff. und Stüve: Lasten des Grundeigentums und Verminderung derselben in Rücksicht auf das Königreich Hannover. Hannover 1830 pag. 115.

tragen war, und sich so die Verwaltung der öffentlichen und privaten Rechte des Königs in einer Hand vereinigte. Diese Momente schufen verbunden den mächtigen Einfluss der Domäne auf die bäuerlichen Verhältnisse des Landes in jener Zeit. Die ausgedehnte und verwickelte Verwaltung der Domänen, welche in der königlichen Rentkammer zu Hannover ihre Centralstelle hatte, erforderte schon früh einen ausgebildeten schriftlichen Verkehr dieser Behörde mit den einzelnen Domanial-Verwaltungsstellen, den Aemtern. Ein grosser Teil des so entstandenen Aktenmaterials aber behandelt vorzugsweise die bäuerlichen Verhältnisse soweit sie für die Domäne in Betracht kommen und erschien daher besonders geeignet, eine Untersuchung über die sociale und wirtschaftliche Lage des Bauernstandes in einer Zeit, wo ausführliche und eingehende Nachrichten über die Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung nur spärlich vorhanden sind, anzustellen.

Infolge des so gebotenen Quellenmaterials erstreckt sich die Untersuchung auf alle Bauern, die zur Domäne in irgend einer Beziehung standen. Nicht allein die Domänenbauern im engern Sinne d. h. die vom König mit ihren Höfen bemeierten Bauern gehören hierher, sondern auch die Gerichtsunterthanen der Aemter, die der Domäne zu Frondiensten verpflichtet waren, werden in den Kreis der Betrachtung gezogen. Die Privatbauern d. h. derjenige Teil der ländlichen Bevölkerung, dessen Guts- und Gerichtsherr ein Privatmann, etwa ein Adeliger ist, treten den Domänenbauern gegenüber zurück. Jedoch konnten sie in vielen Fällen ebenfalls berücksichtigt werden, und das von den Domänenbauern Gesagte gilt auch für ihre Zustände, da die ganze Entwickelung der bäuerlichen Verhältnisse Hannovers eine durchaus gleichartige gewesen ist.

Bevor wir aber an der Hand der Domanialakten die

wirtschaftliche und sociale Lage des hannöverschen Bauernstandes im 18. Jahrhundert im einzelnen betrachten, ist ein Ueberblick über die ländliche Verfassung Niedersachsens zu dieser Zeit unerlässlich. Ausserdem aber ist, da sich in der Hand der Domanialverwaltung eine Fülle staatlicher Befugnisse und wirtschaftlicher Thätigkeit aller Art vereinigte, und gerade diese Verbindung die bäuerlichen Verhältnisse in so tiefgreifender Weise beeinflusste, eine Schilderung der Organisation der Aemter, welche Behörden die Träger aller der genannten Aufgaben bildeten, durchaus notwendig. Erst nach dieser Einleitung, die im wesentlichen nur die rechtliche Organisation aller für den Bauernstand wichtigen Institutionen schildern will, wird eine eingehende Darstellung der bäuerlichen Verhältnisse auf Grund der Domanialakten ein völliges Verständnis der wirtschaftlichen und socialen Lage des hannöverschen Bauernstandes im 18. Jahrhundert ermöglichen.

Die nachfolgende Schilderung der ländlichen Verfassung des Kurfürstentums Hannover bezieht sich im wesentlichen auf den Gebietsstand in der Mitte des 18. Jahrhunderts, etwa um das Jahr 1750. Es sind vor allem die niedersächsischen Landesteile d. h. die Fürstentümer Göttingen, Grubenhagen, Calenberg, Lüneburg und die Herzogtümer Bremen und Verden berücksichtigt worden. Die Grafschaften Hoya und Diepholz, die ebenfalls zu den sogenannten älteren Landesteilen gehören und den Uebergang von niedersächsischen zu westfälischen Verhältnissen zeigen, sind ebenso wie das damals noch selbständige geistliche Fürstentum Hildesheim in den Kreis der Betrachtung gezogen worden, während die ländliche Verfassung des Herzogtums Lauenburg, welches zwar politisch zu Hannover gehörte, aber in Bezug auf seine bäuerlichen Verhältnisse einen durchaus ostelbischen Charakter trug, nicht zur Darstellung gekommen ist.

Wir betrachten vor allem die wichtigsten Klassen der ländlichen Bevölkerung, die innerhalb des Amtsbezirks angesessen sind. Dörfer, Güter und Domänengut erscheinen als lokale Bestandteile dieses Bezirks. Bei dieser Gelegenheit kommen die Besitzverhältnisse und die persönliche Stellung von Bauern und Rittergutsbesitzern zur Sprache. Besonders ist eine kurze Darstellung des Meierrechts, des wichtigsten bäuerlichen Besitzrechts in Hannover, erforderlich. Ebenso müssen die persönlichen Verhältnisse der Bauern und die hauptsächlichsten Merkmale der sogenannten Bauernklassen geschildert werden. Hieran wird sich eine kurze Charakteristik des hannöverschen Ritterguts anschliessen. Es folgt der zweite Teil dieser Einleitung, die Verfassung des Amts. Die beiden öffentlichrechtlichen Funktionen dieser Behörde, Justiz und Verwaltung, werden eingehend geschildert. Ein Ueberblick über die Entwickelung wird die letztgenannte Seite der Amtsthätigkeit am Besten erklären. Ebenso finden hier die dem Amt unterstehenden Selbstverwaltungskörper, die Gemeinde und das adelige Gericht, eine Besprechung und wird besonders die Gemeinde in der Bethätigung ihrer wichtigsten Aufgaben und Befugnisse im 18. Jahrhundert, wie auch ihre Entwickelung bis zu dieser Zeit, etwas ausführlicher zur Darstellung gelangen.

I. Abschnitt.

Ländliche Verfassung Niedersachsens und Organisation des Amts im 18. Jahrhundert.

Capitel I.

Persönliche und Besitzverhältnisse der ländlichen Bevölkerung.

§ 1.

Uebersicht der wichtigsten topographischen Bestandteile und Bevölkerungsklassen des Amts.

Innerhalb des hannöverschen Amtsbezirks liegt vor allem das Domanialgut, dessen Mittelpunkt der Amtshof bildet. Letzterer befindet sich in der Regel in dem bedeutendsten Flecken des Amtes. Der Amtshof mit dem dazu gehörigen Ackerland wird in seiner Eigenschaft als landwirtschaftlicher Betrieb der Amtshaushalt genannt. Sehr häufig liegen in dem Amt ausser dem Amtshaushalt mehrere Vorwerke, ebenfalls kleine Güter mit Ackerland und eigener Wirtschaft. Das Amt begreift ferner eine Reihe von Dörfern und Flecken in sich. Die Zahl ist sehr verschieden. Es giebt Aemter mit 40 und mehr Dörfern, andere haben nur wenige. Mehrere Dörfer sind zu sogenannten Vogteien oder Gohen vereinigt, an deren Spitze

die Vögte oder Gohgrafen als sogenannte „Amtsunterbedienten“ stehen.

Ausser dem Domanialgut und den Dörfern liegen im Amt Güter, die den Edelleuten, Prälaten, Klöstern und sonstigen Personen oder Korporationen gehören.

Die sogenannten amtssässigen d. h. der Amtsjurisdiktion unterstehenden Städte bilden zwar auch einen wichtigen Bestandteil eines hannöverschen Amtsbezirks, kommen aber für die vorliegende Untersuchung nicht weiter in Betracht.

Es interessieren uns hier vor allem Dörfer, Güter und Domanialgut in Hinsicht auf ihre Bewohnerschaft bezw. Besitzer. Die Verfassung und Verwaltung des Domanialguts werden ebenso wie die hier in Betracht kommenden Personen später ausführlich geschildert werden. Wir betrachten daher zunächst die persönlichen und Besitzverhältnisse der Bewohner der Dörfer und der Besitzer der Güter.

§ 2.

Der hannöversche Bauernstand im 18. Jahrhundert.

a. Besitzrecht.

Die wichtigste Eigenschaft des Bauers, die ihn von der andern auf dem platten Land lebenden Bevölkerung unterscheidet, ist der Besitz eines Bauerngutes. Die Bauerngüter sind unter sich nicht gleich. Sie zerfallen nach Grösse und sonstigen Eigenschaften in verschiedene Klassen.

Von den Gütern überträgt sich diese Einteilung auf die Menschen; nach der Beschaffenheit ihres Gutsbesitzes scheiden sich die Bauern in sogenannte Bauernklassen.

Unabhängig von dieser später zu besprechenden Einteilung ist das Besitzrecht, kraft dessen die Bauern ihre Stellen inne haben. Die grosse Mehrzahl aller Bauerngüter wurde um

die Mitte des 18. Jahrhunderts im Kurfürstentum Hannover entweder als freies bezw. zinspflichtiges Eigentum, oder zu Erbzinsrecht und Meierrecht von den Bauern besessen.[1] Auf dem zinspflichtigen Eigentum lagen verschiedenartige Leistungen des Eigentümers an einen berechtigten Dritten als Reallast.[2]

Erbzinsleute hatten „nutzbares Eigentum" an ihren Höfen und zahlten in der Regel nur einen weit unter der angemessenen Pacht stehenden Rekognitionszins, den sogenannten Kanon.[3]

Sie konnten ihre Höfe mit Vorwissen des Erbzinsherrn, des sogenannten Obereigentümers, veräussern, vermeiern, zu Erbzins austhun, und frei darüber testieren.[4]

Das Meierrecht wird im Folgenden eine ausführliche Schilderung erfahren. Pachtweise auf Zeit wurden in der

---

[1] Für die verschiedenen Besitzrechte von Bauerngütern vergl.
Grefe: Hannovers Recht 1861. Bd. II. pag. 138 ff.
Gesenius: Meierrecht 1803. Bd II. pag. 130 ff.
Hagemann: Landwirtschaftsrecht 1807. G. 110 pag. 193 ff. Festschrift zur Säkularfeier der Kgl. Landwirtschaftsgesellschaft zu Celle 1864: Abteil. 2 Bd. I. pag. 403 ff.
Selchow: Anfangsgründe zum Braunschw.-Lüneburg. Privatrecht 1760 bes. pag. 192 ff.
Stüve: Lasten des Grundeigentums 1830, pag. 119 ff. Für Hildesheim vgl. Busch: Beiträge zum Meierrecht im Fürstentum Hildesheim 1855, pag. 11 ff.

[2] Vergl. Grefe: a. a. O. pag. 138 u. 139.
Hagemann: Landwirtschaftsrecht pag. 201.

[3] Vgl. Grefe: Bd. II. pag. 264.
Hagemann: pag. 202. Gesenius: II. pag. 130. Busch: Beiträge pag. 12.
Ich gebrauche hier den Ausdruck „Nutzeigentum", weil er, obwohl juristisch unhaltbar, am besten diese wirtschaftlich dem Eigentum nahe kommenden Besitzrechte charakterisiert.

[4] Siehe die vorstehende Anmerkung u. Dennecken: Neuvermehrtes Dorf- und Landrecht 1739, Liber: III. Cap. 1 § 28. In der Regel hatte der Erbzinsherr ein Vorkaufsrecht, konnte aber im Uebrigen die Veräusserung nicht hindern, doch gab es auch dem Meierrecht ähnliche Formen des Erbzinsrechts. Vgl. pag. 9 Anm. 7.

Regel nur einzelne Ländereien, nicht aber ganze Bauerngüter besessen.[1]

Ausser den genannten Formen des bäuerlichen Besitzes kamen noch eine Reihe anderer Besitzrechte in Hannover vor. Sie führten die verschiedensten Namen, wichen aber ihrem Wesen nach von den oben angeführten nicht ab, und lassen sich daher leicht in die genannten Hauptarten einreihen.

So gleichen die verschiedenen aus der mittelalterlichen Leibeigenschaft entsprungenen Besitzrechte an den Probstdings-, Vogtdings-, Meierdings-, Häger- und Laten-Gütern völlig dem Erbzinsrecht.[2] Ebenso ähnelt diesem das Bauernlehn, das in vielen Provinzen Niedersachsens vorkam und im übrigen nach den Grundsätzen des Lehnrechts zu beurteilen ist.[3] Für die sogenannten eigenbehörigen Güter in Hoya-Diepholz und die Schillings-

---

[1] Nur die Göttingischen Meier, die von den meisten Schriftstellern des 18. Jahrhunderts für Zeitpächter erklärt wurden, bilden eine Ausnahme. Vgl. Gesenius: II. pag. 149 ff., Strube: de iure villicorum 1768 accessiones pag. 545, ebenso noch Stüve: Lasten des Grundeigentums pag. 120, vgl. auch Grefe: II. pag. 168.

[2] Vgl. Grefe: Hannovers Recht, II. pag. 139 u. 140.
Gesenius: II. pag. 132.
Hagemann: G. 119 pag. 205.

Sie können den Meier- bezw. Erbpacht-Gütern ähnlich werden, wenn der Zins nicht blos ein Rekognitionszins, sondern ein wirkliches Aequivalent für die Bodennutzung ist. Doch scheint der letztere Fall selten zu sein, vgl. Busch: Beiträge pag. 3 u. Strube: tractatio de bonis meierdingicis als Anhang zum Meierrecht pag. 559 ff.

[3] Vgl. Gesenius: II. pag. 135.
Busch: pag. 12.

Das Hauptmerkmal aller erbenzinsartigen Besitzrechte ist das sogenannte „nutzbare Eigentum", welches dem Erbenzinsmann, ebenso wie dem bäuerlichen Vasallen zusteht. Vgl. Hagemann: pag. 195.

güter[1] in Lüneburg ist das in diesen Provinzen geltende Meierrecht durchaus massgebend geworden.

Unter diesen verschiedenen Arten von Besitzrechten war das Meierrecht für Hannover bei weitem das wichtigste. Die grosse Mehrzahl aller Bauern besassen ihr Gut „meiersweise".[2] Freies Eigentum und Erbzinsrecht überwogen nur in den Marschgegenden des Herzogtums Bremen.[3] Auch auf den Marschen des Fürstentums Lüneburg und der Grafschaft Hoya fand sich vielfach Erbzinsrecht, das in den anderen Landesteilen dem Meierrecht gegenüber stark zurücktrat.[4] In den Fürstentümern Göttingen und Grubenhagen jedoch übertrafen teilbares und zinspflichtiges Eigentum, Erbzinsrecht und Bauernlehen den Meierbesitz bei weitem an Wichtigkeit und Verbreitung.[5]

---

[1] Vgl. Grefe: II. pag. 139. Hagemann: pag. 203. Gesenius: II. pag. 138.

[2] Vgl. Festschrift der Kgl. Landwirtschaftsgesellschaft zu Celle: 1864, Abteil. II. Bd. I. pag. 401 ff.

Für Calenberg vgl. die Calenbergische Meierordnung de 1772, Kap. I. § 1, bei Oppermann: Sammlung der auf das Meierrecht bezüglichen Verordnungen 1861, pag. 24.

[3] Vgl. Celler Festschrift a. a. O. pag. 402.

Stüve: Lasten des Grundeigentums, pag. 135 u. 136.

[4] Für Lüneburg vgl. die Verordnung über die Redintegrierung der Meierhöfe de 1. Juli 1699 Cap. IX.

Vgl. die Akten der vormaligen Domänenkammer Generalia XVIII. Dienstsachen Conv. VI. 1753/54, Dienstbeschreibung des Amtes Winsen a. d. Luhe in Lüneburg, wo die Bewohner der Masch-Vogtei und der Vogtei Neuland Erbenzinsleute und wahre Eigentümer ihrer Höfe genannt werden.

In Lüneburg, Calenberg und Hoya ist die Verfügungsfreiheit des Erbzinsmanns über das Gut durch die Gesetze vom Ende des 17. Jahrhunderts vielfach ähnlich beschränkt wie bei dem Meierbesitz.

Vgl. Busch: Beiträge etc. pag. 12 Anm. u. Corpus Const. Calenb. Caput V pag. 105 ff.

[5] Vgl. Stüve: Lasten des Grundeigentums pag. 119 ff.

Pufendorf: observationes iuris universi 1779 Bd. II. obs. 97.

Celler Festschrift: Bd. II. Abteil. 2 pag. 402.

Stüve: Landgemeinden pag. 42 u. 51.

Im übrigen überwog der meierrechtliche Besitz dergestalt im ganzen Land, dass nur er einer genauen Schilderung bedarf, zumal die anderen Besitzarten bekannt sind und hier durchaus keine Besonderheiten aufwiesen. Doch muss bemerkt werden, dass überall neben dem Meiergut einzelne Aecker und Wiesen als freies Eigentum (sogenanntes Erb- oder Teilland) von den Bauern besessen wurden.[1]

Die juristische Natur des Meierrechts stand im 18. Jahrhundert keineswegs unbezweifelt fest. Besonders bildete die Frage, ob das Meierrecht ein dingliches oder ein persönliches Recht sei, den Hauptpunkt, in dem die Ansichten der Rechtslehrer des 18. Jahrhunderts auseinander gingen.[2] Die Vertreter des rein persönlichen Charakters dieses Besitzrechts führten die frühere Nichterblichkeit des Verhältnisses für ihre Ansicht auf[3] und bezeichneten, indem sie das alte unerbliche Meierrecht völlig mit der Zeitpacht identificierten, das im 18. Jahrhundert bestehende

---

[1] Stüve: Lasten des Grundeigentums pag. 123 u. 128.
Bülow und Hagemann: Praktische Erörterungen aus allen Teilen der Rechtsgelehrsamkeit 1798 Bd. I. No. XXXVI u. XXXVII.
Strube: Rechtliche Bedenken ed. Spangenberg Bd. I. No. 140 pag. 220.
Vgl. Cap. 44 der Lüneburgischen Polizeiordnung de 1618 § 2 u. ff., bei Oppermann: Sammlung der auf das Meierrecht in den Fürstentümern Lüneburg und Hoya etc. bezug habenden Verordnungen 1854 pag. 13.
Vgl. die Celler Festsschrift: Bd. I. Abteil. 2 pag. 402.

[2] Vgl. Busch: Beiträge zum Meierrecht im Fürstentum Hildesheim 1855 pag. 9 ff.
Gesenius: Meierrecht: Bd. II. pag. 105 ff.
Grefe: Hannovers Recht: Bd. II. pag. 172 ff.
Gerber: System des deutschen Privatrechts 1886 pag. 256 u. 257.

[3] Busch a. a. O. pag. 9.
Strube: de iure villicorum Cap. II. besonders § 3.

Besitzrecht als Erbpacht.[1] Die Gegner konstruierten das Meierrecht teils als Emphyteuse,[2] teils wandten sie die Grundsätze des ususfructus[3] auf den Meierbesitz an. Vor allem aber übertrugen sie die diesen beiden Rechtsinstituten inne wohnende Dinglichkeit auf das Meierrecht. Für die erstgenannte Analogie sprach besonders die Erblichkeit, die Veräusserungsbefugnis mit Konsens des Gutsherrn und das dinglichpetitorische Klagerecht des Meiers bezüglich abhanden gekommener Stücke des Meierguts.[4] Die Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts endlich trat, obwohl sie die Begründung durch römisch-rechtliche Analogieen verwarf und das Meierrecht als selbständiges

---

[1] Strube a. a. O. § 11.
Gesenius: Meierrecht: Bd. II. pag 105—130 u. 142—176.
Auch die Calenberger Meierordnung, die das Meierrecht „Erbpacht" nennt, scheint diese Auffassung zu vertreten. Natürlich verbanden diese Rechtslehrer mit dem Wort Erbpacht noch nicht den Begriff eines erblichen und dinglichen Besitzrechts, wie es die heutige Wissenschaft thut.
(Vgl. Gerber: System pag. 256, Dernburg: Pandekten Bd. I. pag. 629 und Sohm: Institutionen pag. 237 u. 238.)
Am besten charakterisiert die Definition das Meierrecht von Strube (ius villicorum Cap. II. § 11) diese Ansicht. Das Meierrecht ist nach ihm: „locatio conductio, qua colono praedium hereditario iure conceditur" etc.

[2] Vgl. Pufendorf: observationes iuris Bd. IV. obs. 177 § 6.
Plate: Bemerkungen zum Lüneburgischen Meierrecht pag. 18, 19 u. 23.
Ebenso noch Eichorn, nach Gerber: System pag. 256, Anm. 7.

[3] Vgl. Bülow u. Hagemann: Praktische Erörterungen Bd. III. pag. 148 u. 150.
Ebenso ihre abweichende Anschauung Bd. IV. No. 8 pag. 42 u. 43.
Desgl. Pufendorf: obs. iuris Bd. IV. obs. 178.

[4] Vgl. Gesenius: II. pag. 118 ff.
Grefe: II. 174 u. 173.
Vgl. die Merkmale der Emphyteuse bei Dernburg: Pandekten I. 62 ff.
Bei Emphyteuse nur Anzeigepflicht bei Veräusserungen.

deutsches Rechtsinstitut mit eigenartiger Entwickelung und Organisation konstruierte,[1] auf die Seite der Vertreter der letztgenannten Ansicht[2] und setzte die Dinglichkeit des Meierrechts, das durch die zunehmende Zahl von Ablösungen immer mehr an praktischer Wichtigkeit verlor, ausser allen Zweifel. Wie aus dem Gesagten hervorgeht, stehen einer durchaus zutreffenden Definition des Meierrechts für die in Rede stehende Zeit grosse Schwierigkeiten entgegen. Trotzdem kann man mit Berücksichtigung der vorhandenen Verschiedenheiten die von Pfeiffer und Busch für das 19. Jahrhundert gegebene Definition auch für das 18. Jahrhundert mit einigen unwesentlichen Modifikationen annehmen.[3] Hiernach ist das Meierrecht das erbliche Recht zur Benutzung und Bewirtschaftung eines in fremdem Eigentum stehenden Gutes, mit der Verbindlichkeit zur Entrichtung bestimmter jährlicher Abgaben und Leistungen und zur periodischen Lösung eines Meierbriefes. Die Dinglichkeit des Rechts, die für das 19. Jahrhundert allgemein angenommen ist, war wie erwähnt im 18. Jahrhundert durchaus bestritten. Das so charakterisierte bäuerliche Besitzrecht ist in der Gestalt, in welcher es uns im 18. Jahrhundert entgegentritt, ein Werk der Landesgesetzgebung in den welfischen Fürstentümern.[4] Vor allem ist die Erblichkeit das Ergebnis eines seit Ende des 16. Jahrhunderts von allen welfischen Fürsten mit eiserner Konsequenz durchgeführten Bauern-

[1] Vgl. Gerber: System pag. 256 Anm. 7.

[2] Vgl. Busch: Beiträge pag. 10 und Grefe: Hannovers Recht: II. pag. 174.

[3] Vgl. Busch: Beiträge pag. 8 u. 9.

Beide bezeichnen das Meierrecht ausdrücklich als dingliches Recht.

[4] Vgl. Grefe: Hannovers Recht: pag. 144—164 wo ausführliche Angaben aller Quellen und Gesetzeslitteratur.

schutzes.[1] Die Natur des Meierrechtes ist daher in den früher selbständigen und erst im Lauf des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts zu einem Staat vereinigten niedersächsischen Landesteilen nicht überall dieselbe. In allen Provinzen haben partikuläre Gesetze und Gewohnheiten seine Entwickelung beeinflusst und geleitet.[2] Trotzdem war diese Entwickelung in den alten Welfenlanden Lüneburg, Calenberg, Hoya, Diepholz, Grubenhagen, im Fürstentum Hildesheim und endlich auch in Braunschweig-Wolfenbüttel eine durchaus gleichartige und in allen wesentlichen Punkten übereinstimmende. Eine etwas abweichende Ausbildung hat es in Bremen-Verden erfahren,[3] das Meierrecht Göttingens unterscheidet sich wesentlich von dem Besitzrecht gleichen Namens in den übrigen Provinzen. In Bremen-Verden scheint die Verfügungsfreiheit der Gutsherrn über ihre Meierhöfe weniger beschränkt gewesen zu sein als in den altwelfischen Landesteilen.[4] Doch hatten auch hier die Meier ein Erbrecht, während in Göttingen sie für „Zeitpächter“[5] gehalten

[1] Vgl. Grefe: a. a. O. pag. 164—172. Nur in Bremen scheint sich die Erblichkeit lediglich durch Herkommen festgesetzt zu haben. Grefe: a. a. O. pag. 170.
Vgl. Gesenius: II. 142—177.
Busch: pag. 5 ff.
Celler Festschrift: Bd. I. Abteil. 2 pag. 249 u. 250.

[2] Vgl. die angeführten Stellen bei Gesenius und Grefe.

[3] Vgl. Stüve: Lasten des Grundeigentums pag. 135. Stüve nennt die Bremischen Meier noch im 19. Jahrhundert „gewissermassen erbliche Pächter“.
Vgl. auch Kraut und Jacobi: Annalen der Kurlande: Bd. VII. 1793 pag. 357.
Gesenius: II. pag. 168.
Pufendorf: observationes iuris: Bd. II. obs. 61, 70 Bd. III. obs. 38 Bd. IV. obs. 54 u. 61.

[4] Vgl. Stüve: Lasten des Grundeigentums pag. 135.

[5] Vgl. Stüve: Lasten pag. 120.
Gesenius: II. pag. 149—152.
Grefe: II. pag. 168.

wurden d. h. kein Erbrecht besassen und in den meisten Fällen nicht einmal auf Lebenszeit, sondern nur für eine Reihe von Jahren ihre Höfe innehatten.[1]

Die Begründung des Meierverhältnisses fand in früherer Zeit durch die Auflassung, später durch die Erteilung des Meierbriefes statt.[2] Der Meierbrief enthielt genaue Beschreibung der Pflichten und Rechte beider Kontrahenten und zugleich eine Aufzählung der einzelnen Stücke des Meierguts.[3] Bei jeder erstmaligen Aufrichtung bezw. Erneuerung des Kontrakts zahlte der Meier eine gewisse durch Herkommen oder Vertrag bestimmte Summe, das Laudemium oder den Weinkauf an den Gutsherrn.[4] In der Regel fand die Kontraktserneuerung und die Weinkaufsentrichtung nur bei Antritt eines neuen Meiers, nicht aber bei Wechsel des Gutsherrn statt.[5]

Neben dem Meiergut besass der Meier teils mobiles, teils immobiles Allodialgut. Das Allodialgut teilte sich in allodium cum villa coniunctum und allodium cum villa non coniunctum. Ersteres bestand in Verwendungen für das Gut, wie Bauten, Hecken, Zäunen und Mist. Ferner

---

[1] Vgl. Anm. 5 der vorhergehenden Seite.

[2] Vgl. Grefe: Hannovers Recht: pag. 176 bes. Anm. a u. b.

Gesenius erklärt den Meierbrief für nicht wesentlich für das Zustandekommen des Meierverhältnisses, doch sei in Hildesheim, Calenberg und andern Ländern die Erteilung des Meierbriefes durch Landesgesetz vorgeschrieben. Vgl. Gesenius: Meierrecht II. pag. 193 u. 194 Anm. 4.

Im Jahr 1772 knüpfte die Calenbergische Meierordnung das Entstehen des Kontrakts an die Erteilung des Briefes. Vgl. Calenbergische Meierordnung Cap. IV. G. 1.

[3] Vgl. die Verordnung vom 30. Juli 1719 in Corpus Constitutionum Calenberg Cap. VII. No. 14 § 1.

[4] Vgl. Grefe: II. 176—180.

In Calenberg hiess sie auch „Curmede" Calenb. Meierordnung Cap. I. § 8.

[5] Vgl. Anm. 4.

aber waren auch bei Meiergütern, die sich seit alter Zeit im Besitz derselben Familie befanden, einzelne Grundstücke zwar Eigentum des Meiers, aber gesetzlich mit dem Meiergut verbunden.[1] Feststellung und Abschätzung dieser sogenannten allodialen Pertinenzen des Meierguts waren besonders von Wichtigkeit, wenn dieses aus irgend einem Grund an den Gutsherrn zurückfiel, und der Meier dann für das allodium cum villa coniunctum Entschädigung erhielt.[2]

Durch die Bemeierung erlangte der Meier das Recht, das Gut zu bewirtschaften und zu nutzen. Doch durfte er dieses Recht nur so ausüben, dass das Gut und dessen Zubehör nicht verschlechtert wurde.[3] Besonders war es ihm nicht gestattet, die auf dem Meiergut befindlichen und nicht etwa zu einem Forst oder einer Holzung gehörigen Bäume ohne Konsens des Gutsherrn zu fällen.[4] Ebenso durfte er ohne Vorwissen seines Gutsherrn das Ackerland nicht in Wiesen verändern, oder umgekehrt, und musste überhaupt das Gut „salva rei substantia" gebrauchen.[5] Weiterverpachtung des Gutes war regelmässig

---

[1] Vgl. Grefe: II. § 54 u. 55 pag. 180—183.
Busch: Beiträge zum Meierrecht in Hildesheim pag. 18 ff.

[2] Bei Erbteilungen scheint die Absonderung weniger scharf gewesen zu sein, indem gewöhnlich im Hinblick auf das allodium coniunctum und non coniunctum das Meiergut mit einem Brautschatz bezw. Abfindung für die Geschwister des Anerben belastet wurde, die regelmässig alle Ansprüche der Miterben des Hofannehmers zu befriedigen bestimmt waren.

Vgl. Grefe: II. 220 ff. und Busch: pag. 21 u. 121 ff. Natürlich fiel dann dem jungen Meier das ganze Allodialvermögen zu.

[3] Vgl. Grefe: II. 195.

[4] Vgl. Grefe: II. 195 u. 196.
Strube: commentatio de iure villicorum Cap. III. § 1.

[5] Vgl. Strube: a. a. O.
Busch: Beiträge pag. 37 ff.

überhaupt nicht, unter besonderen Umständen aber nur mit Erlaubnis des Gutsherrn gestattet.[1]

Für alle das Meiergut betreffende Prozesse war der Meier aktiv und passiv legitimiert und hatte er das Recht und die Pflicht, abhanden gekommene Stücke des Gutes mit der Revocations- oder Reunionsklage zu vindicieren.[2] Jede Verfügung des Meiers über das Gut und dessen Teile war an den Konsens des Gutsherrn gebunden.[3] Im allgemeinen war jede nicht konsentierte Belastung oder Veräusserung des Guts, oder seiner Teile, durch den Meier ungiltig.[4] Mit Konsens des Gutsherrn konnte der Meier einzelne Stücke, ja das ganze Gut veräussern und verpfänden, ferner das Gut betreffende oder belästende Ehestiftungen, Erb-, Uebergabe- und Austeuerungs- und Abfindungsverträge aufrichten und Leibzuchten und Interimswirtschaften bestellen.[5] Die letztgenannten keine eigentlichen Veräusserungen des Guts in sich schliessenden Verfügungen des Meiers (Ehestiftungen, Erb-, Uebergabe- und Aussteuerungsverträge, Bestellung von Ablagen, Leibzuchten und Interimswirtschaften) waren bei fehlendem Konsens nur insoweit ungiltig, als sie das Interesse des

[1] Vgl. Grefe: II. 195.
Vor Erlass der Calenberger Meierordnung scheint die Verpachtung regelmässig erlaubt gewesen zu sein.
Vgl. Strube: Meierrecht pag. 72 (Cap. III. § 4) u. ff.
Strube: Rechtliche Bedenken ed. Spangenberg Bd. I. No. 154 (II. 47).

[2] Vgl. Grefe: II. 196 u. 197.
Busch: pag. 40.
Gesenius: II. pag. 119 ff.

[3] Grefe: II. pag. 183 ff.
Ausnahmsweise konnte der Meier, wenn es zur Erhaltung des Hofes nötig war, auch ohne Konsens des Gutsherrn einige Stücke verpfänden. Grefe: a. a. O. pag. 188.
Busch: pag. 56 ff.

[4] Grefe: II. 189.

[5] Grefe: II. pag. 193.

Gutsherrn schädigten. Sie konnten, wenn sie rechtmässig aufgerichtet waren, und das Interesse des Gutsherrn gewahrt blieb, von dem Amt oder der Gerichtsobrigkeit legalisiert, und der fehlende Konsens von der Behörde ergänzt werden.[1]

Im Prinzip war das Meiergut in dem grösseren Teil Hannovers für Gutsherr und Meier unteilbar.[2] Dem Meier war Teilung oder Veräusserung von Pertinenzen ohne Zustimmung der Gutsherrschaft nirgends gestattet.[3] In Grubenhagen waren die Höfe nicht geschlossen und der Gutsherr in der Teilung nur soweit beschränkt, als das Interesse des Dienstherrn (in der Regel das fürstliche Amt oder der Gerichtsherr) unter der Zersplitterung litt.[4] In Göttingen scheinen die Calenbergischen Verordnungen über Unteilbarkeit nur für eine beschränkte Anzahl als

---

[1] Vgl. Grefe: II. 193.
Strube: ius villicorum Cap. III. § 13 u. 17.
Strube: Rechtliche Bedenken ed. Spangenberg 1827 Bd. I. No. 25 u. 26 (IV. 192 u. V. 41).

[2] Vgl. die Zusammenstellung der bezügl. Gesetze in der Celler Festschrift: Bd. I. Abteil. 2 pag. 251.

Für Hildesheim vgl. Busch: Beiträge pag. 16. Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts erlaubten verschiedene Gesetze aus „populationistischen" Tendenzen die Teilung allzu grosser Meierhöfe bis zu einem gewissen Grad. Vgl. die Calenbergische Meierordnung Cap. IV. § 8, die jedoch die Unteilbarkeit prinzipiell feststellt und die Vollziehung der Teilung der Behörde überträgt. Ebenso die Hoya'sche Verordnung v. 1766 und die Bremische Verordnung von 1777 in der Celler Festschrift: a. a. O. pag. 254. Beide galten für die von der Gutsherrschaft freigekauften Meierhöfe und gestatteten Teilung in Halbe-, Drittel- und Viertel-Höfe.

[3] Vgl. Grefe: II. 194.

[4] Vgl. Stüve: Lasten des Grundeigentums pag. 120, 121 u. 184. Es bestanden hier keine Meierhöfe wie in den anderen Landesteilen, sondern nur Meierhufen ohne Gebäude und Kothstellen ohne Land. Vgl. Oppermann: Sammlung der auf das Meierrecht bezüglichen Verordnungen. Nienburg 1861, 2. Aufl., pag. 53 und Stüve: Landgemeinden pag. 42 ff.

erbliche Meiergüter anerkannter Höfe gegolten zu haben, während die Mehrzahl der dortigen Meiergüter unerblich war und von der Gutsherrschaft, wenn nicht das Interesse des Dienstherrn entgegenstand, nach Belieben geteilt werden konnte.[1] Ebenso bestand in Bremen keine die Teilung der Meierhöfe durch die Gutsherrn beschränkende Bestimmung.[2] Jedoch scheint hier eine Zersplitterung der Meierstellen nur in verhältnismässig wenigen Aemtern stattgefunden zu haben.[3]

Die Leistung des Meiers für die Nutzung des Gutes bestand einerseits in dem Meierzins, hauptsächlich Naturalabgaben oder Geld, andererseits in Frondiensten.[4] Der wichtigste Bestandteil der Leistung des Meiers an den Gutsherrn war das Zinskorn.[5] Es musste im allgemeinen von mittelmässiger Güte sein.[6] In der Regel bestand in den südlichen Provinzen Calenberg, Göttingen-Grubenhagen und im Fürstentum Hildesheim der Meierzins in Naturalien, in Hoya, Lüneburg und Bremen-Verden wurde er häufiger in Geld geleistet.[7]

[1] Vgl. Grefe: II. 168 u. 169.
Pufendorf: observationes iuris Bd. II. o. Nr. 97.
Strube: de iure villocorum Cap. VIII. § 3.
Stüve: Lasten des Grundeigentums pag. 120 u. 121 (Anm. 5).
Stüve: Landgemeinden pag. 42.

[2] Celler Festschrift: Bd. I. Abteil. II. pag. 254.
Stüve: a. a. O. pag. 17, 42.

[3] Celler Festschrift: a. a. O. pag. 249 u. 259; Stüve: a. a. O. pag. 18—20. Auch hier suchte die Regierung die Zersplitterung auf jede Weise zu erschweren. Vgl. Pufendorf: obs. iuris Bd. III. No. 38 § 2.

[4] Strube: de iure villicorum Cap. IV. § 2 u. Cap. II. § 11.

[5] Vgl. Grefe: II. 198. Busch: Beiträge pag. 42 ff.

[6] Grefe: a. a. O.

[7] Vgl. die Celler Festschrift: Bd. I. Abteil. 2 pag. 272—275: Aufstellung der Belastung der Bauernhöfe in den verschiedenen Provinzen.

Desgl. Stüve: Lasten des Grundeigentums pag. 119, 120, 123, 125, 129, 177, 183, 186.

Der Dienst, den der Meier für den Gutsherrn zu leisten hatte, war im Süden des Landes (Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Hildesheim)[1] unbedeutend. Die Hauptdienstlast der Meier dieser Landesteile entsprang nicht aus dem Meierverhältnis. Im Norden, in Hoya-Diepholz, Lüneburg und Bremen-Verden, bezog in der Regel die Gutsherrschaft auch die Dienste des Meiers, die er in den südlichen Provinzen den Aemtern bezw. Gerichtsherrn leistete.[2] Die Höhe der Leistungen des Meiers war in der Regel durch Herkommen oder Vertrag festgesetzt.[3] Sie durften nicht verändert werden und war ihre Steigerung in den meisten hannöverschen Provinzen verboten.[4] Nur in Göttingen-Grubenhagen war dem Gutsherrn die Erhöhung des Meierzinses gestattet.[5]

[1] Für Hildesheim: Busch: pag. 52.

Für Göttingen-Grubenhagen: Stüve: Lasten des Grundeigentums pag. 121.

Strube: Rechtl. Bed. ed. Spangenberg Bd. I. No. 242 (IV. 66) No. 161 (I. 23).

Ebenso Strube: ius villicorum Cap. V. § 1—15. (Er erklärt den Rechtsgrund der Dienstleistung hier nicht richtig.)

Desgl. Strube: accessiones No. 41.

Vgl. die Meierbriefe in den Beilagen zu Gesenius: Meierrecht Bd. II.

Strube: Rechtliche Bedenken Bd. I. No. 249 (I. 117).

[2] Vgl. Stüve: Lasten des Grundeigentums pag. 129 (für Lüneburg) für Hoya pag. 133 u. 189, für Bremen pag. 190.

Vgl. auch die Akten der vormaligen Domänenkammer Generalia XVIII. Dienstsachen Conv. VIII. u. IX. 1754—63.

[3] Grefe: II. pag. 199.

[4] Grefe: II. pag. 200 u. 199. Nur bei Vergrösserung des Meiergutes, auf die der Meier keinen Anspruch hatte, war Steigerung gestattet.

Grefe: a. a. pag. 201.

[5] Stüve: Lasten pag. 120.

Die in Grubenhagen geltende Lüneburgische Polizeiordnung (Gesenius: II. 153 u. Grefe: II. 200) scheint hier mit dem Verbot dor Steigerung nicht durchgedrungen zu sein.

In allen hannöverschen Provinzen hatte der Meier nach Unglücksfällen oder bei grossen Verwendungen auf das Meiergut Anspruch auf Remission der Leistungen für den Gutsherrn.[1] Ueberall waren die Fälle, in denen die Remission eintrat, ebenso wie ihre Bemessung durch Gesetze und Verordnungen genau festgestellt.[2] Gegen die mit ihrem Meierzins rückständigen Meier hatten die Gutsherrn in Lüneburg, Hoya und Bremen-Verden ein Privatpfändungsrecht,[3] welches Zwangsmittel den Gutsherrn der südlichen Provinzen im allgemeinen versagt war.[4] Der Bauer, der ein Meiergut übernahm, verpflichtete sich, die ausser dem Meierzins auf dem Hof liegenden Abgaben und Leistungen zu tragen.[5] Diese Lasten bestanden vor allem in Steuern und allgemeinen Landesdiensten für den Landesherrn;[6] ferner waren in den südlichen Provinzen die Frondienste an den vom Gutsherrn oft verschiedenen Gerichtsherrn (Dienstherrn) bezw. an das fürstliche Amt zu leisten.[7] Endlich übernahm der neue Meier, der vermöge seines Hofbesitzes Gemeindemitglied wurde, die auf sein Gut entfallenden Gemeindelasten (Reihewerk und Gemeindeabgaben) und die Leistungen zum Unterhalt von Pfarrer und Schul-

---

[1] Grefe: Hannovers Recht II. pag. 201.

[2] Grefe: a. a. O. pag. 202 ff.

[3] Grefe: a. a. O. pag. 206 u. 207.

[4] Vgl. Strube: de iure villicorum Cap. VII. § 7. In diesen Landesteilen besassen es die Gutsherrn nur, wenn sie zugleich Gerichtsherrn waren, Strube: a. a. O., doch erhielten sie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein besonderes summarisches Verfahren zur Eintreibung ihrer Meierzinsen.
Vgl. Grefe: II. 205.

[5] Vgl. Strube: de iure villicorum Cap. II. G. 11.

[6] Vgl. Strube: a. a. O. Cap. VI. G. 5, 6, 7.
Celler Festschrift: Bd. I. Abteil. 2 pag. 268, 272, 277.

[7] Strube: a. a. O. Cap. V. G. 9 ff.
Busch: Beiträge pag. 52 u. 53.
Vgl. Anm. 1 auf Seite 19.

lehrer,[1] ebenso den grossen und kleinen (Frucht- und Blut-Zehnten) Zehnten[2] für den berechtigten Zehntherrn.

Alle Verwandten des Meiers hatten ein Erbrecht auf das Meiergut. Die ursprüngliche Beschränkung auf die Descendenz des Meiers war im 18. Jahrhundert in Wegfall gekommen.[3] Die Erbfolge war die des gemeinen Rechts. Die nächsten Intestaterben des Meiers im Allod waren auch in erster Linie zur Nachfolge in den Besitz des Meierguts berufen.[4] Aus dieser Erbberechtigung der Familie des Meiers und der Unteilbarkeit des Meierguts, entwickelte sich das für die erbrechtlichen Verhältnisse der Meiergüter so wichtige Rechtsinstitut des Anerben.[5] Der Anerbe war diejenige Person, die aus den sonst gleichberechtigten Verwandten des Meiers entweder durch Verfügung oder Wahl des Meiers, oder durch Bestimmung

---

[1] Vgl. die Celler Festschrift: Bd. I. Abteil. 2 pag. 271—277.
Vgl. Stüve: Landgemeinden pag. 8 ff.
Grefe: II. 194.
Hierzu traten noch an manchen Orten die Deichlasten.
Celler Festschrift: a. a. O. pag. 271.

[2] Vgl. Celler Festschrift: a. a. O. pag. 382—392.

[3] Vgl. Busch: Beiträge pag. 103 u. 104.

[4] Vgl. Grefe: II. 207 u. 216.
Busch: pag. 104.

Ueber Erbrecht der Kollateralen vgl. Pufendorf: obs. iuris Bd. I. No. 83 (Lüneburg) II. No. 70 (Bremen-Verden) III. No. 26, IV. No. 54—57, IV. 81. In IV. No. 179 wird für Calenberg die Allodialerbfolge zum Teil bestritten und werden wegen alter Leibeigenschaft nur die Nachkommen des ersten Erwerbers für erbberechtigt gehalten. Vgl. dagegen Strube: de iure villic. Cap. III. § 29 Note A. u. Rechtl. Bed. ed. Spangenberg II. No. 296 (I. 148). Ebenso gegen das Allodialerbrecht in Lüneburg vgl. Bülow und Hagemann: Praktische Erörterungen Teil II. No. 33.

[5] Vgl. Busch: pag. 109.
Grefe: II. pag. 216.

des Gutsherrn, oder aber durch Gesetz oder Herkommen zur Nachfolge in das Meiergut berufen war.[1]

Praktisch kamen sowol Intestaterbfolge wie auch diesbezügliche Testamente wenig in Betracht.[2] In der Regel wurden alle diese Verhältnisse schon zu Lebzeiten des Meiers von ihm durch Vertrag[3] geregelt. Der alternde

[1] Diese Hauptarten der Begründung des Anerbenrechts kehren in allen Provinzen Niedersachsens wieder. Oft sind sie auch miteinander verbunden, wie: Bestimmungsrecht des Gutsherrn nach gesetzlich bestimmter Reihenfolge.

Wahlrecht des Meiers war die Regel in Bremen-Verden (vgl. Bülow und Hagemann: Praktische Erörterungen V. § 14. Desgl, Strube: Rechtl. Bed. ed. Spangenberg 1827 II. pag. 44 Citat No. 22). Ferner kam es vor im Fürstentum Grubenhagen (Grefe: II. 213) und in der Grafschaft Diepholz (Grefe: II. 214). Im Fürstentum Hildesheim bestand es sicher bis 1781 (Grefe: II. 214 u. 215, Busch: pag. 110) und kam auch dann nicht ausser Uebung, obwohl der Gutsherr grösseren Einfluss erhielt (Busch: pag. 110 ff.). — Im Fürstentum Calenberg stand es vor Erlass der Calenbergischen Meierordnung nicht ganz fest, ob das Wahlrecht dem Meier oder dem Gutsherrn zukomme. Die Söhne waren vor den Töchtern bevorzugt. Vgl. Pufendorf: obs. iuris Bd. III. 182 u. IV. 179, Srube: Rechtliche Bedenken Bd. I. No. 4 (ed Sp. II. 296). Die Calenb. Meierordnung gestattete dem Meier die Wahl des Anerben unter den Kindern und beschränkte das Wahlrecht des Gutsherrn auf den Fall der Intestaterbfolge (Cap. V. § 3 u. 4).

Wahlrecht des Gutsherrn galt nach bestimmten Grundsätzen geregelt in Lüneburg und Hoya. Die älteren Söhne hatten den Vorzug vor den jüngeren, die Söhne vor den Töchtern. (Grefe: II. 209—211).

Anerbenrecht nach Herkommen galt in allen Landesteilen in den verschiedensten Formen und waren oft die einzelnen Aemter in dieser Beziehung verschieden: Anerbenrecht des jüngsten Sohnes: in Göttingen, Amt Uslar und in Grubenhagen (Grefe: II. 213), ebenso in der Grafschaft Diepholz (Strube: Rechtl. Bed. Bd. II. No. 300, (III. 124) und schliesslich in Bremen-Verden (Grefe: 214).

Majorat galt ebenfalls in verschiedenen Gegenden von Diepholz, Bremen-Verden und Grubenhagen. Vgl. Grefe: II. 213 u. 214.

[2] Busch: Beiträge pag. 102 u. 103.

[3] Busch: a. a. O. pag. 103.

Meier bestimmte in allen Landesteilen, wo ihm die Wahl des Anerben zukam, diesen aus der Zahl seiner Intestaterben, d. h. gewöhnlich seiner Kinder.[1] Gegen den aus der Reihe der Kinder gewählten Anerben hatte der Gutsherr nur bei erwiesener Untüchtigkeit der Person ein Einspruchtsrecht.[2] Der Anerbe übernahm dann zu Lebzeiten des Vaters das Gut und der letztere setzte sich auf Leibzucht oder Altenteil.[3] In den Provinzen, wo der Gutsherr den Anerben unter den Kindern des Meiers nach einer durch Gesetz angeordneten Reihenfolge bestimmte, oder aber ein herkömmliches oder gesetzliches Anerbenrecht des ältesten oder jüngsten Sohnes bestand, erfolgte die Regelung der Erbfolge ebenfalls zu Lebzeiten des Meiers in der oben angedeuteten Weise.[4] Zur Uebergabe des Hofes und Genuss des Altenteils war überall gutsherrlicher Konsens erforderlich.[5]

War eine Frau als Anerbe berechtigt oder gewählt, so freite sie in der Regel auf den Hof und präsentierte den Gatten als ihren Stellvertreter, der dann mit dem Hof bemeiert wurde.[6] Die Ehefrau des Meiers hatte

[1] Busch: a. a. O. pag. 102 u. 103.

[2] Grefe: II. 208 u. 209.

[3] Busch: pag. 102.
Grefe: II. 228.
Den Kammermeiern war es nicht gestattet, vor dem 60. Lebensjahr den Hof zu übergeben.

[4] Besonders Lüneburg und Hoya. Vgl. über diese Provinzen und die Regelung der Erbfolge zu Leibzeiten des Meiers Oppermann: Sammlung der auf das Meierrecht bezügl. Verordnungen und Gesetze, Nienburg 1861. Lüneburgische Verordnung über Redintegrierung der Meierhöfe de 1. Juli 1699 § 10, desgleichen das Kammerausschreiben von 1756 pag. 120 u. 135.

[5] Grefe: II. 228.

[6] Vgl. das für Lüneburg und Hoya erlassene Successionsedikt vom 19. Mai 1702. Bei Grefe: II. 211.
Strube: de iure villicorum Cap. VIII. § 6, Cap. III. § 17.
Bülow u. Hagemann: Praktische Erörterungen IV. pag. 57.

ebenfalls ein Recht auf das Meiergut,[1] und in der Regel wurde ihr in der Ehestiftung für den Fall der Kinderlosigkeit nach der Parömie „längst Leib, längst Gut" ein Erbrecht an dem Meiergut bestellt.[2]

Starb der Meier mit Hinterlassung eines unmündigen Anerben, so wurde bis zu dessen Volljährigkeit ein Interimswirt bestellt, der das Gut wie der Meier selbst nutzte und verwaltete und bei Antritt des Erben eine Leibzucht erhielt.[3] Die Bestellung des Interimswirts fand in der Regel durch den Vormund des Anerben oder die überlebende Frau des verstorbenen Meiers statt, welch letztere in der Regel mit dem Interimswirt eine neue Ehe einging.[4] Im allgemeinen war jede Ersatzpflicht des Anerben für die Erbfolge in das Meiergut seinen Miterben gegenüber ausgeschlossen.[5] In Lüneburg, Hoya und Calenberg war er nur verpflichtet, das mit dem Meiergut nicht verbundene Allodialvermögen (allodium cum villa non coniunctum) mit seinen Miterben zu teilen.[6] In den andern Provinzen entschädigte er sie wohl auch für das allodium coniunctum.[7] Sehr häufig wurden die Ansprüche der Miterben an das Allodialgut in der Weise befriedigt, dass der Meier bei Uebergabe des Hofes an den Anerben diesem das ganze Allod zuwies und die Abfindung der

[1] Busch: Beiträge pag. 88.

[2] Grefe: II. 208. Busch: pag. 100. Strube: de iure villic. Cap. VIII. § 6. Bülow u. Hagemann: V. pag. 168 (No. 33).

[3] Busch: pag. 154 u. 168. Vgl. Grefe: II. pag. 225. Strube: accessiones ad commentationem de iure villicorum No. 44.

[4] Busch: pag. 157. Srube: Rechtliche Bedenken IV. No. 152 u. 154. So auch später die Calenbergische Verordnung Cap. 5 § 7.

[5] Grefe: II. pag. 220 ff. Busch: pag. 121.

[6] Grefe: II. 221.

[7] Vgl. Busch: pag 122

Söhne und Töchter (Brautschatz) festsetzte.[1] Der neue Meier erhielt also Allodialvermögen und Meiergut mit der Auflage, seine Miterben abzufinden. Da das meistens in Ländereien, Vieh, Naturalien und Hausrat bestehende Allodialgut wirtschaftlich eng mit dem Meiergut verbunden war, so erschien es vorteilhaft, wenn der ganze Besitz der Familie vorläufig zusammengehalten wurde und unter einer Verwaltung blieb. Die eigentliche Abfindung der Miterben fand allmählich statt, wenn die Töchter sich verheirateten, oder grossjährige Söhne den Hof verliessen.[2] Auch wurden die betreffenden Leistungen terminweise vom Meier abgetragen.[3] Trotzdem belasteten diese sogenannten „Ablagen", wenn sie zu hoch gegriffen waren, nicht blos das Allodialvermögen, sondern auch den Meierhof derartig, dass das Interesse des Gutsherrn geschädigt werden konnte.

Daher knüpften die hannöverschen Gesetze die Giltigkeit dieser die Festsetzung der Ablagen betreffenden Verträge an den Konsens des Gutsherrn.[4]

Das Meierverhältnis wurde, abgesehen von Verjährung, giltiger Veräusserung und Aussterben der Meier-

[1] Grefe: II. 221 und 222.
Busch: pag. 123.
Den Töchtern, welche sich zu Lebzeiten des Meiers verheirateten, wurde der Brautschatz in den Ehestiftungen bestimmt und ratenweise oder auf einmal ausgezahlt.

[2] Busch: pag. 134.
Bülow und Hagemann: Praktische Erörterungen Bd. I. pag. 198 (No. 37).

[3] Vgl. vorstehende Anm.

[4] Vgl. Grefe: II. 222—225.
Freilich durfte dieser den Konsens nicht willkürlich verweigern. War der Vertrag rechtmässig aufgerichtet und wurde das Interesse des Gutsherrn nicht geschädigt, so konnte er trotz des verweigerten gutsherrlichen Konsenses von der Gerichtsobrigkeit (Amt) legalisiert und der Konsens von dieser supplirt werden.
Vgl. pag. 17 Anm. 1.

familie, durch Kündigung von seiten des Meiers und durch Entsetzung oder Abmeierung desselben von seiten des Gutsherrn beendigt.[1]

Der erste Fall war durchaus selten.[2] Ausserdem war eine einseitige Kündigung des Meiers bei der doppelseitigen Natur des Kontrakts nicht zulässig und teilweise durch Landesgesetz ausdrücklich verboten.[3] Die Abmeierung durch den Gutsherrn aber war nur in ganz bestimmten Fällen erlaubt: Vor allem, wenn der Meier 2—3 Jahre mit seinem Zins im Rückstand blieb,[4] ferner, wenn er ohne gutsherrlichen Konsens das Gut, oder Teile desselben veräusserte,[4] oder das Gut verschlechterte und üble Wirtschaft führte.[4] In allen diesen Fällen erfolgte die Abmeierung auf Antrag des Gutsherrn durch richterliches Erkenntnis nach vorausgegangener Untersuchung.[5] Bevor die richterliche Entscheidung ergangen war, musste der Meier in ruhigem Besitz des Gutes gelassen werden.[6]

Endlich waren dem entsetzten Meier die nach Abzug der Entschädigung für die Verschlechterung übrig bleibenden Impensen und das Allod zu vergüten bezw. zurückzuerstatten.[7]

Kein unbesetzter Meierhof durfte vom Gutsherrn eingezogen, d. h. in eigene Bewirtschaftung genommen wer-

[1] Grefe: II. pag. 231 ff.
[2] Bülow und Hagemann: Praktische Erörterungen Bd. IV. No. 82.
Gesenius: Meierrecht II. 133.
[3] Vgl. Bülow und Hagemann: Bd. IV. No. 82.
Strube: de iure villicorum Cap. VIII. § 22.
Strube: Rechtliche Bedenken Bd. I. No. 158 (II. 144).
[4] Grefe: II. 231—236.
[5] Grefe: II. 236.
[6] Strube: de iure villicorum Cap. VIII. § 22.
[7] Vgl. Grefe: II. 237.
Srube: de iure villicorum VIII. § 21 u. 22.

den. Er war sobald als möglich in alter Konsistenz unter gleichen Bedingungen wieder zu vermeiern,[1] widrigenfalls dies von seiten der Behörde geschah.[2]

b. Die persönliche Stellung des Bauernstandes.

Wenden wir uns jetzt nach dieser Schilderung des Besitzrechts der Bauern zu einer Betrachtung ihrer persönlichen Stellung im 18. Jahrhundert, so erscheint der Bauernstand in der Mehrzahl der hannöverschen Provinzen als persönlich frei.

Leibeigenschaft bestand nur noch in den Grafschaften Hoya und Diepholz und in dem Gebiet des Stiftes Loccum in Calenberg.[3]

Ueberreste einer zwar rechtlich niemals aufgehobenen, aber für die persönliche Stellung der Bauern fast bedeutungslos gewordenen Hörigkeit, fanden sich im Fürstentum Hildesheim in Gestalt der sogenannten Halseigen-

[1] Grefe: II. pag. 238 ff.

In Wolfenbüttel und Calenberg konnte der Gutsherr ein Meiergut einziehen, wenn er es als Wohnung gebrauchen wollte und sonst keine andere Wohnung im Lande hatte. Doch musste die Meierzeit abgelaufen und urgens necessitas nachgewiesen sein. (Landtagsabschiede von Salzdalum und Gandersheim.) Im 18. Jahrhundert wurde dieses Recht durch die gerichtliche Praxis sehr eingeschränkt. Vgl. Strube: de iure villicorum Cap. VIII. § 18 Anm. u. accessiones No. XIX. pag. 434 ff.

In Bremen war dasselbe Recht noch lebendiger. Nur musste der Edelmann, der keinen Rittersitz im Lande hatte und einen Meierhof einzog, 3 Köther ansetzen. Stüve: Lasten des Grundeigentums pag. 135. Pufendorf: observ. iuris IV. 61.

[2] Vgl. Stüve: Lasten etc. pag. 47, 126, 183, 188.
Pufendorf: obs. iuris III. 38.

[3] Vgl. Grefe: Hannovers Recht I. pag. 329.

Betreffend das Stift Loccum vgl. Oppermann: Sammlung der auf das Meierrecht bezügl. Verordnungen 1861 pag. IX. ff. (Einleitung).

schaft.[1] Den letzten Spuren von Unfreiheit begegnen wir bei den Untertanen des Klosters Zeven[2] im Herzogtum Bremen und auch in andern Landesteilen, besonders in Göttingen-Grubenhagen und Calenberg finden sich alte, an Leibeigenschaft erinnernde Abgaben, wie Besthaupt, Kurmede, Baulebung und mortuarium, bei sonst freien Bauern.[3] Aber alle diese auf ehemalige Unfreiheit deutenden Institutionen, waren mit Ausnahme der in Hoya-Diepholz und Loccum bestehenden, Unfreiheit im 18. Jahrhundert zu Rechtsaltertümern ohne jede praktische Bedeutung geworden.

Alle sonstigen Abgaben, Dienste und Leistungen, trugen entweder den Charakter der Steuer, des Aequivalents für die Bodennutzung, oder der Gerichtsabgabe (Leistung an den Gerichtsherrn).[4] Auch fehlte jedes Merkmal einer neueren Erbuntertänigkeit, wie sie sich in Preussen entwickelt hat.[5] Es bestand weder Zwangsge-

---

[1] Vgl. Grefe: a. a. O. pag. 330 ff.

[2] v. Kobbe: Geschichte der Herzogtümer Bremen u. Verden I. pag. 45, 306 u. 307.

[3] Vgl. Grefe: a. a. O. pag. 329 und v. Selchow: Anfangsgründe des Braunschweigisch-Lüneburgischen Privatrechts 1760 pag. 170.

[4] Ein Zweifel könnte nur bei dem sogenannten Schutzgeld oder den Häuslingsdiensten entstehen, welche Leistungen den in den Dörfern in der Regel zu Miete wohnenden, nicht angesessenen Häuslingen oblagen. Sie wurden in der Regel an das fürstliche Amt, vielfach aber auch den Gerichts- und Gutsherrn entrichtet. Ursprünglich scheinen sie Vogteiabgaben gewesen zu sein, die der Landesherr später grösstenteils als Regal in Anspruch nahm, zum kleineren Teil aber den seit alter Zeit damit versehenen Gerichts- oder Gutsherrn überlassen musste. Gewöhnlich wurde der von der Gerichtsobrigkeit gewährte Schutz als ihr Rechtsgrund betrachtet.

Vgl. Strube: de iure villicorum pag. 219—224.

[5] Vgl. G. F. Knapp: Bauernbefreiung und Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preussens 1887 Bd. I. pag 23.

sindedienst der Bauernkinder für den Gutsherrn, noch glebae adscriptio, noch war Konsens des Gutsherrn[1] für die Verheiratung seiner Meier erforderlich. Zwar bildete die bäuerliche Bevölkerung einen Stand, aber nur insofern als politisch und social bevorrechtete Stände wie Geistlichkeit, Adel und Bürger der landsässigen Städte über ihr standen. Auch die patrimoniale Gerichtsbarkeit, die in den Ländern östlich der Elbe während des 16. und 17. Jahrhunderts ein Hauptfaktor für die Entwickelung der Erbuntertänigkeit gewesen ist,[2] hat, obwol sie in Hannover überall bestand, keinen schädlichen Einfluss auf die Freiheit und persönliche Stellung der Bauern gehabt. Das adelige Gericht war hier nur ein Selbstverwaltungskörper innerhalb des Staates und übte auf die privatrechtliche Stellung der ihm unterstehenden Individuen keinen Einfluss aus. Es bleibt daher über die persönlichen Verhältnisse der grossen Masse der bäuerlichen Bevölkerung Hannovers fast nichts zu sagen

[1] Zwar musste der Gutsherr zu Ehestiftungen, pacta dotalia und andern derartigen Verträgen, seine Zustimmung geben und sollte der Pfarrer ohne solchen gutsherrlichen Konsens keine Trauung vollziehen. Aber diese Verordnung bezog sich nur auf Belastung des Meierguts durch derartige Geschäfte, die ohne Zustimmung des Gutsherrn keine Giltigkeit hatten, ohne dass hierdurch die persönliche Freiheit der Bauern, Ehen zu schliessen, geschädigt wurde.

Vgl. Strube: Rechtl. Bedenken ed. Spangenberg 1827 Bd. I. No. 35.

Desgl. Strube: Commentatio de iure villicorum Cap. III. § 17 und accessio No. 28.

Vgl. das Regiminalreskript de 1737 bei Oppermann: Sammlung von Verordnungen etc. pag. 131. Die Ausdrucksweise Grefes, der von einem gutsherrlichen Konsens zur Eheschliessung spricht, ist mindestens ungenau. Vgl. die von ihm selbst angef. Stellen in Hannovers Recht: II. pag. 13—15.

[2] Vgl. Knapp: Bauernbefreiung etc. Bd. I. pag. 33.

Fuchs: Untergang des Bauernstandes und Aufkommen der Gutsherrschaften in Neuvorpommern und Rügen pag. 51 ff.

und nur die Rechte der mittelalterlichen Leibeigenschaft sollen, soweit sie auf die persönliche Stellung und besonders auf die wirtschaftliche Lage der Bauern noch einen nennenswerten Einfluss ausgeübt haben, an dieser Stelle eine kurze Schilderung erfahren.

Leibeigenschaft bestand, wie erwähnt, in Hoya und Diepholz, im Stift Loccum im Fürstentum Calenberg, ferner fanden sich viele Reste alter Unfreiheit bei den Besitzern der Meierdingsgüter in Hildesheim, und auch bei den Klostermeiern des Amtes und Klosters Zeven waren Spuren alter Leibeigenschaft erkennbar.[1] So waren die letztgenannten Klostermeier zu ungemessenen Frondiensten verpflichtet und fanden Erbschaften nur in gerader Linie statt.[2] Im übrigen waren ihr Besitzrecht am Meiergut (mit der genannten erbrechtlichen Modification) und ihr Gerichtsstand durchaus dieselben wie bei den Freimeiern. Eine Reihe charakteristischer Kennzeichen ehemaliger Leibeigenschaft hatte sich in der Meierdingsverfassung im Fürstentum Hildesheim erhalten.[3] Noch am Ende des 18. Jahrhunderts hiessen die Besitzer der sogenannten Meierdingsgüter „Halseigene".[4] Doch war ihre persönliche Stellung in jeder Hinsicht dieselbe wie die der Freibauern, und die alte hofrechtliche Organisation bestand nur noch rücksichtlich ihres Grundbesitzes.

Mit diesen Meierdingsgütern waren im wesentlichen die Probstdings-, Hägerdings- und Lat-Güter gleichbe-

[1] Auffallend ist, dass sich die Leibeigenschaft in Niedersachsen vorzugsweise bei den Hintersassen geistlicher Herrn erhalten hatte.

[2] P. v. Kobbe: Geschichte der Herzogtümer Bremen und Verden 1824 pag. 45 u. 307.

[3] Vgl. die Litteratur bei Grefe: Hannovers Recht II. pag. 268–270.

[4] Vgl. Grefe: II. 271.
Strube: Rechtl. Bedenken Bd. I. No. 13 (ed. Spangenberg).
Lüntzel: Bäuerliche Lasten im Fürstentum Hildesheim 1830 pag. 34.

deutend, die ebenfalls von Angehörigen ehemals unfreier Hofrechtsgenossenschaften besessen wurden.[1] Die Verfassung dieser Genossenschaften war immer dieselbe. Die ehemaligen Hörigen waren hinsichtlich ihrer Höfe seit uralter Zeit zu einem Verband vereinigt, der seinen Mittelpunkt in dem Meierding d. h. dem Gericht über die Meierdingshöfe hatte.[2] Der Besitzer eines Meierdingsguts hiess Meierdingsmann oder Halseigener, der Herr eines ganzen Verbandes und Eigentümer der einzelnen Güter Meierdingsherr.[3] Die Meierdingsgüter gehörten grösstenteils dem Kapitel, dem Domprobst oder den Stiftern zu Hildesheim, also geistlichen Herrn.[4] Jedoch waren auch der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, der Kurfürst von Hannover, ebenso wie viele Edelleute und Prälaten Herrn solcher Meierdinge.[5] Die Mehrzahl der Meierdingsgüter lag in Hildesheim, doch gab es auch in Calenberg, Grubenhagen und Wolfenbüttel einige Meierdingsverbände.[6] Die Halseigenen bildeten eine Genossenschaft, deren Mitglieder eigentlich allein Meierdingsgüter besitzen durften.[7] Ein persönlich Freier konnte nur in der Weise

[1] Grefe: II. 271.
[2] Grefe: II. 270.
[3] Strube: Rechtl. Bedenken Bd. I No. 13.
v. Selchow: Anfangsgründe des Braunschweig-Lüneburgischen Privatrechts pag. 199.
[4] Strube: Rechtl. Bedenken Bd. I. No. 13 (ed. Spangenberg).
Strube: tractatio de bonis Meierdingicis § 3 u. ff. als Anhang zur commendatio de iure villicorum pag. 556 ff.
[5] Vgl. Strube: Rechtliche Bedenken ed. Spangenberg Bd. I. No. 139.
Strube: tractatio etc. § 2 am Schluss (pag. 556). Vgl. Gesenius: Meierrecht II. Anhang pag. 141.
[6] Vgl. Busch: Beiträge zum Meierrecht in Hildesheim pag. 2.
v. Selchow: Anfangsgründe etc. pag. 199.
Grefe: II. 270.
Strube: Rechtliche Bedenken Bd. I. No. 139.
[7] Grefe: II. 273.
Strube: tractatio § 9 (pag. 576).

ein Meierdingsgut besitzen, dass er einen Halseigenen als getreue Hand auf das Gut setzte, der dann in seinem Namen praestanda prästierte und observanda observierte.[1]

Mitgliedschaft wurde durch Geburt und Ergebung in die Halseigenschaft erworben.[2] Heiraten der Meierdingsleute unter einander oder mit fremden Halseigenen waren wohl urspünglich an den Konsens des Meierdingsherrn geknüpft, und musste eine Abgabe, der „Bedemund", dabei bezahlt werden.[3] Im 18. Jahrhundert war die Freiheit der Eheschliessung innerhalb des Verbandes und nach aussen unbeschränkt, doch dauerte die Abgabe fort.[4]

An dem Meierdingsgut hatte der Halseigene sogenanntes „nutzbares Eigentum" also jedenfalls ein besseres Besitzrecht als der Meier,[5] doch verlor er das Gut, wenn er 3 Jahre mit dem Zins im Rückstand blieb.[6] In früherer Zeit war der Verkauf des Hofes oder einzelner Stücke desselben von dem Konsens des Meierdingsherrn abhängig gewesen. Im 18. Jahrhundert war dieser Zwang zur Einholung des guts-

---

[1] Strube: tractatio § 11 pag. 584.
v. Selchow: Anfangsgründe pag. 200.
Grefe II. 273.

[2] Grefe: II. 273.
Strube: tractatio § 11 pag. 582.

[3] tractatio pag. 587 § 13.

[4] tractatio pag. 587 und 588. Desgl. Busch: Beiträge pag. 3.
Noch am Ende des 17. Jahrhunderts musste der Halseigene, wenn er aus dem Verband ausscheiden und in die Bürgerschaft einer Stadt treten oder nach fremden Ländern auswandern wollte, sich einen Freibrief seines Herrn verschaffen. Diese Freilassung scheint im 18. Jahrhundert völlig ausser Uebung gekommen zu sein. Wahrscheinlich erfolgte der Austritt aus dem Verband einfach durch Aufgabe bezw. Veräusserung des Meierdingsgutes. Vgl. Strube: Rechtl. Bedenken Bd. I. No. 13. Lüntzel: Lasten etc. pag. 57.

[5] v. Selchow: Anfangsgründe pag. 199.
Gesenius: II. pag. 134.

[6] Strube: tractatio § 6 pag. 566 Natürlich konnten auch im 18. Jahrhundert nur Meierdingsleute desselben Verbands Meierdingsland erwerben.

herrlichen Konsenses zu einer Anzeigepflicht der Veräusserung beim Meierding geworden, wobei die dem Herrn gebührenden Umsatzgelder entrichtet wurden.[1] Für den Besitz des Gutes gab der Meierdingsmann den Zins, ferner als persönliche Abgabe das Halshuhn und bei Todesfall mussten die Erben das „nächstbeste" Pferd oder die „nächstbeste" Kuh als Baulebung oder Kurmede (mortuarium) an den Herrn abtreten.[2] Der Zins war sehr gering.[3] Dienste wurden keine geleistet.[4] Alle Verhandlungen und Streitigkeiten über Meierdingsgut, Auflassung, Umschreibung der Grundstücke etc. kamen vor das Meierding.[5] Hier verkauften sich die Genossen gegenseitig das Meierdingsland und machte der Eigentumsherr seine Rechte geltend.[6] Vorsitzender des Gerichts war ein Kommissar des Meierdingsherrn, Beisitzer und Urteilsfinder die Meierdingsleute.[7] Doch durfte hier nur über Meierdingssachen verhandelt werden.[8] Von dem Meierding stand Appellation an den Meierdingsherrn offen.[9] Die Gerichtsbarkeit über die Person der Halseigenen, also hohe und niedere Strafgerichtsbarkeit und Polizeigewalt, ebenso wie Civiljurisdiktion in Fällen, die nicht Meierdingsgut betrafen, standen bei den ordentlichen Gerichten.[10] Die

[1] Strube: tractatio § 6 pag. 567 und § 8 pag. 571.
[2] v. Selchow: Anfangsgründe pag. 199. Strube: tractatio pag. 597 ff. und ebenso § 3 ff.
[3] Strube: tractatio pag. 557 z. B. 1 Mg. (Mariengroschen) für 3 Morgen.
[4] Lüntzel: Bäuerliche Lasten pag. 87. Strube: tractatio § 14.
[5] Grefe: II. 271 u. 272.
[6] Grefe: a. a. O. u. v. Selchow: Anfangsgründe pag. 200 u. 201.
[7] Grefe: II. 272. tractatio § 29 pag. 646.
[8] Grefe: a. a. O.
[9] tractatio § 10 pag. 581.
[10] Vgl. Strube: tractatio § 10 pag. 581 u. § 26 pag. 627 ff.
Eine beschränkte Strafgerichtsbarkeit hatte das Meierding bei Excessen, die während Abhaltung des Gerichts von den Meierdingsleuten begangen wurden.

Meierdingsleute waren in jeder Beziehung rechtsfähig, besonders konnten sie über ihr Eigentum und über Meierdingsgut frei testieren und es auf ihre Kinder und Seitenverwandten vererben,[1] doch war eine Naturalteilung des Gutes unter den Kindern wohl ebenso wie bei den Meierhöfen nicht gestattet.[2]

Wie man aus der ganzen Meierdingsverfassung ersieht, war die Leibeigenschaft auch hier zur reinen Form geworden und ihre Bedeutung für die persönliche Lage der Bauern war eine verschwindende.

Trotzdem bestand die Meierdingsverfassung noch während des ganzen 18. Jahrhunderts. Kein Gesetz hatte sie aufgehoben und noch im Jahr 1790 wurde ein Hildesheimischer Beamter beschuldigt, dass er freie Bauern durch Forderung von Leibeigenschaftsabgaben in die Halseigenschaft bringen wolle.[3]

Durch die französisch-westfälische Gesetzgebung wurde ausdrücklich die „Leibeigenschaft" in Hildesheim aufgehoben und später nach Wiederherstellung des hannöverschen Staates nicht wieder eingeführt.[4] Im 18. Jahrhundert war die wichtigste Seite der ganzen Institution ihre wirtschaftliche Bedeutung für die ländliche Bevölkerung, da eine Reihe von Bauerngütern zu sehr geringem Zins und sehr gutem Besitzrecht ausgetan waren.

Wenden wir uns jetzt zu den Grafschaften Hoya und Diepholz und dem Gebiet des Stiftes Loccum in Calenberg, in welchen Landen die Leibeigenschaft im 18. Jahrhundert

---

[1] Strube: tractatio pag. 587.

[2] Vgl. Grefe: II. 276 u. Celler Festschrift Bd. I. Abteil. 2 pag. 252.

[3] Lüntzel: Bäuerliche Lasten pag. 34.

[4] Vgl. Grefe: I. pag. 330. Busch: Beiträge zum Meierrecht pag. 3. Ebenso Stüve: Lasten des Grundeigentums pag. 125.

ebenfalls noch bestand,[1] so scheint die sogenannte Eigenbehörigkeit hier eine etwas grössere Bedeutung für die persönliche und besonders für die wirtschaftliche Lage der Bauern gehabt zu haben. In allen drei Gebieten trug sie ein durchaus gleichartiges Gepräge und charakterisierte sich besonders durch eine grosse Aehnlichkeit mit der in Osnabrück und den übrigen westfälischen Territorien bestehenden Leibeigenschaft.[2] Vielfach wurden sogar die westfälischen Leibeigentumsordnungen als subsidiär massgebend zur Beurteilung der Eigenbehörigkeitsverhältnisse in Hoya, Diepholz und Loccum erklärt,[3] zumal das Leibeigentumsrecht in den genannten Provinzen niemals kodificiert worden war und daher zahlreiche Lücken und Unklarheiten aufwies.[4] In welchem Verhältnis die Menge der Leibeigenen zu der Zahl der in diesen Gebieten ebenfalls vorhandenen Freimeier stand, lässt sich nur teilweise mit Sicherheit angeben. In dem vier Dörfer und Flecken umfassenden Gebiet des Klosters Loccum überwog die Zahl der Leibeigenen die der Freimeier bei weitem und nur die Bewohner des Fleckens Wiedensahl und drei Freimeier des Klosters machten von der allgemeinen Eigenbehörigkeit der Stiftshintersassen eine Ausnahme.[5]

[1] Vgl. Grefe: Hannovers Recht I. pag. 329. Oppermann: Sammlung sämtlicher im Fürstentum Calenberg, Grubenhagen, Göttingen, Lüneburg und in den Grafschaften Hoya und Diepholz in Beziehung auf das Meierrecht erlassenen Gesetze, Verordnungen etc. 2. Auflage 1861 pag. IX. ff.

[2] Vgl. Grefe: I. pag. 336. Celler Festschrift: Bd. I. 2. Abteilung pag. 399.

[3] Vgl. Grefe: I. pag. 334 u. 336.

Für Loccum vgl. Oppermann: a. a. O. pag. XVI. ebenso Gesenius: Meierrecht Bd. II. pag. 176.

[4] Grefe: I. 333 u. 336.

[5] Vgl. Oppermann: a. a. O. pag. XVI. u. ff.

Auch die Bauern des Fleckens Wiedensahl waren ursprünglich Leibeigene des Klosters und sollen sich erst im 16. Jahrundert freigekauft haben. Vgl. Oppermann pag. XIX.

Für die Grafschaften Hoya und Diepholz sind die Nachrichten leider sehr unbestimmt. Jedoch scheint die grosse Mehrzahl der bäuerlichen Bevölkerung hier eigenbehörig gewesen zu sein.[1]

Der nachfolgenden Schilderung der Hauptgrundzüge der Hoya-Diepholz'schen Eigenbehörigkeit ist vorauszuschicken, dass die vorhandenen Quellen äusserst spärlich und unzuverlässig sind. Die seit der am Ende des 16. Jahrhunderts erfolgten Erwerbung der Grafschaften durch das Haus Braunschweig-Lüneburg erlassenen hannöverschen Gesetze nehmen auf die Leibeigenschaft fast nirgends Bezug.[2]

Eine im 18. Jahrhundert ausgeführte Privatbearbeitung des Rechts der hoyaschen Eigenbehörigen von Palm wirft römisch-rechtliche und lokale, das Leibeigenschaftsrecht betreffende Sätze bunt durcheinander,[3] wendet jedoch mit vollem Recht alle bezüglich des Meierrechts in Hoya erlassenen hannöverschen Gesetze und Verord-

[1] Vgl. Stüve: Lasten des Grundeigentums pag. 132. Gesenius: Meierrecht II. 172 ff.

Vgl. auch die topographisch-statistische Beschreibung des Amtes Lemfoerde in Diepholz in Annalen der Kurlande (Jacobi u. Kraut) Bd. III. pag. 822.

[2] Vgl. Oppermann: a. a. O. pag. 55 ff. bes. pag. 75, 78, 79, 82, 92, 95, 108, 127, 130, 131, 134, 139—149.

Nur der der Hoya'schen Landschaft erteilte Landtagsabschied von 1697 (Corpus Constitutionum ducatus Luneburgici et comitatus Hoyensis 1744 Cap. IX. No. 17 § 3 pag. 67 ff.) enthält einen Hinweis auf die Rechte des hoyaschen Adels bei Unzuchtsbrüchen der Töchter ihrer Meier, der sich wahrscheinlich auf die Eigenbehörigen bezieht.

[3] Vgl. Grefe: a. a. O. I. 333. Palm: Kurzer Entwurf des Leibeigentumsrechts überhaupt und insonderheit wie selbiges in der Grafschaft Hoya und einigen anderen westfälischen Provinzen hergebracht ist. 2. Auflage 1835 (1. Auflage von 1747) pag. 1 ff. bes. pag. 14, 15, 16, 20 etc. —

nungen auch auf das Besitzrecht der Leibeigenen an ihren Gütern an.[1]

Infolge der Mangelhaftigkeit der Quellen kann die folgende Darstellung der Hoya'schen Eigenbehörigkeit, welch' letztere, wie erwähnt, in allen wesentlichen Punkten mit der in der Grafschaft Diepholz und dem Stift Loccum bestehenden Leibeigenschaft übereinstimmt, keinen Anspruch auf Vollständigkeit und erschöpfende Behandlung machen. Es sollen nur die charakteristischsten und für die vorliegende Untersuchung wichtigsten Züge der ganzen Institution, wie sie sich aus dem vorhandenen Material ergeben haben, zur Darstellung kommen.

Die Eigenbehörigen hatten viele Rechte freier Personen. Sie konnten regelmässig frei kontrahieren und unter Lebenden eben sowie von Todes wegen erwerben.[2] Ferner hatten sie Gewalt über ihre Kinder,[3] sie besassen das Recht vor Gericht aufzutreten und konnten Mitglieder einer Gemeinde werden.[4] Da in Hoya Patrimonialgerichtsbarkeit der Gutsherrn nur auf dem Gutshof des Rittergutes bestand, hatten allein die Aemter Gerichtsbarkeit über die Leibeigenen.[5] Das Besitzrecht des Leibeigenen

---

[1] Palm: a. a. O. pag. 20, 21, 22, 23, 31, 47, 57 etc.

Die Giltigkeit der meierrechtlichen Verordnungen für das Besitzrecht an den sog. „eigenbehörigen" Höfen scheint ausser Zweifel. Vgl. Gesenius: Meierrecht II pag. 172 ff. Auch Grefe giebt die Uebereinstimmung des Kolonatrechts der eigenbehörigen Güter mit dem Meierrecht zu. Vgl. Hannovers Recht I. pag. 340. Vgl. auch den Landtagsabschied von 1697 (Corpus Const. ducatus Luneb. et com. Hoyensis Cap. IX. No. 13 pag. 71).

[2] Vgl. Grefe: l. pag. 337.

[3] v. Selchow: Anfangsgründe des Braunschweigisch-Lüneb. Privatrechts 1764 pag. 164 u. 165.

[4] Vgl. Grefe: a. a. O.

[5] Vgl. v. Selchow: a. a. O. pag. 168. Strube: Rechtl Bedenken ed. Spangenberg 1827 Bd I. No. 28 (II. 39).

Die Leib- bezw. Gutsherrn hatten den sogenannten Dienstzwang über die Leibeigenen d. h. sie durften sie durch mässige

zeigte, wie erwähnt, alle charakteristischen Züge des Meierbesitzes.[1] Nur scheint die Verfügungsfreiheit des Eigenbehörigen über das Gut in einigen Beziehungen etwas beschränkter als die des Freimeiers gewesen zu sein.[2] Alle Bestimmungen über das Erbrecht, Austreibungsbefugnis des Leibherrn, Abfindung der Geschwister des Anerben etc. waren dieselben wie im Meierrecht.[3]

Die Leibeigenschaft kam in folgenden Fällen zum Vorschein. Beim Tod des Eigenbehörigen oder seiner Frau hatte der Leibherr in der Regel das Recht, die Hälfte des beweglichen Besitzes als mortuarium an sich zu nehmen.[4] Um den Pflichtigen, gewöhnlich den Nachfolger des eigenbehörigen Wirtes, nicht zu schwer zu belasten, und die gute Erhaltung des Hofes zu ermöglichen, gestattete der Leibherr meistens die Verwandelung des Mortuariums in eine angemessene Geldleistung.[5]

Das bei den Höfen befindliche und von den Eigenbehörigen zu Lebzeiten erworbene Teilland wurde bei ihrem Tod unlösbar mit dem Hof verbunden.[6] Ferner

Züchtigung und 48stündige Gefängnisstrafe zur Verrichtung ihres Dienstes anhalten. Ebenso hatten sie ein Pfändungsrecht gegen die eigenbehörigen Meier bei rückständigem Zins. Vgl. Palm: Entwurf des Leibeigentumsrechtes für die Grafschaft Hoya pag. 45.

[1] v. Selchow: a. a. O. pag. 169. Gesenius: a. a. O. pag. 176. Grefe: I. pag. 340 ff. Palm: Entwurf pag. 31 ff.

[2] Grefe: I. 340—342.

So hatte der Leibherr Rechte auf Holzbezug aus dem Gut (Erbe) des Eigenbehörigen.

[3] Vgl. Grefe: I. 347—361.

[4] Stüve: Lasten des Grundeigentums pag. 132. Palm: a. a. O. pag. 109 ff.

Nach Grefe: I. 352 begriff das Mortuarium oft den ganzen Nachlass, oft auch weniger als die Hälfte in sich.

[5] Vgl. für Hoya Palm: a. a. O pag. 109. Für Diepholz: Annalen der Kurlande (Jacobi u. Krant) Bd. III. pag. 822 Beschreibung des Amtes Lemfoerde.

Grefe: I. 352.

[6] Vgl. Stüve: Lasten etc. pag. 132. Palm: a. a. O. pag. 113.

bedurfte der Eigenbehörige zur Verheiratung der Erlaubnis des Herrn und bezahlte dafür eine Bedemund genannte Abgabe.[1] Auch konnte er seinen Hof ohne Erlaubnis des Herrn nicht verlassen, musste diesem den Erbeid schwören und durfte weder sich selbst, noch seine Familie der leibherrlichen Gewalt entziehen.[2] Endlich zahlte er kleine Leibeigenschaftsabgaben[3] und war unfähig ein öffentliches Ehrenamt zu bekleiden.[4]

Alle Klagen des Eigenbehörigen, auch solche, die das Kolonat (Hof des Eigenbehörigen) nicht angingen, bedurften der Zustimmung des Leibherrn.[5] Doch konnte die Gerichtsobrigkeit (Amt) bei grundloser oder böswilliger Verweigerung des Konsenses diesen statt des Leibherrn erteilen.[5]

Ferner unterlag die Verfügungsfreiheit des Leibeigenen hinsichtlich seines Mobiliarvermögens einigen Beschränkungen, die alle aus dem Sterbfallsrecht des Leibherrn zu erklären sind.[6] So konnte er regelmässig keine letztwilligen Verfügungen errichten, zu Lebzeiten sein bewegliches Vermögen nicht verpfänden, und dasselbe nur bis zur Hälfte durch Schenkung veräussern.[7]

Die Leibeigenschaft entstand durch Geburt, Verjährung und Ergebung, bei einer Frau auch, wenn sie einen Leibeigenen heiratete; sie wurde aufgehoben durch Freilassung bezw. Verjährung.[8] Als gleichbedeutend mit

[1] v. Selchow: Anfangsgründe pag. 166. Grefe: I. 344.
[2] v. Selchow: a. a. O. pag. 166.
[3] z. B.: die Leibhenne. Vgl. v. Selchow: a. a. O.
[4] v. Selchow: a. a. O.
[5] Vgl. Grefe: I. 344.
Ueber die praktische Unerheblichkeit dieser Bestimmung vgl. Palm: a. a. O. pag. 24.
[6] Grefe: I. 345.
[7] Grefe: I. 346.
[8] Vgl. v. Selchow: pag. 170 u. 171. Grefe: I. 338 u. 339. Palm: pag. 7 ff. u. 114 ff.

Ergebung erschien die Annahme eines leibeigenen Hofes.[1] Freilassung fand wohl regelmässig bei den Töchtern des leibeigenen Wirts, die einen Freien heirateten und bei den Söhnen, die den Hof nicht annahmen, statt.[2] Sie zahlten dafür einen Freikauf, der oft einen beträchtlichen Teil ihres Vermögens (er konnte bis zur Hälfte steigen) ausmachte.[3] Aus diesem Grund stiess die Freilassung wohl selten auf Schwierigkeiten von seiten des Leibherrn.[4] Ebenso konnte der leibeigene Meier nach Aufgabe des Hofes sich selbst freikaufen. Die ohne Freikauf entlaufenen Eigenbehörigen verloren ihr Erbrecht am Gut und konnten vom Leibherrn vindiziert werden.[5]

Alle diese Rechte des Leibherrn erscheinen in ihrer streng juristischen Formulierung, bei der viele römisch-rechtliche Anschauungen mitunterliefen,[6] härter, als sie

---

[1] v. Selchow: pag. 170. Palm: pag. 10. Grefe: I. 338.
Ebenso scheint mit der Entsetzung des Eigenbehörigen von seinem Hof die Leibeigenschaft meistens geendigt zu haben, oder doch Freilassung gegen Freikauf die Regel gewesen zu sein.
Vgl. Grefe: I. pag. 339.
Ein Eigenbehöriger wurde ausserdem durch Aufenthalt in einer diesbezüglichen privilegierten Stadt befreit.
Grefe: I. 339.

[2] Vgl. Strube: Rechtl. Bedenken ed. Spangenberg 1827 Bd. I. No. 11 u. 12. (II. 64 u. III. 25). Desgl. Stüve: Lasten etc. pag. 134.

[3] Vgl. Palm: a. a. O. pag. 115.
Statt des Freikaufs wurde oft Stellung „einer zum Leibeigentum tüchtigen Person" von dem Leibherrn verlangt
Vgl. Grefe: I. 339.

[4] Vgl. die Bem. bei Strube: Rechtl. Bedenken III. 25 (ed. v. 1827 I 12).
Sehr oft blieben die leibeigenen Weiber, auch bei Heirat mit einem Freimeier, in der Eigenbehörigkeit, um den Freikauf nicht zahlen zu müssen.
Palm: a. a. O. pag. 116.

[5] Palm: a. a. O. pag. 6, 19 u. 20.

[6] Vgl Palm: Entwurf passim.

es wohl in Wirklichkeit gewesen sind. Am drückendsten für die leibeigene Bevölkerung war wohl die materielle Seite der Institution,[1] vor allem das Mortuarium und die Freibriefe, die eine unbestrittene reichliche Einnahmequelle für den Leibherrn bildeten.[1]

Im übrigen aber scheint die Lage der eigenbehörigen Bauern in keinem der drei Gebiete eine wesentlich ungünstigere als die der Freimeier der andern Landesteile gewesen zu sein. Seitdem die Grafschaften Hoya und Diepholz am Ende des 16. Jahrhunderts an das Haus Braunschweig-Lüneburg gefallen waren, hatte die welfische Gesetzgebung und Verwaltung die persönlichen Verhältnisse und besonders das Besitzrecht der Eigenbehörigen ganz analog denen der Freimeier der übrigen Provinzen weiterentwickelt. Ohne die Eigenbehörigkeit der hoyaschen und diepholzschen Bauern zu erwähnen, haben die meierrechtlichen Bestimmungen der welfischen Fürsten im 17. und 18. Jahrhundert ihr Besitzrecht geregelt und schliesslich in völlige Uebereinstimmung mit dem niedersächsischen Meierrecht gebracht.[2]

Ausserdem aber fehlte den Leibherrn jeder wirtschaftliche Grund ihre Eigenbehörigen in einer strengen persönlichen Abhängigkeit zu erhalten. Die Rittergüter scheinen als landwirtschaftliche Betriebe nur eine sehr untergeordnete Bedeutung gehabt zu haben. Da die

[1] Vgl. Stüve: Lasten etc. pag. 132.

[2] Für das kleine Gebiet des Stifts Loccum fehlt es an Nachrichten. Jedoch scheint auch hier die Ausbildung des Kolonatrechts durch das Meierrecht stark beeinflusst worden zu sein.

Oppermann bestreitet die Giltigkeit der calenbergischen Meierordnung für das Stift und scheint mit seiner Behauptung Recht zu haben. Jedoch beweist die ganze Streitfrage die Aehnlichkeit der in Rede stehenden Besitzrechte.

Vgl. Oppermann: Sammlung der meierrechtl. Verordnungen 2. Auflage 1861 Einleitung pag. IX.

Hauptmasse des adeligen Grundbesitzes in freiem Allodialgut bestand, so verminderten sich im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts Grösse und Bedeutung der Rittergüter durch fortwährende Teilungen.[1]

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts betrug in Hoya und Diepholz der Anteil des grösseren Grundbesitzes (grössere Landgüter aller Art) an der bebauten Bodenfläche nur 3,8 %, und war ausser in Verden und in dem Land Hadeln (Bremische Marschen) der landwirtschaftliche Grossbetrieb hier am schwächsten entwickelt.[2]

Infolge dieser Verhältnisse fand auch die stärkere Heranziehung der bäuerlichen Bevölkerung zum Frondienst, die wegen ihrer Eigenbehörigkeit möglich gewesen wäre, nicht statt, und sogar der in Osnabrück und den übrigen westfälischen Territorien übliche Zwangsgesindedienst der eigenbehörigen Bauernkinder hat in Hoya-Diepholz nicht bestanden.[3]

Schon im 18. Jahrhundert begannen die eigenbehörigen Meier sich selbst und ihre Höfe freizukaufen, welche Bestrebungen durch die fortdauernden Teilungen der Rittergüter, und dadurch verursachte ungünstige materielle Lage des Adels begünstigt wurden.[4] Ausserdem aber muss man in Betracht ziehen, dass der fürstliche Amtmann in Hoya und Diepholz einen besonders weitgehenden Einfluss auf das Verhältnis zwischen Leibherrn und Eigenbehörigen ausüben konnte, weil er hier ausschliessliche Gerichts-

[1] Vgl. Stüve: Lasten etc. pag. 132.

[2] Vgl. die Statistik des Jahres 1830 in der Celler Festschrift: Bd. I. Abteil. 2 pag. 196 u. 197.
Vgl. auch Stüve: Landgemeinden pag. 47.

[3] Stüve: Lasten etc. pag. 134. Palm: Entwurf pag. 25.

[4] Vgl. Stüve: a. a. O. pag. 132.
Bereits 1766 wurde ein Gesetz erlassen, um die Zersplitterung der durch Freikauf teilbar gewordenen Güter zu hindern.
Vgl. Celler Festschrift: Bd. I. Abteil. 2 pag. 254.

obrigkeit war. Indem er bei allen möglichen Gelegenheiten die Pflichten des Eigenbehörigen und die Berechtigungen des Leibherrn regelte, gestattete er dem letzteren nur noch eine sehr geringe Einwirkung auf die persönliche Lage seiner Leibeigenen. Die Ausübung der erwähnten Rechte des Leibherrn, die wie Heiratskonsens und Zustimmung zu gerichtlichem Auftreten des Leibeigenen eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit bedeuteten, unterlag der Kontrole der Gerichtsobrigkeit, d. h. des Amtmanns.[1] Besonders durfte der Heiratskonsens nur aus ganz bestimmten Ursachen versagt werden, während in allen andern Fällen die fehlende Zustimmung des Leibherrn „suppliert" wurde.[2]

Zieht man alle diese Umstände in Erwägung, so erweist sich die Lage der hoya-diepholzschen Eigenbehörigen als durchaus nicht so ungünstig, wie sie nach der juristischen Darstellung ihrer Rechtsverhältnisse erscheinen könnte. Zwar wurden die Ansprüche der Leibherrn an die Leibeigenen, soweit sie materielle Leistungen der letzteren betrafen, nicht beeinträchtigt, und der Rechtsgrund dieser Bezüge, die Leibeigenschaft, formell aufrecht erhalten. Aber eine daraus entspringende persönliche Abhängigkeit hat wohl nur noch in verschwindendem Masse bestanden.[3]

[1] Vgl. Grefe: I. 344.

[2] Vgl. Grefe: a. a. O. u. Bd. II. pag. 13—15, ferner Strube: Rechtliche Bedenken ed. Spangenberg 1827 No. 25, 26, 27 Bd. I. (IV. 192, V. 41, VI. 149). Palm: pag. 20.

[3] Vgl. hierüber Stüve: Lasten des Grundeigentums pag. 132. Desgl. v. Selchow: Anfangsgründe des Braunschw.-Lüneb. Privatrechts pag. 164. Palm: Entwurf etc. pag. 5 u. 6.

Ueber die westfälische Leibeigenschaft vgl. v. Brünneck: Die Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Gesetzgebung Friedrichs des Grossen etc. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte germanist. Abt. Bd. XI. Heft I. pag. 130 ff. v. Brünneck schildert auf Grund der viel reichhaltigeren Quellen die Leibeigenschaft der preussisch-westfälischen Provinzen. Die Leibeigenschaft

c. Die Bauernklassen.

Nach dieser Darstellung des Besitzrechts und der persönlichen Verhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung wird die Einteilung der Bauern nach Art und Grösse ihres Besitzes und ihre davon abhängige Stellung in der Gemeinde zu besprechen sein. Die Gemeinde selbst und ihre Befugnisse als dem Amt unterstellter Selbstverwaltungskörper wie als privatrechtliche Korporation, werden bei der Schilderung der Verfassung des Amts zur Darstellung gelangen.

Die Bauern werden nach der Beschaffenheit ihres Besitzes in sogenannte Bauernklassen eingeteilt. Der folgenden Aufzählung der Bauernklassen ist vorauszuschicken, dass im grössten Teil Hannovers nur der Meierbesitz, nicht aber das als Eigentum oder zu einem dem Eigentum nahestehenden Lehen- oder Erbzinsrecht besessene Erb- oder Teil-Land für die Angehörigkeit des Bauern zu einer bestimmten Klasse massgebend ist. In den Bremischen Marschen, wo der Meierbesitz fast verschwindet, besteht auch eine etwas veränderte Klasseneinteilung nach dem zu freiem Eigentum besessenen bäuerlichen Grundbesitz.[1] Ebenso hat der Süden des Landes,

---

war hier ziemlich allgemein und das Leibeigentumsrecht besass grössere Wichtigkeit und war höher entwickelt als in Hoya-Diepholz. Doch kommt v. Brünneck bezüglich der wirtschaftlichen und socialen Bedeutung der ganzen Institution zu ähnlichen Ergebnissen wie die vorliegende Untersuchung (vgl. pag. 136, 138).

[1] Vgl. Stüve: Lasten des Grundeigentums 1830 pag. 135 ff. Stüve: Wesen und Verfassung der Landgemeinden 1851 pag. 48. Ebenso Akten der vormaligen Domänenkammer XVIII Generalia Dienstsachen Conv. VIII Fasc. 1 1754—63. Bremische Amtsdienstbeschreibungen: Amt Hagen. Die Marschbauern teilen sich in 2 Klassen: Bauleute (Hausleute) und Köther. Ferner Annalen der Kurlande (Krant

die Fürstentümer Göttingen und Grubenhagen, zwar die Namen der niedersächsischen Bauernklassen; es bergen sich jedoch darunter ganz verschiedenartige Grundbesitzrechte, vor allem ausser dem Meierbesitz zinspflichtiges Eigentum, bäuerlicher Lehnsbesitz und Erbzinsrecht.[1]

Die ländliche Bevölkerung Hannovers teilte sich im 18. Jahrhundert nach Art und Grösse ihres Besitzes in:

1. Meier oder Ackerleute. Sie zerfallen nach Grösse der Güter in Vollmeier, Dreiviertelmeier, Drittelmeier und Viertelmeier (Höflinge).[2]
2. Köther. Sie zerfallen in Grossköther (Pflugköther) und Halbköther (Kleinköther).
3. Brinksitzer.
4. Anbauer und Häuslinge.[3]

1. Die Meier.

Die Meier waren die eigentlichen vollberechtigten Gemeindemitglieder und zugleich die höchstbelasteten

---

und Jacobi) Bd. IV. 4tes Stück (1790) pag. 798 Beschreibung des alten Landes.

v. Kobbe: Geschichte und Landesbeschreibung der Herzogtümer Bremen und Verden 1824 Bd. I. pag. 304 ff.

[1] Vgl. Stüve: Lasten etc. pag. 119 ff. Desgl. Landgemeinden pag. 42 und 51. Celler Festschrift: Bd. I. Abt. 2 pag. 402. Vgl. die Akten der vormal. Domänenkammer XVIII. Generalia Dienstsachen Conv. VIII. und IX. Fasc. 1 1754 bis 63. Dienstbeschreibungen aus Göttingen-Grubenhagen, z. B. Amt Schartzfels, Herzberg, Errichsburg etc.

Wahrscheinlich sind die kleineren bäuerlichen Stellen, die sogenannten Köthnereien, hier meistens Eigentum, während bei den grösseren der Meierbesitz vorliegt. Vgl. die Amtsdienstbeschreibung von Schartzfels a. a. O. der Akten. Permutationsrecess über die Dörfer Volkerode und Mengershausen und Steine.)

[2] Vgl. Stüve: Landgemeinden pag. 10 ff. und pag. 55. Gesenius: Meierrecht II. 44 ff. Hagemann: Landwirtschaftsrecht 1807 § 121. Strube: Rechtl. Bed. II. 138 ed Spangenberg I. 104.

[3] In der Regel gehören Anbauer und Häuslinge dem Bauernstand nicht an. Eine scharfe Scheidung besonders der Anbauer

Bauern.[1] Ihr Besitz bestand aus dem Haus (Hofstätte mit Feldgarten) im Dorf, dem Ackerland auf der Flur und der Nutzung der Allmend oder Gemeinheit, welches Recht in Niedersachsen Echtwort genannt wurde. Da die Dreifelderwirtschaft die gewöhnliche Form des Ackerhaus in Niedersachsen bildete, so besass der Meier in jedem Feld einen wirtschaftlich etwa gleichgrossen Grundbesitz.[2]

Die Bestandteile des zu einem Hof gehörigen Ackerlandes lagen innerhalb der drei Felder mit fremden Grundstücken im Gemenge.[2] Der Ackerbesitz der Meier war nicht gleich. Je nachdem sie eine bis vier Hufen Ackerland besassen, gehörten sie den oben genannten Unterabteilungen ihrer Bauernklasse an.[3] Die Hufe bezeichnete ursprünglich die Gesamtheit des bäuerlichen Besitzes im Dorf und auf der Flur nebst den daranhängenden Be-

---

vom eigentlichen Bauernstand ist nicht für alle Provinzen durchzuführen. Vgl. Stüve: Landgemeinden pag. 47 und 56.

[1] Der Name Meier für diese erste Bauernklasse war wohl der in Niedersachsen gebräuchlichste. Vgl. Akten der vormal. Domänenkammer XVIII. Generalia Dienstsachen Conv. VIII. und IX. 1754—63.

In Wolfenbüttel und Braunschweig, ebenso wie in Göttingen-Grubenhagen, hiessen sie vielleicht häufiger Ackerleute, bezw. ihre Unterabteilungen Halb-, Drittel- und Viertelspänner. Vielfach war auch der Name Hufener im Gebrauch.

Vgl. Gesenius: II. 44 ff. Stüve: Landgemeinden 9, 45 und 46.

[2] Vgl. Thaer und Benecke: „Annalen der niedersächsischen Landwirtschaft" 1. Jahrgang erstes Stück 1799 pag. 16 ff., desgl. drittes Stück pag. 21 ff. In Lüneburg bestand die Dreifelderwirtschaft nur vereinzelt.

[3] Vgl. Stüve: Landgemeinden pag. 36.

In Lüneburg scheint selten mehr als eine Hufe zu dem Vollhof gehört zu haben. Auch finden sich nur volle und halbe Höfe. Weitergehende Teilungen sind selten.

Vgl. Stüve: Landgemeinden pag. 45 und Akten der Domänenkammer Generalia XVIII Dienstsachen Conv. VI. 1753—54.

rechtigungen.[1] Erst später stellte sie sich als bestimmtes Ackermass fest.[2] Sie umfasste dann etwa 30 Morgen.[3]

An der Hufe in letzterem Sinn, d. h. an einem bestimmten Ackerbesitz auf der Feldflur, bezw. an dessen Vielfachem hingen während des Mittelalters in den meisten Gegenden Niedersachsens die wichtigsten Rechte und Pflichten des bäuerlichen Besitzers.[4] Im 18. Jahrhundert verschwindet zwar dieser Hufenbesitz vielfach gegenüber dem völlig abgeschlossenen und unteilbaren Meiergut, das ebenso wie die Hufe im ältesten Sinn die Gesamtheit des bäuerlichen Besitzes im Dorf und auf der Feldflur mit allen Rechten auf Weide und Waldnutzung umfasste.[5] Trotzdem bildete auch damals noch die Ackerhufe den wichtigsten Grundbestandteil des Bauerngutes[6]

[1] Stüve: Landgemeinden pag. 25.

[2] Stüve: a. a. O. pag. 26.

[3] v. Pufendorf: observationes iuris II. No. 185. Gesenius: II. 39. Dennecken: Neuvermehrtes Dorf- und Landrecht 2. Aufl. 1739 Bd. I. Teil I. Cap. 6 § 26.

[4] Stüve: Landgemeinden pag. 29 ff. Sachsenspiegel ed. Homeyer: II. 55 § 1—6 und I. 34 § 1. Ebenso Grimm: Weistümer III. pag. 274 und 297, IV. pag. 668 und 669. Gesenius: Meierrecht II. 39 ff.

[5] Vgl. über den Begriff des Meierguts Gesenius: Meierrecht II. pag. 346, desgl. a. a. O. pag. 39, wo er den Begriff der Hufe als veraltet und unpraktisch geworden ansieht. Ebenso Busch: Beiträge zum Meierrecht pag. 14 ff., Calenberger Meierordnung Cap. 1 § 1, bei Oppermann: Sammlung von Verordnungen etc. pag. 24. Vgl. auch Grimm: Weistümer III. pag. 283, Holting zum Harenberg de 1720 und Akten der Domänenkammer Generalia XVIII. Dienstsachen Conv. VIII. und IX. 1754—63 Dienstbeschreibung des Amtes Grohnde.

[6] Vgl. Strube: accessiones ad commentationem de iure villecorum No. 12 (pag. 420 der Ausgabe des „Meierrechts" von 1768). Hagemann: Landwirtschaftsrecht § 121. Vgl. die Meierbriefe bei Gesenius: II. No. 6a, 7, 12, 14, 15a, 21 (Anlagen).

und zeigte sich überall da als das eigentliche Mass bäuerlicher Rechte und Pflichten, wo das Meiergut durch unvollkommene Entwickelung des Besitzrechts oder aus anderen Gründen keinen völligen Abschluss gefunden hatte.[1]

Die wichtigsten, dem Inhaber des Meiergutes aufliegenden Lasten bestanden, wie schon oben erwähnt, in Leistungen (Diensten und Abgaben) für den Gutsherrn, Zehntberechtigten, für die Gemeinde, Kirche und Schule und für den Landesherrn (öffentliche Lasten).[2] Einige dieser Lasten des Meierguts sind für Charakter und Wesen dieser Klasse von Bauerngütern besonders wichtig geworden. Vor allem ist hier der Frondienst zu erwähnen. Er wurde zum Teil an den Gutsherrn, zum andern Teil an den Gerichtsherrn (bezw. an das fürstliche Amt als Gerichtsherrn) geleistet.[3] Ausserdem beanspruchte der Fürst als Landesherr die sogenannten allgemeinen Landesdienste wie Landfolge, Kriegerfuhren u. a.[4] Alle diese Arten von Diensten wurden von dem Meier als Spanndienste mit Pferden geleistet. Die Zahl der zu stellenden Pferde und die Zeit, während welcher gedient wurde, richtete sich nach der Qualität des Meierguts als Voll-, Halb-, Drittel- oder Viertelhof.[4]

---

[1] So in Göttingen-Grubenhagen, wo der Dienst noch auf der Hufe ruhte.

Vgl. Oppermann: Sammlung etc. pag. 54. Stüve: Landgemeinden pag. 42. Stüve: Lasten pag. 121 und Akten Generalia XVIII. Dienstsachen Conv. VIII. und IX. 1754—63. Dienstbeschreibungen der Aemter Schartzfels, Herzberg, Brackenberg, Friedland u. a.

[2] Vgl. Celler Festschrift: Bd. I. Abt. 2 pag. 268—277 Ebenso Anm. 1 und 2 auf Seite 19.

[3] Vgl. Strube: de iure villicorum 1768 Cap. V. pag. 177 ff.

[4] Vgl. die Akten Generalia XVIII. Dienstsachen Conv. VIII. 1754—63 Dienstbeschreibung von Grohnde.

Auch der Dienst scheint in früherer Zeit vorzugsweise auf dem Hufenbesitz des Meiers geruht zu haben,[1] während im 18. Jahrhundert dieser enge Zusammenhang zwischen Hufenbesitz und Dienst in den meisten Provinzen Niedersachsens durch die völlige Abschliessung des Meierguts verwischt worden war, und der ganze Meierhof als Träger der Dienstverpflichtung erschien.[2]

In ganz ähnlicher Weise hat die dem Meier aufliegende Steuerlast eine hohe Bedeutung für die begrifflich scharfe Abgrenzung seiner Bauernklasse erlangt. Ebenso wie der Dienst scheint sie anfangs vielfach auf der Hufe gelegen zu haben.[3] Im 30jährigen Krieg entstand in allen Provinzen Hannovers die Kontribution,[4] die in Lüneburg und Hoya anfangs nach den Klassen der Voll- und Halbhöfe, Köthnereien und Brinksitzereien ausgeschlagen wurde[5] und hier endgiltig die Zugehörigkeit der Höfe zu der einen oder anderen Klasse feststellte.[6] In den anderen Landesteilen bildeten die Höfeklassen

[1] Vgl. Stüve: Landgemeinden pag. 29 ff. und 42 ff.
C. L. Scheidt: Historische u. diplomat. Nachrichten vom Adel. Hannover 1754. mantissa pag. 341 Urkunde von 1440. Akten: Dienstbeschreibung von Grohnde a. a. O. Die Landreise wird von der Hufe geleistet.

[2] Akten: Generalia XVIII. Conv. VIII. und IX. 1754—63 passim.

[3] Vgl. Stüve: Lasten pag. 177.
In Braunschweig-Wolfenbüttel bildete die Hufe die Einheit für den Anschlag des Landschatzes von 1524.
Gesenius: II. pag. 40 ff. Stüve: Landgemeinden pag. 123.

[4] Vgl. Stüve: a. a. O. pag. 123—125. Derselbe: Lasten pag. 178—192.

[5] Vgl. den Landtagsabschied von 1636 bei Jacobi: Sammlung von Landtagsabschieden Bd. II. pag. 192. Später scheint auch hier die Steuereinheit eine andere geworden zu sein. Vgl. Cod. Const. Luneburg Cap. VI. Sectio 1 No. XVI. pag. 26, besonders das Katasterformular der Anlage.

[6] Stüve: Landgemeinden a. a. O.

selten[1] und auch dann niemals ausschliesslich die Bemessungsgrundlage der Steuern.[2] Trotzdem ist ein Einfluss der Steuerlast auf die Konstituierung der Höfeklassen unverkennbar, wenn er auch bei der sehr verwickelten Steuerverfassung namentlich der südlichen Provinzen minder scharf hervortritt.[3]

In engster Beziehung zu diesen Lasten des Meierguts standen die dem Meier zukommenden Rechte, vor allem das aus dem Meiergutsbesitz entspringende Recht der Gemeinheitsnutzung.[4] Ursprünglich ein integrierender

[1] Vgl. für Calenberg, Göttingen und Grubenhagen v. Berlepsch: Pragmatische Geschichte des landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens in Calenberg und Göttingen 1799 pag. 62; ferner Spittler: Geschichte des Fürstentums Hannover I. 440 II. 338 und Anlagen pag. 47. Strube: commentatio de iure villicorum 1768 pag. 266 und 267. Pufendorf: observationes iuris Bd. II. No. 134 und 535. Für Bremen-Verden v. Kobbe: Geschichte und Landesbeschreibung der Fürstentümer Bremen und Verden 1824 Bd. I. pag 314; Annalen der Kurlande (Krant und Jacobi) IV. St. pag. 797 und 798. Altes und Neues aus den Herzogtümern Bremen und Verden 1772 Bd. II. pag. 334 Bd. V. 243 und 257. Stüve: Lasten pag. 137 und 190 bis 191.

[2] Vgl. die vorstehende Anmerkung.

[3] Für Calenberg vgl. die beiden Schatzpatente von 1618 und 1646 (Cod. Const. Calenb. Capt. VII. No. 7 und 8), wo ein Teil der Steuer nach Höfeklassen veranlagt ist. Der „Fuss" der Kontribution wurde zum Teil nach diesen Schatzpatenten eingerichtet (Spittler: a. a. O. II. pag. 51 Anm.). Der grössere Teil der Kontribution kam aber wahrscheinlich durch eine auf die einzelnen Morgen gelegte Grundsteuer ein. Vgl. Strube: de iure villicorum pag. 266 und 267 und Spittler: I. 440.

In Bremen unterschieden sich in den Marschen Meier und Köther hauptsächlich durch die verschiedene Steuereinheit der Kontribution, vgl. pag. 70 Anm. 1.

[4] Vgl. über diesen Zusammenhang Pufendorf: obs. iuris Bd. III. No. 190. Celler Festschrift: I. Abt. 2 pag. 308. Gandersheimer Landtagsabschied von 1601 Art. 29 in Cod.

Bestandteil der Hufe, d. h. des Gesamtbegriffs von Berechtigungen in- und ausserhalb des Dorfes,[1] knüpfte sie sich später beim Zerfall der alten Hufe bald an die Hofstätte im Dorf,[2] bald an den Ackerbesitz auf der Flur (Ackerhufe).[3]

Im 18. Jahrhundert war sie wieder ein wesentlicher Bestandteil des Meierguts geworden, das in den meisten Provinzen Niedersachsens als eine der alten Hufe völlig analoge Neubildung eines bäuerlichen Besitztums mit allen Rechten im Dorf, Feld, Wald und auf der Weide erscheint.[4]

Die Gemeinheitsnutzung bestand vor allem in der Berechtigung, Vieh auf die Gemeindeweide zu treiben, umfasste aber auch Holzbezug, Mast der Schweine im Wald, Teilnahme an Torfstichen, Kalkgruben und anderes. Der Gebrauch war für den einzelnen nicht unbeschränkt und beliebig, sondern wurde hauptsächlich nach der Grösse des landwirtschaftlichen Betriebs jedes Berechtigten abgemessen, so dass z. B. ein Bauer nicht mehr Vieh auf die Weide bringen durfte, als er vermöge der zu seinem Hof gehörigen Wiesen im Winter füttern konnte und zur Führung seiner Ackerwirtschaft notwendig hatte.[5]

Const. Calenb. Cap. VIII. No. 1. Strube: Rechtl. Bed. 1827 Bd. I. No. 95 (III. 8).

[1] Vgl. Stüve: Landgemeinden pag. 25. Scheidt: Vom Adel mantissa pag. 331 Urkunde von 1376.

[2] Landgemeinden pag. 31. Herzogsurteil bei Scheidt: mantissa pag. 363.

[3] Landgemeinden a. a. O. Grimm: Weistümer Bd. IV. pag. 668 und 669 Bd. III. pag. 297.

[4] Grimm: Weistümer Holting zum Harenberg v. 1720 Bd. III. 283. Gesenius: II. Meierbriefe in den Anlagen No. 3, 11, 12, 13, 15a, 15b. 16. Strube: Rechtl. Bedenken 1827, I. 104 (II. 138).

[5] Vgl. v. Pufendorf: observationes iuris Bd. IV. No. 108. Einschränkungen dieses Grundsatzes für Köther und Brink-

Allein in Göttingen-Grubenhagen hatte das Meiergut diese Ausbildung zu einem abgeschlossenen bäuerlichen Besitztum nicht erreicht. Da Geschlossenheit der Meiergüter in keiner der beiden Provinzen,[1] Erbrecht der Meier nur in Grubenhagen[1] die Verfügungsfreiheit der Gutsherrn über ihre Höfe beschränkte, war eine völlige Zersetzung der Bauerngüter eingetreten. Man hatte die Hufen von den Hofstätten genommen und beide getrennt vermeiert.[2] In Grubenhagen gab es im 18. Jahrhundert an den meisten Orten nur Meierhufen ohne Gebäude, die den Inhabern von sogenannten Kothhäusern im Dorf eingethan wurden.[3] In Göttingen, wo die Unerblichkeit des Meierbesitzes noch hinzukam, herrschten völlig ähnliche Zustände.[4]

Ferner aber überwog in beiden Provinzen zinspflichtiges Eigentum, Lehns- und Erbenzinsland in den Händen der Bauern den Meierbesitz.[5] Die Zersplitterung aller dieser Länderei war wohl schon am Ende des 16. Jahrhunderts sehr weit vorgeschritten. Die landespolizeilichen Vorschriften der lüneburgischen und calenbergischen Fürsten, die von dieser Zeit an zur „Redintegrirung" der

---

sitzer vgl. v. Bülow und Hagemann: Praktische Erörterungen aus allen Teilen der Rechtsgelehrsamkeit Bd. IV. pag. 279.

[1] Vgl. Stüve: Lasten des Grundeigentums pag. 120. Grefe: II. 168. Strube: de iure villicorum pag. 304 und accessiones pag. 544 (No. 50). v. Pufendorf: observationes iuris Bd. II. No. 97. Strube: Rechtliche Bedenken ed. Spangenberg 1827 I. 161 (I. 23) und I. 126 (IV. 14).

[2] Vgl. Stüve: Landgemeinden pag. 42 und 43.

[3] Vgl. Oppermann: Sammlung von Gesetzen und Verordnungen pag. 53.

[4] Vgl. die Akten Generalia XVIII. Dienstsachen Conv. VIII. und IX. 1754—63 Dienstbeschreibungen der Aemter Hardegsen, Erichsburg, Friedland, Brackenberg u. a.

[5] Vgl. Stüve: Lasten pag. 119. Landgemeinden pag. 51. Celler Festschrift: Bd. I. Abt. 2 pag. 258 ff.

Bauernhöfe gegeben wurden, hatten hier wenig oder gar keinen Erfolg[1] und gelangten in späterer Zeit in Göttingen und Grubenhagen wahrscheinlich überhaupt nicht mehr zur Anwendung.[1]

Im 18. Jahrhundert war die Teilbarkeit des Meier-, Erbenzins-, Lehn- und zinspflichtigen Eigenlandes hauptsächlich durch die Dienstberechtigung der Gerichtsherrn (bezw. der fürstlichen Aemter), die auf den einzelnen Hufen lag, beschränkt.[2] Infolge dieses Umstandes blieben

---

[1] Vgl. die Verordnungen bei Oppermann: Sammlung von Gesetzen und Verordnungen pag. 1—18.

In Grubenhagen galt die Lüneburgische Polizeiordnung von 1618. Vgl. Oppermann a. a. O. pag. 53.

Für Göttingen vgl. Grefe: Hannovers Recht II. pag. 111.

[2] Vgl. Strube: Rechtl. Bedenken ed. Spangenberg I. 242 (IV. 66). Attest des Amts Rothenkirchen, dass von der Hufe ½ Tag pro Woche gedient wird, vgl. a. a. O. I. 161 (I. 23) und Stüve: Landgemeinden pag. 42 und Lasten pag. 120 und 121.

Ein weiteres Hindernis der Teilbarkeit mag die Gemeindepflicht gewesen sein, doch fehlen darüber bestimmte Nachrichten. Vgl. Stüve: pag. 42 und Grefe: II. 284. Letzterer führt hauptsächlich eine diesbezügliche Verordnung von 1790 an.

Dagegen hat die Besteuerung kein Hindernis für die Zersplitterung gebildet. Die Art der Besteuerung war von der in den nördlichen Landesteilen üblichen völlig verschieden. Die Kontribution, die in Hoya und Lüneburg auf dem Meierhof und dessen Teilklassen ruhte, hat hier nur kurze Zeit (vom 30jährigen Krieg bis 1686) bestanden. 1686 wurde für Calenberg-Göttingen sicher, wahrscheinlich auch für Grubenhagen, die im 18. Jahrhundert in allen drei Provinzen bestehende Konsumtionssteuer, der Licent, eingeführt und die Kontribution abgeschafft. Aber auch während ihres Bestehens lag sie nur zum geringsten Teil auf den Meiergütern als solchen. Die hauptsächlichsten Steuerobjekte bildeten die einzelnen Morgen Ackerlands oder andere Teile des bäuerlichen Besitztums wie Vieh und Häuser.

Vgl. v. Berlepsch: Pragmatische Geschichte des Finanz- und Steuerwesens etc. 1799 pag. 62. Spittler: Geschichte des Fürstentums Hannover 1798 I. pag. 440 II. pag. 51 Anm. pag. 305 und 337 ff. Strube: commentatio de iure

an vielen Orten die Lehns-, Meier-, Erbenzins- und Zinshufen ungeteilt,[1] in anderen Gegenden aber zersplitterten sie sich völlig durch Erbgang oder Disposition der Gutsherrn und Besitzer.[2]

Zwar behielten die einzelnen Hufentrümmer ihre Qualität als Lehns-, Meier- und Erbzins- (bezw. Zins-) land bei, fielen aber, da sie keine sonstige Verpflichtung mehr zusammenhielt, der völligen Teilbarkeit anheim.

Alle diese Verhältnisse, besonders der lose Zusammenhang der noch vorhandenen Hufen mit den Wohnstätten im Dorf, ferner aber die grosse Masse der vorhandenen Teilländerei, die aus zertrümmerten Hufen entstanden war, liessen ein ähnliches Gebilde, wie es der niedersächsische Meierhof gewesen ist, nur selten entstehen. Neben einer verhältnismässig beschränkten Zahl sogenannter Meier- oder Ackerhöfe (d. h. mit ganzen Hufen verbundener Wohnstätten) gab es eine Masse kleiner bäuerlicher Besitzungen, sogenannte Köthnereien.[3] Ihre Inhaber befanden sich sowohl hinsichlich ihres Haus- wie Ackerbesitzes in den verschiedenartigsten Besitzrechtsverhältnissen.

---

villicorum 1768 pag. 263. Akten der vormaligen Domänenkammer Generalia XI. Höfesachen I. Generalia und Miscellanea Conv. XIV. 1766-67 Budgets der Höfe im Land.

[1] Stüve: Landgemeinden pag. 44. Akten Generalia XVIII. Dienstsachen Conv. VIII. und IX. 1754—63, z. B. in den Aemtern Erichsburg, Friedland, Brackenberg, Schartzfels, Rothenkirchen.

[2] z. B. die Aemter Göttingen und Münden (Landgemeinden pag. 42) und Bovenden und nach den Akten Elbingerode, Akten a. a. O.

Oft zogen auch die Gutsherrn selbst den Dienst vom Meiergut wie im Amt Herzberg in Grubenhagen (Stüve: Lasten pag. 120 und 121). Natürlich wurde die Teilbarkeit hierdurch sehr erleichtert.

[3] Vgl. die Celler Festschrift: Bd. I. Abt. 2 pag. 258—261. Stüve: Landgemeinden pag. 12 und 13.

So besassen sie ihr Haus oft zu Eigen oder Meierrecht, hatten wenige Morgen teils ebenfalls als Eigentum oder als Meier-, Erbzins- oder Lehnsbesitz inne.[1]

Die Gemeinheitsberechtigung folgte in der Regel der Hufe, besonders, da sie meistens mit dem ebenfalls auf der Hufe liegenden Spanndienst eng verknüpft war.[2] An den Orten, wo die Hufe auch als Ackermass nicht mehr bestand, ruhte sie auf dem Haus als dem einzig übrig gebliebenen Teil der alten Hufe.[3]

Die bremischen Marschen wiesen eine etwas verschiedene Klasseneinteilung auf. Freies Eigentum der Bauern überwog hier den Meierbesitz bei weitem.[4] Auch die Teilbarkeit war allgemein möglich, jedoch wurden die Höfe meistens zusammengehalten.[5] Die erste Klasse der Bauern waren die Hausleute. Die Angehörigkeit hierzu knüpfte sich nicht an eine besondere Qualität des Gutes, sondern war allein abhängig von der Grösse desselben.[6]

---

[1] Vgl. Akten Generalia XVIII. Dienstsachen Conv. VIII. und IX. 1754—63, Dienstbeschreibung des Amts Schartzfels und Permutationsrecess über die Dörfer Volkerode und Mengershausen im Amt Münden und über das Dorf Steine im Amt Schartzfels.

[2] Vgl. Stüve: Landgemeinden pag. 42.

[3] Stüve: a. a. O. pag. 43.

[4] Vergl. die Celler Festschrift: Bd. I. Abt. 2 pag. 402. v. Kobbe: Geschichte und Landbeschreibung der Herzogtümer Bremen und Verden 1824 Bd. I. pag. 305.

[5] Celler Festschrift: Bd. I. Abt. 2 pag. 257.

[6] Im Stedinger Lande war der Hausmann Besitzer von mindestens 4 Spall Landes (45 Morgen), der geringere Eigentümer hiess Köther.

Stüve: Landgemeinden pag. 48. Gesenius: Meierrecht Bd. II. pag. 71. Vgl. auch die Akten Generalia XVIII. Dienstsachen Conv. VIII. und IX. 1754—63, Beschreibung des Amts Hagen in Bremen (Osterstadter Marsch).

Auch hier stand die Gemeinheitsberechtigung in erster Linie den Hausleuten zu.[1]

2. Die Köther.

Den Meiern oder Ackerleuten zunächst stand die Bauernklasse der Köther, die in allen Landesteilen Hannovers vorkam. Im 18. Jahrhundert bildeten sie neben den Meiern den wichtigsten Bestandteil der bäuerlichen Bevölkerung, ja ihre Zahl übertraf in den meisten Provinzen des Kurfürstentums die der Ackerleute bei weitem.[2]

Besonders in Göttingen-Grubenhagen scheint die Unerblichkeit der göttingischen Meiergüter und die überwiegende Teilbarkeit des bäuerlichen Besitzes in beiden Provinzen die Menge der Köther sehr vermehrt zu haben.[3] Sie machten bei weitem die grösste Zahl aller bäuerlichen Besitzer dieser Gegenden aus.[4] In Calenberg, Hildesheim, Hoya - Diepholz und auf der Geest der Herzogtümer Bremen-Verden war ihre Menge zwar sehr bedeutend, doch traten sie an Wichtigkeit hinter den geschlossenen Meierhöfen zurück.[5]

Nur in Lüneburg verschwanden sie ausser in den westlichen Grenzämtern fast vollständig gegenüber den

---

[1] Vgl. Thaer und Beneke: Annalen der niedersächsischen Landwirtschaft Bd. III. pag. 365 (Stück IV.) Beschreibung der Wirtschaft im Amt Viehland.

[2] Vgl. Akten der vormaligen Domänenkammer Generalia XVIII. Dienstsachen Conv. VI. 1753—54 Conv. VIII. und IX. 1754—63 passim. Stüve: Landgemeinden pag. 12—21.

[3] Vgl. Stüve: Lasten pag. 122 und Anm.

[4] Vgl. Stüve: Landgemeinden pag. 12 und 13. Celler-Festschrift Bd. I. Abt. 2 pag. 258—261.

[5] Vgl. Stüve: Landgemeinden pag. 13—15 und 17—21. Vgl. Celler Festschrift: Bd. I. Abt. 2 pag. 192 und 193, 196 197 und 261.

grösseren Grundbesitzern.[1] In den Marschen des Herzogtums Bremen scheint ihre Zahl zwar nicht unbedeutend gewesen zu sein;[2] sie bildeten jedoch, da ihr Grundbesitz nur ein verschwindender war, einen völlig untergeordneten Teil der bäuerlichen Bevölkerung.[3]

In der Mehrzahl der hannöverschen Provinzen war eine Teilung in Gross- (Pflug- oder Pferde-) und Klein-, bezw. Halbköther eingetreten.[4] Nur in den erwähnten Gegenden Lüneburgs und in den Marschen hatte sich diese Bauernklasse meistens nicht geteilt.[5]

Es ist unverkennbar, dass in den beiden letztgenannten Provinzen die geringe Bedeutung und kleine Zahl der Köther die Teilung verhindert haben.

Die Grossköther hatten in Calenberg einen Landbesitz von 4 bis 20 Morgen und betrieben ihren Ackerbau mit 1 bis 2 Pferden. Die Kleinköther hatten höchstens 4 Morgen und besassen keine Pferde, wenn sie nicht

---

[1] Vgl. Stüve: a. a. O. pag. 15 und 16. Akten der vormaligen Domänenkammer Generalia XVIII. Dienstsachen Conv. VI. 1753—54, Dienstbeschreibungen der Lüneburgischen Aemter. Celler Festschrift: Bd. I. Abt. 2 pag. 196.

[2] Stüve: a. a. O. pag. 17 und 18.

[3] Vgl. Annalen der Kurlande Bd. IV. (1790) pag. 798, Altes und Neues aus den Herzogtümern Bremen und Verden Bd. V. pag. 253—255 Bd. II. pag. 347—348.

[4] Vgl. die Akten Generalia XVIII. Dienstsachen Conv. VI., VIII. und IX. Genesius: Meierrecht II. 71 und 72. Stüve: Landgemeinden pag. 12—21.

[5] Vgl. die Akten a. a. O. Genesius: II. 71 und 72. Stüve: Landgemeinden pag. 15, 16 und 18, doch finden sich in den beiden Provinzen, besonders in den Marschen, Unterteilungen der Kötherklasse. Vgl. Akten a. a. O. Conv. VI. Dienstbeschreibung des Amts Lüchow und Annalen der Kurlande Bd. IV. 1790 pag. 798. Doch scheint sich in letzterem Fall die Unterteilung weniger auf Qualität als grösserer oder geringerer Köther, denn auf Besitzrecht und Beschäftigung zu beziehen.

Land hinzugepachtet hatten.[1] In den anderen Provinzen, in denen die Scheidung zwischen Gross- und Kleinköther bestand, waren die Betriebsverhältnisse der Köther ähnliche.

In Lüneburg besassen die Köther etwa 6 bis 10 Morgen, im bremischen Marschland höchstens 3 bis 4, und trieben ihre Wirtschaft mit einem oder überhaupt ohne Pferde.[2]

Im allgemeinen war der Köther noch ausschliesslich selbständiger Landwirt, der von dem Ertrag seines zum Teil gartenmässig bewirtschafteten Gütchens lebte.[3] Jedoch verdiente sich der Kleinköther und der Köther der bremischen Marschen seinen Lebensunterhalt wenigstens zum Teil als Tagelöhner oder Handwerker.[4]

Wie bei dem Meier die Hufe, so bildete bei dem Köther das Haus den Grundbestandteil seines Besitztums.[5] Daneben besass er Gartenland, sogenannte Wurten, die dem Flurzwang nicht unterlagen.[6] Auf der eigentlichen Feldflur hatte er nur wenig Land, in der Regel nur einzelne Ackerstücke, die von der Zersplitterung ehemaliger

---

[1] Vgl. Thaer und Benecke: Annalen der Niedersächsischen Landwirtschaft Bd. I. St. 1 pag 3.

[2] Gesenius: Meierrecht Bd. II. pag. 71 und 72. Vgl. die verhältnismässig seltene Spanndienstverpflichtung der lüneburgischen Köther. Akten Generalia XVIII Dienstsachen Conv. VI. 1753—56 Dienstbeschreibungen der lüneburgischen Aemter.

Für Bremen vgl. Annalen der Kurlande Bd. IV. (1790) pag. 798.

[3] Vgl. Thaer und Benecke: Annalen a. a. O.

[4] Vgl. v. Gülich: Ueber die Verhältnisse der Bauern im Fürstentum Calenberg 1830 pag. 46. Altes und Neues aus den Herzogtümern Bremen und Verden 1772 Bd. II. pag. 347, 348 Bd. V. pag. 253—255.

[5] Vgl. Stüve: Landgemeinden pag. 37.

[6] Thaer und Benecke: Annalen der Niedersächsischen Landwirtschaft St. 1 Jahrgang 1 1799 pag. 3 ff.

Hufen herrührten.[1] Das Ganze besass er in dem grössten Teil Hannovers zu Meierrecht,[2] in Göttingen-Grubenhagen war er häufig[3], auf den Marschen in der Regel,[4] Eigentümer des ganzen Besitztums oder wenigstens des Kothauses. In ganz Niedersachsen war er Mitglied der Gemeinde,[5] übte ein Stimmrecht in der Gemeindeversammlung und hatte, wenn auch in geringerem Masse als die Meier, Teil an der Nutzung der Gemeinheit.[6] Die organische Verschiedenheit der Kötherei von dem Meier-, bezw. Ackergut, trat am schärfsten in Göttingen-Grubenhagen hervor. Hier hatten in der Regel nur die mit Ackerhufen verbundenen Kothstellen den Charakter als Ackerhöfe, während die mit einzelnen Aeckern und Gartenland verbundenen Dorfhäuser Köthereien genannt wurden. Das Fehlen der Hufe machte also hier das Bauerngut zur Kötherei.[7] Auch in den anderen Provinzen

---

[1] Stüve: a. a. O. Hagemann: Landwirtschaftsrecht 1807 pag. 206 (§ 121).

[2] Vgl. die Calenbergische Meierordnung Kap. 1 § 1, bei Oppermann: Sammlung von Verordnungen etc. pag. 24. Annalen der Kurlande Bd. V. (1791) St. 2 pag. 252.

[3] Vgl. Kleinschmidt: Sammlung von Landtagsabschieden 1832 Bd. II. pag. 29 und 31. Akten Generalia XVIII. Conv. VIII. und IX. 1754—64, Dienstbeschreibung des Amts Schartzfels in Grubenhagen, Permutationsrecess über die Dörfer Steine und Volkerode-Mengershausen.

[4] v. Kobbe: Geschichte und Landesbeschreibung von Bremen und Verden 1824 pag. 305. Stüve: Landgemeinden pag. 48. Annalen der Kurlande Bd. IV. (1790) St. 4 pag. 798.

[5] Für Wolfenbüttel vgl. Gesenius: II. 50 ff. Für das Kurfürstentum Stüve: Landgemeinden pag. 9 ff.

[6] Pufendorf: obs. iuris Bd. IV. obs. 108. Gandersheimer: Landtagsabschied de 1601 § 29 (in Cod. Const. Calenberg caput VIII. No. 1). Strube: Rechtliche Bedenken 1827 Bd. I. No. 95.

[7] Vgl. die Akten a. a. O., besonders die Dienstbeschreibung des Amts Schartzfels. Ferner Stüve: Landgemeinden pag. 42 und 43.

Hannovers scheint der Unterschied zwischen Meier- und Kothhof in analogen Ursachen begründet worden zu sein.[1]

Nur in den bremischen Marschen finden wir im 18. Jahrhundert wenigstens eine solche organische Verschiedenheit von Meiergut und Kötherei nicht mehr.[2] Köther war hier nur der kleine Grundeigentümer oder Hausbesitzer, der weniger als 3 oder 4 Morgen Landes besass.[2] Von diesem Land bezahlte er wie der Hausmann die Kontribution, die in den Marschen auf den Morgen Landes ausgeschlagen war, ausserdem aber entrichtete er als Hauptabgabe die Kontribution von der Kötherhabseligkeit, zu welcher Vermögenssteuer er jedes Jahr neu eingeschätzt wurde.[3]

In diesen Landesteilen also unterschieden sich Hausmann und Köther nur durch das Mass des Landbesitzes und die dadurch bedingte verschiedene Art der Besteuerung.[4]

Die Lasten des Köthers entsprangen im allgemeinen aus denselben Rechtsgründen wie die des Meiers. Ebenso wie dieser war er in den meisten Provinzen Hannovers meierpflichtig, d. h. er hatte einen Gutsherrn, an den er für den Besitz der Kötherei Zins- und Dienste leisten musste. Ferner trug er Kirchen-, Schul- und Gemeindelasten, gab den Zehnten, diente dem Gerichts- und Landesherrn und entrichtete die Landessteuern.

[1] Vgl. Stüve: Landgemeinden pag. 37 ff. Pufendorf: obs. iuris Bd. II. obs. 174.

[2] Vgl. Stüve: a. a. O. pag. 10. Annalen der Kurlande V. (1790) St. 4 pag. 715 und 716 Bd. IV. (1790) St. 4 pag. 798.

[3] Vgl. Altes und Neues aus den Herzogtümern Bremen und Verden 1772 Bd. II. pag. 325 ff., 347 und 348 Bd. V. pag. 253—255.

[4] Vgl. die Akten Generalia XVIII. Dienstsachen Conv. VIII. u. IX. 1754—63 Dienstbeschreibung des Amts Hagen in Bremen.

Die für seine Bauernklasse charakteristischsten Lasten waren Dienste und Steuern.

Den Dienst leistete er, wie erwähnt, an den Gutsherrn, Gerichtsherrn und Landesherrn. In der Regel aber verrichtete er ihn nicht wie der Meier als Spanndienst, sondern als Handdienst.[1] Diejenigen Köther jedoch, die Pferde hielten, also vor allem die Grossköther, waren auch zu Spanndiensten verpflichtet.[2] Sie leisteten gewöhnlich leichtere Ackerarbeit und kleine Fuhren und wurden dann entsprechend seltener zu Handdiensten herangezogen.[3]

In Hinsicht der Steuern unterschieden sich Köther und Meier nicht so sehr wie rücksichtlich des Dienstes. Doch bildete, wie oben gezeigt, die verschiedene Bemessungsgrundlage der Kontribution einen Hauptunterschied zwischen Hausleuten und Köthern in den Marschen. In allen Landesteilen, wo die Kontribution im 18. Jahrhundert noch bestand, also in Lüneburg, Hoya-Diepholz, und in den Herzogtümern Bremen und Verden, waren die Köther ebenso wie die Meier kontributionspflichtig.[4]

Die Einführung dieser Steuer im 30jährigen Krieg hatte in Lüneburg und Hoya, wo sie nach den Höfeklassen der Voll- und Halbhöfe, Köther und Brinksitzer ausgeschlagen wurde, die Abschliessung und endgiltige Kon-

[1] Vgl. die Akten Generalia XVIII. Dienstsachen Conv. VI. (1753—54) und VIII. und IX. (1754- 63) passim.

[2] Vgl. Akten Conv. VIII. und IX., Aemter Grohnde, Woelpe, Langenhagen, Blumenthal, Schartzfels, Elbingerode, Erichsburg, Brackenberg, Conv. VI.: Walsrode und Harpstedt.

[3] Amt Grohnde, Elbingerode, Erichsburg und Harpstedt. Gesenius: II. 48 ff.

Ueber die Entstehung der Grossköther und ihres Spanndienstes vgl. Stüve: Lasten pag. 126. Landtagsresolution von 1685 bei Meiners und Spittler: Göttingisches historisches Magazin IV. pag. 538 ff. Cod. Const. Calenb. caput V. No. 36—39.

[4] Vgl. Stüve: Lasten pag. 179—191. Landgemeinden 123—125.

stituierung aller dieser Bauernklassen vollendet,[1] und auch in den übrigen Provinzen, wo andere Steuereinheiten bestanden, ist die Einbeziehung der Köther in die Kontribution für die Stellung dieser Bauernklasse in der Gemeinde von grosser Wichtigkeit geworden.[2]

Meier und Köther waren die beiden wichtigsten Bauernklassen eines niedersächsischen Dorfes. Sie bildeten in allen Provinzen Hannovers die Gemeinde sowohl in ihrer Bedeutung als zur Nutzung der Gemeinheit berechtigte Markgenossenschaft, wie als Verband der zusammenwohnenden kontributions- und dienstpflichtigen Hofbesitzer.[3]

Als Gemeindegenossen, die alle ihrer Korporation obliegenden Lasten, besonders die Dienste nach Leistungsfähigkeit, unter sich verteilten und in einer bestimmten Reihenfolge verrichteten, hiessen sie auch „Reiheleute", und ihre Höfe, auf denen diese Gemeindelasten ruhten, nannte man „Reihestellen".[4] Zugleich waren die Reihe-

[1] Stüve: Lasten pag. 187. Landtagsabschied vom 10. Juni 1636. Jacobi: Sammlung von Landtagsabschieden und sonstigen die Verfassung von Lüneburg betreffenden Urkunden pag. 192 Bd. II.

[2] Vgl. Stüve: Landgemeinden pag. 124 und 125, 144—147. Strube: Rechtl. Bedenken ed. Spangenberg I. 95 (III. 8) besonders II. 515 (II. 9) § 1 und 2. Ueber Kontribution in Calenberg vgl. Strube: a. a. O. Bd. II. 507 (II. 35).

[3] Vgl. Stüve: Landgemeinden pag. 23 ff. Hagemann: Landwirtschaftsrecht §§ 55 und 110.

[4] Vgl. Stüve: Landgemeinden pag. 8, 11, 55. Gesenius: Meierrecht II. pag. 51. Busch: Beiträge zum Meierrecht etc. 1855 pag. 17.

Da auch die Steuern vielfach den Gemeinden zur Verteilung auf ihre Mitglieder zugewiesen wurden, so trugen die Höfe auch diese öffentliche Last in ihrer Eigenschaft als Reihestellen.

Vgl. Oppermann: Sammlung von Verordnungen etc. pag. 50. Bülow und Hagemann: Praktische Erörterungen aus allen Teilen der Rechtsgelehrsamkeit 1809 Bd. V. No. 37. Stüve: Landgemeinden pag. 124.

leute Bauern im eigentlichen Sinn, d. h. der eigene Landwirtschaftsbetrieb befriedigte die Lebensbedürfnisse der Mehrzahl ausschliesslich[1] und nur bei einem Teil der Kötherklasse traten Arbeit im Tagelohn und Handwerk als Nebengewerbe hinzu.[2]

Diesen beiden Klassen vorwiegend selbständiger Ackerbauer standen diejenigen Teile der ländlichen Bevölkerung gegenüber, bei denen der eigene Landwirtschaftsbetrieb nicht mehr den wichtigsten Erwerbszweig bildete.

Die Uebergangsstufe, die sowohl in rechtlicher, wie in wirtschaftlicher Hinsicht von den Reiheleuten zu der nichtbäuerlichen Bevölkerung hinüberleitete, bildeten die Brinksitzer.

3. Die Brinksitzer.

Die Zahl der Brinksitzer war in allen Landesteilen Hannovers bedeutend.[3] Verhältnismässig am stärksten scheinen sie in Bremen-Verden, Hoya und Lüneburg vertreten gewesen zu sein,[4] während sie in den südlichen Landesteilen wahrscheinlich wegen dichterer Besiedelung und häufigerer Teilung der Kötherklasse sowohl numerisch, wie auch an Wichtigkeit zurücktraten.[5]

---

[1] Vgl. Gesenius: Meierrecht II. pag. 43 ff. besonders pag. 44. Dennecken: Neuvermehrtes Dorf- und Landrecht 1739 Pat. I. Cap. 3. v. Gülich: Ueber die Verhältnisse der Bauern im Fürstentum Calenberg 1831 pag. 1.

[2] Vgl. pag. 58.

[3] Vgl. Akten der vormaligen Domänenkammer Generalia XVIII. Dienstsachen Conv. VI., VIII. und IX.

[4] Vgl. die Akten a. a. O. Für Bremen: Annalen der Kurlande Bd. II. (1788) St. 2 pag. 54. Die hier genannten Brinkköther sind mit den Brinksitzern identisch. Für Hoya: Stüve: Landgemeinden pag. 20.

[5] Vgl. Akten a. a. O. Conv. VIII. und IX. Die in den Calenb. Dienstbeschreibungen vorkommenden Beibauern sind eben-

Ihr Besitztum bestand aus einem kleinen Haus, dem „Brinkkathen", mit dazu gehörigem Hof- und Gartenraum.[1] Das Ganze war selten über zwei Morgen gross.[2] Sie wohnten in der Regel nicht im Dorf, sondern ausserhalb desselben auf dem sogenannten Binnenanger.[3]

Dieser unmittelbar vor den Dörfern liegende Teil der Gemeinweide scheint eine Eigentümlichkeit der niedersächsischen Dorffeldmarken gewesen zu sein, und dieser Umstand muss die Entstehung der Brinksitzer sehr begünstigt haben.[4] Auch der in ganz Niedersachsen übliche Name Brinksitzer deutet auf diese Art der Entstehung, da Brink einen mit Gras bewachsenen, etwas erhöhten Ort, also eine Weide bedeutet.[5]

---

falls mit den Brinkbesitzern gleichbedeutend. Ebenso die Büdener. Vgl. die Amtsdienstbeschreibungen von Grohnde, Langenhagen, Ricklingen und Stüve: a. a. O.

[1] Vgl. Hagemann: Landwirtschaftsrecht 1807 pag. 84, 98, 207.

[2] Vgl. Brandes: Gutachtliche Vorschläge, wie in Landesökonomieangelegenheiten könne verfahren werden. Hannover 1797 § 228 und Akten a. a. O. Conv. VIII. und IX., Beilage zur Amtsbeschreibung des Amts Ricklingen, betr. Concessio wegen der Wirthschaft auf dem Carstendamm.

[3] Vgl. die angeführte Urkunde in der Dienstbeschreibung des Amts Ricklingen Akten a. a. O. Brandes: Gutachtliche Vorschläge etc. § 227. Stüve: Landgemeinden pag. 20. Ferner die Cellischen Kammerausschreiben im Cod. Const. Lüneb. caput V. pag. 28 und 130 ff.

[4] Vgl. v. Gülich: Ueber die Verhältnisse der Bauern etc. 1831 pag. 3. Ferner die Flurkarte des Dorfes Darchau (Amt Neuhaus in Lauenburg), bei Ziegler: Ueber Verkoppelung und deren Erfolg hauptsächlich in der Marsch 1791. Ebenso v. Bülow und Hagemann: Erörterungen Bd. IV. No. 58.

[5] Vgl. die Erklärung des Wortes Brink bei Grimm: „Wörterbuch" und im Anhang des Cod. Const. Lüneb. Tom. VI. am Ende. In ähnlicher Bedeutung gebraucht es das Weistum bei Grimm: Weistümer Bd. III. pag. 297 ff.

Hier wurden durch Verfügung der fürstlichen Kammer oder anderer Obereigentümer der Dorfgemeinheit (wie Guts- und Gerichtsherrn)[1] die Stellen in der Regel zu Meierrecht ausgewiesen.[2] Die neuen Ansiedler errichteten ein kleines Haus und brachen das Land auf, wofür man ihnen meistens mehrjährige Zins- und Dienstfreiheit gewährte.[3]

Diese Ansetzung von Brinksitzern auf Allmendboden hatte wahrscheinlich schon im 16. Jahrhundert begonnen[4] und dauerte während des 17. und 18. Jahrhunderts in verschieden starkem Masse fort.

[1] Cod. Const. Calenb. Caput VIII. pag. 24, 27 und 83. v. Bülow und Hagemann: Praktische Erörterungen etc. 1807 II. No. 26 und 27 (pag. 245 und 248). Ebenso Pufendorf obs. iuris Bd. II. No. 37, wo jedoch die Funktion des Gerichtsherrn sich lediglich auf die Bewilligung zum Anbau erstreckt, dagegen Stüve: Landgemeinden pag. 107 u. 127.

[2] Für den Meiernexus sprechen: Die Calenberger Meierordnung bei Oppermann: Sammlung etc. pag. 24 Cap. I. § 1. Annalen der Kurlande: V. (1791) St. 2 pag. 252. Für Lüneburg vgl. den Entwurf einer Lüneburger Meierordnung § 2, bei v. Bülow und Hagemann: Praktische Erörterungen Bd. VI. Anhang. Brandes: Gutachtliche Vorschläge etc. § 231 ff.

In Wolfenbüttel und Hildesheim scheint ein den Formen des Meierrechts nicht unterworfenes Grundzinsverhältnis häufiger gewesen zu sein. Hier wiesen in der Regel die Gemeinden, deren Verfügungsrecht weniger als in den Provinzen des Kurstaates beschränkt war, die Brinksitzerstellen auf der Gemeindeweide aus. Vielleicht bildete dieser Umstand die Ursache des besseren Besitzrechts der Brinksitzer.

Vgl. Hagemann: Landwirtschaftsrecht pag. 207 und 261. Gesenius: II. 52. Strube: de iure villicorum pag. 219. Busch: Beiträge pag. 15.

[3] Vgl. Akten Conv. VIII. und IX., Amtsdienstbeschreibung von Ricklingen Anlage No. 1. Brandes: Gutachtliche Vorschläge § 234.

[4] Stüve: Landgemeinden pag. 20. Pufendorf: obs. iuris. Bd. II. No. 174.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts trat in Lüneburg eine bedeutende Vermehrung der Brinksitzer ein, da die Voll- und Halbhufener, durch den gewaltigen Steuerdruck, der auf ihren Höfen lag, zu Grunde gerichtet, diese aufgaben und als Brinksitzer ein weit erträglicheres Leben führten.[1] Wiederholte Verordnungen, die gegen die Ausweisung neuer Brinkkathen erlassen wurden, beweisen die Häufigkeit dieser Erscheinung.[1] In der nächstfolgenden Zeit scheint daher in der Vermehrung der Brinksitzer ein Stillstand eingetreten zu sein. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts aber begann man aus populationistischen Rücksichten die Ansetzung neuer Ansiedler sehr zu begünstigen,[2] und die Menge der Brinksitzer nahm in allen Provinzen bedeutend zu.[3]

Im Verlauf dieser drei Jahrhunderte hatten die Brinksitzer wahrscheinlich in allen Provinzen des Kurstaates Hannover Gemeinderechte erlangt.[4] In Lüneburg und Hoya besassen ihre Güter, die neben Ackerhöfen und Köthereien Kontributionseinheiten bildeten, völlig den Charakter von Reihestellen.[5]

---

[1] Vgl. die Verordnungen im Cod. Const. Lüneb. Caput V. pag. 130 ff. Stüve: Landgemeinden pag. 134 und 135.

[2] Vgl. Brandes: Gutachtliche Vorschläge § 228 ff. Strube: Rechtl. Bedenken ed. Spangenberg III. No. 667 (IV. 120).

[3] Brandes: Gutachtl. Vorschläge Vorwort pag. II. Celler Festschrift: Bd. I. Abt. 2 pag. 235 ff.

[4] Bülow und Hagemann: a. a. O. Bd. IV. No. 56. Stüve: Landgemeinden pag. 20 und 47 und 135.
Für Calenberg: Akten Conv. VIII. und IX., Dienstbeschreibung des Amtes Langenhagen, wonach auch die Beibauern Bauermeister werden können.
Für Göttingen-Grubenhagen ist die Gemeindeberechtigung der Brinksitzer bestritten.
Stüve: a. a. O. pag. 47 und 71.

[5] Vgl. Jacobi: Sammlung von Landtagsabschieden etc. Bd. II. pag. 192 und 398. Brandes: Gutachtliche Vorschläge § 228, der ebenfalls von den Brinksitzern als „Riegeleuten" spricht.

In scharfem Gegensatz hierzu stand das Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel und wahrscheinlich auch das Bistum Hildesheim. In ersterem Territorium waren sie sicher niemals berechtigte Gemeindemitglieder;[1] in Hildesheim fehlte ihnen wahrscheinlich die Gemeindeberechtigung,[1] da sie wie die Häuslinge und Anbauer der andern Provinzen einen Schutzthaler entrichteten.[2]

Schon dieser kurze Ueberblick über die Entwickelung der rechtlichen Stellung der Brinksitzer in den verschiedenen Landesteilen giebt einen Begriff von ihrer wirtschaftlichen Lage. In Lüneburg, wo die Klasse der Kleinköther nur eine unvollkommene Entwickelung erfahren hatte, traten sie in rechtlicher, wie in wirtschaftlicher Hinsicht völlig an ihre Stelle. Hier trieben sie manchmal eine kleine Ackerwirtschaft, die sie durch Zupachten von Land ermöglichten.[3] Ebenso waren auch die Brinkkathen der Grafschaft Hoya vielfach mit etwas Ackerland versehen.[4] Im übrigen aber beschränkte sich in Lüneburg und Hoya sowohl wie in allen andern Landesteilen die landwirtschaftliche Thätigkeit der Brinksitzer auf den sehr intensiven Anbau ihres Gartenlandes, wo sie vielfach Hanf und Flachs zogen.[5]

---

[1] Vgl. Gesenius: II. pag. 50 ff.

[2] Vgl. Strube: Commentatio de iure villicorum 1768 pag. 219 Lüntzel: Bäuerliche Lasten im Fürstentum Hildesheim 1830 pag. 177 ff. Vgl. auch die Festsetzung der Weiderechte in der Stift Hildesheimischen Polizeiordnung 1665 in hochfürstl. Hildesheimischen Landesverordnungen Teil I. Hildesheim 1782 pag. 45—47.

[3] Vgl. Brandes: Gutachtliche Vorschläge § 228.
Am Ende des 17. Jahrhunderts scheint das Pachten von Bauernland durch Brinkköther sehr häufig gewesen zu sein.
Vgl. Cod. Const. Lüneburg Caput V. pag. 130 ff.

[4] Vgl. Stüve: Landgemeinden pag. 20 und 48.

[5] Vgl. Brandes: Gutachtl. Vorschläge § 228 u. ff. v. Gülich: Ueber die Verhältnisse der Bauern in Calenberg pag. 1.

Jedoch scheint ihr Viehstand nicht ganz unbedeutend gewesen zu sein, da sie als Gemeindemitglieder Nutzung der Gemeindeweide besassen.[1] Den grössten Teil ihres Lebensunterhalts aber erwarben sie in allen Landesteilen regelmässig durch Arbeit im Tagelohn, Handwerk und sonstige gewerbliche Thätigkeit.

Was bei der Kötherklasse eine, wenn auch häufige Ausnahme bildete, war bei ihnen zur Regel geworden, und in diesem Sinn erscheinen sie als die erste Klasse der nichtbäuerlichen Bevölkerung.[2]

Die Konstituierung der Brinksitzer als gemeindeberechtigte „Reiheklasse" bedeutete den Eintritt der Neuansiedler des 16. und 17. Jahrhunderts in die kommunale Nutzungsgenossenschaft. Als Hauptursache dieser Ausdehnung der Gemeinderechte auf die Brinksitzer erscheint die im Lauf des 17. Jahrhunderts erfolgte Heranziehung derselben zu den regelmässigen Steuern, vor allem zur Kontribution.[3] Diese Entwickelung, die, wie erwähnt, am schärfsten in Lüneburg und Hoya hervortritt, wahrscheinlich aber in allen Provinzen des Kurstaates einen ganz ähnlichen Verlauf genommen hatte,[4] war am Ende des 17. Jahrhunderts im wesentlichen vollendet.

Gesenius: II. pag. 52. Hagemann: Landwirtschaftsrecht pag. 84, 98, 207 etc.

[1] Vgl. v. Gülich: a. a. O. pag. 3. Brandes: a. a. O. § 233. Cod. Const. Lüneb. etc. Caput V. pag. 130 ff. Hagemann: Landwirtschaftsrecht pag. 85.

[2] Vgl. Brandes: a. a. O. § 228 ff. v. Gülich: a. a. O. pag. 3 und 46. Gesenius: II. 52. Cod. Const. Lüneb. a. a. O.

[3] Vgl. Stüve: Landgemeinden pag. 124.

[4] Vgl. über die Heranziehung der Brinksitzer zu den calenb. Schatzgefällen, nach deren „Fuss" die Kontribution angelegt wurde, Strube: Rechtliche Bedenken 1827 Bd. II No. 507 (II. 35). Ferner Bd. II. No. 515 (II. 9). Ueber den Zusammenhang dieser Leistungen mit der Gemeindeberechtigung Celler Festschrift: Bd. I. Abt. 2 pag. 308

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts dauerten die Landausweisungen in allen Landesteilen fort, doch scheint die Vermehrung der Neuansiedler minder stark als am Ende der vergangenen Periode gewesen zu sein. Für diese neu ausgewiesenen Stellen kam zum Unterschied von den älteren berechtigten Brinkkathen der Name Anbauerei auf.[1] Ihre Besitzer, die Anbauer oder Neuanbauer, standen in der Regel nur während ihrer Freijahre in einem begrifflichen Gegensatz zu den Brinksitzern, da sie während dieser Zeit weder Zins, noch Steuern leisteten und nur die Abgabe des nicht angesessenen Häuslings, den Schutzthaler zahlten.[2] Nach Ablauf der Freijahre verschwand dieser Unterschied. Ihre Stellen wurden als Brinksitzereien katastriert, und mit den Lasten des Brinksitzers erhielten sie auch seine Rechte, vor allem die Gemeindezugehörigkeit.[3]

Meistens verschwand für diese neuen Gemeindegenossen die Bezeichnung Anbauer. Man nannte sie Brinksitzer, oder sie erhielten die in den betreffenden Provinzen für die Brinksitzer gebräuchlichen Namen wie Büdener und Beibauern in Calenberg und Brinkköther in Bremen-Verden.[4] Im allgemeinen also gab es bis in die Mitte

---

und für Bremen a. a. O. pag. 315. Ebenso Rechtliche Bedenken I. 95 (III. 8).

[1] Vgl. Akten Generalia XVIII. Dienstsachen Conv. VIII. und IX., Dienstbeschreibung des Amts Hagen, wo der Name Anbauer in diesem Sinn vorkommt. Stüve: Landgemeinden pag. 55 und 56.

[2] Vgl. Bülow und Hagemann: Praktische Erörterungen etc. Bd. I. No. 60. Pufendorf: de iurisdictione Germanica liber 1786 pag. 274. Gesenius: a. a. O. II. pag. 56.

[3] Stüve: Landgemeinden pag. 135 und 145. Brandes: Gutachtliche Vorschläge § 97 (pag. 100).

[4] Vgl. Stüve: a. a. O. pag. 145. Akten a. a. O. Conv. VIII. und IX., Dienstbeschreibung von Grohnde, Calenberg und für Bremen Dienstbeschreibung des Amtes Hagen.

der 70er Jahre des 18. Jahrhunderts keine ausserhalb des Gemeindeverbandes stehenden Neuansiedler.

Eine Aenderung dieser Verhältnisse trat erst im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts ein. Schon nach Schluss des siebenjährigen Krieges hatten sich die Landausweisungen, von der Regierung eifrig befördert, in vorher nie gekanntem Masse vermehrt.[1]

In der ersten Zeit erhielten diese Neuanbauer noch sämtlich Gemeindeberechtigung und vermehrten in den meisten Provinzen die Zahl der Brinksitzer.[2] Nur in der Grafschaft Hoya, wo die Menge der Landausweisungen in dieser Zeit besonders bedeutend gewesen zu sein scheint,[3] bildete sich eine besondere Klasse von Domanialanbauern, die ebenfalls Gemeinderechte erhielten[4] und sich von den Brinksitzern in keiner Hinsicht wesentlich unterschieden.[5]

Aber bereits im Anfang der 70er Jahre begann man überall die Gemeinheitsteilungen anzuregen, und im Hinblick auf diese Auseinandersetzung schloss sich der Kreis der berechtigten Gemeindegenossen den Neuansiedlern gegenüber völlig ab.[6]

[1] Vgl. Strube: Rechtliche Bedenken Bd. III. No. 667 (IV. No. 129), Annalen der Kurlande Bd. V. (1791) St. 2 pag. 366. Celler Festschrift: Bd. I. Abt. 2 pag. 235 ff.

[2] Vgl. Brandes: Gutachtliche Vorschläge Vorwort pag. II.

[3] Vgl. Celler Festschrift: Bd. I. Abt. 2 pag. 238.

[4] Vgl. Stüve: Landgemeinden pag. 47 und 56.

[5] Die Brinksitzereien hatten hier als landwirtschaftliche Betriebe eine etwas grössere Bedeutung. Vielleicht lag hierin der einzige Unterschied, der zwischen ihnen und den Neuanbauereien bestand.

[6] Vgl. über den Widerstand der Gemeinden gegen die Aufnahme neuer Anbauer Brandes: a. a. O. § 229, 233 und 236. Strube: Rechtliche Bedenken Bd. III. No. 667 (IV. 120). Landgemeinden pag. 145. Celler Festschrift: I. Abt. 2 pag. 285 ff. und 305 ff.

Infolge dieses Umstandes bildete sich in allen Provinzen des Kurstaates eine geschlossene Klasse ausserhalb des Gemeindeverbands stehender Stellenbesitzer, die Anbauer.

Hinsichtlich der Art der Ansiedlung, Beschaffenheit des landwirtschaftlichen Betriebs und der sonstigen Nahrungs- und Erwerbsverhältnisse glichen sie durchaus den Brinksitzern.[1] Dagegen scheint man die Anbauerstellen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht mehr ausschliesslich zu Meierrecht ausgewiesen zu haben.[2] Die Anbauer zahlten oft ähnlich wie die Brinksitzer in Hildesheim und Wolfenbüttel einen Grund-, bezw. Erbzins,[3] ohne dass ihre Nutzung im übrigen den Bestimmungen des Meierrechts unterlag.

Anbauer in diesem Sinn gab es vor dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts nicht. Der Name bezeichnete in der Regel nur das Vorstadium, welches der Neuansiedler zu durchlaufen hatte, ehe er in die Klasse der Brinksitzer und damit zur Gemeindeangehörigkeit gelangte.

Die seit der Mitte des Jahrhunderts in Hoya entstandenen Domanialanbauer aber bildeten eine von den Brinksitzern nicht wesentlich verschiedene Klasse der mindestberechtigten Gemeindegenossen.

4. Die Häuslinge.

Unter Häusling oder Einlieger verstand man den nicht angesessenen Bewohner eines Dorfes, der in der

[1] Vgl. Stüve: Landgemeinden pag. 55 ff. Celler Festschrift: Bd. I. Abt. 2 pag. 220 und 235 ff.

[2] Vgl. Brandes: Gutachtliche Vorschläge § 231.

[3] Vgl. pag. 65 Anm. 2. Celler Festschrift: Bd. I. Abt. 2 pag. 220 und 235 ff.
Doch war auch der Meiernexus noch häufig besonders in Lüneburg.

Regel bei einem Bauern im Haus zur Miete wohnte,[1] oder eine verlassene Hütte, einen Altenteilskathen oder sogenannten Spieker gepachtet hatte und dort mit seiner Familie hauste.[2]

Auch auf den Edelhöfen der Rittergüter sassen vielfach solche Häuslinge unter ähnlichen Bedingungen.[3] Sie lebten auf „eigene Hand", d. h. sie standen nicht wie das Gesinde in einem dauernden Lohnverhältnis.[4] Ihren Unterhalt verdienten sie sich als Tagelöhner, Handwerker oder Garnspinner.[5] Dabei hielten sie etwas Vieh (eine Kuh, oder ein paar Schweine oder Schafe), das sie gegen eine jährliche Miete auf die Gemeinweide treiben[6] durften, und bauten ein Stückchen gepachtetes Gartenland. Manchmal zogen sie etwas Brodkorn und Stroh für das Vieh auf gepachteten Bauernäckern.[7] Wie man sieht, fehlte auch hier der landwirtschaftliche Betrieb nicht völlig. In keiner Provinz Niedersachsens gehörte der Häusling der Gemeinde an. Er hatte kein Stimmrecht in der Gemeinde-

---

[1] Vgl. Stüve: Landgemeinden pag. 56. Hagemann: Landwirtschaftsrecht pag. 98.

[2] v. Pufendorf: obs. iuris Bd. I. No. 234. Ebenso die Lüneburgischen Verordnungen über die Häuslinge: Cod. Const. Lüneb. Tom. V. Caput V. No. 32 ff. (pag. 100 ff.)

[3] Vgl. Bülow u. Hagemann: a. a. O. Bd. III. No. 51. Cod. Const. Lüneb. Caput IX. No. 6 § 11.

[4] Vgl. Bülow und Hagemann: Prakt. Erörterungen Bd. III. No. 47. Hagemann: a. a. O. pag. 98 ff.

[5] Hagemann: a. a. O. Stüve: a. a. O.

[6] Stüve: Landgemeinden pag. 56 ff. Hagemann: a. a. O. pag. 576 Anm. und pag. 85. Gesenius: Meierrecht II. 50 ff. v. Gülich: Ueber die Verhältnisse der Bauern in Calenberg pag. 3.

In Lüneburg hing diese Nutzung wahrscheinlich mit der Kontribution susammen, welche die Häuslinge vom Vieh bezahlten. Bülow und Hagemann: IV. No. 58 pag. 295 Anm.

[7] Brandes: Gutachtliche Vorschläge § 228 und Cod. Const. Lüneb. Caput V. No. 33.

versammlung und seine geringe Nutzung der Gemeinweide beruhte lediglich auf besonderem Vertrag.[1]

In Lüneburg und Hoya leistete er dem Gutsherrn, auf dessen Rittergut, bezw. Meierhof er wohnte, Frondienste oder bezahlte statt derselben den sogenannten Dienstthaler.[2] In den übrigen Provinzen bestand wahrscheinlich keine derartige Leistungsverpflichtung an den Gutsherrn.[3]

Dagegen war der Häusling ebenso wie der neue noch nicht gemeindeberechtigte Anbauer für den „obrigkeitlichen Schutz" zur Dienst-, bezw. Geldleistung an den Schutzherrn verpflichtet.[4] Diesen Schutz gewährte in den meisten Provinzen die Gerichtsobrigkeit, d. h. in der Regel das fürstliche Amt, bezw. der adelige Gerichtsherr.[5] In Lüneburg aber erhob der Gutsherr von den auf seinem Ritterhof wohnenden Häuslingen auch das Schutzgeld.[6] In Bremen-Verden hatte das Schutzgeld völlig den Charakter der Steuer und wurde von allen Häuslingen an das fürstliche Amt, d. h. an den König, bezw. Kurfürst, geleistet.[7] Die regelmässige Steuerpflicht des Häuslings bestand zwar in allen Provinzen, doch wurde er von diesen alten Objektsteuern, die auf den ganzen Höfen,

---

[1] Gesenius: II. 50 ff. Hagemann: Landwirtschaftsrecht pag. 85, 99, 100. Stüve: Landgemeinden pag. 55 ff.
In Lüneburg beruhte die Nutzung wahrscheinlich auf Landesgesetz.
Vgl. v. Bülow und Hagemann: Prakt. Erörterungen IV. No. 58 pag. 295 Anm. Brandes: a. a. O. § 98.

[2] Vgl. Strube: Commentatio de iure villicorum pag. 219—223. Grefe: Hannovers Recht pag. 254 und 255.

[3] Vgl. Strube: a. a. O. pag. 219.

[4] Vgl. Strube: de iure villicorum pag. 218. Strube: Rechtl. Bedenken 1827 II. No. 522 (IV. 94). Grefe: a. a. O.

[5] Strube: a. a. O. pag. 219 ff.

[6] Vgl. Bülow und Hagemann: Prakt. Erörterungen Bd. III. No. 51.

[7] Strube: a. a O. pag. 223 und 224.

den einzelnen Morgen Landes und dem Vieh lagen, nur in Hinsicht auf seine geringe Viehhaltung berührt.[1] Aus diesem Grund nahm das Schutzgeld vielfach den Charakter der Steuer an.[2]

Dies waren die wichtigsten Merkmale der Klassen, in welche im 18. Jahrhundert die Bewohner eines niedersächsischen Dorfes zerfielen. Wie man sieht, war diese Klassification der Bauern weiter nichts als eine Klassification der Bauerngüter. Die Qualität der bäuerlichen Stelle, die der Bauer besass, war für die Zugehörigkeit desselben zu einer der verschiedenen Klassen entscheidend und wirkte insofern auch auf seine persönliche Stellung, als der Besitz eines Bauerngutes ihn zum Mitglied der Gemeinde machte und seiner Person bestimmte Rechte gab und Pflichten auferlegte. Jeder Angehörige der ländlichen Bevölkerung, der ein solches Gemeinderechte verleihendes Bauerngut nicht besass und nicht etwa in einem Gesinde- oder Dienstverhältnis stand, war schutzpflichtig, einerlei, ob er als angesessener Stellenbesitzer wie der Brinksitzer in Hildesheim und Wolfenbüttel oder als Häusling im Dorf lebte.

Aus diesem Grunde wirkte der Besitz eines Bauerngutes auch insofern auf die persönliche Stellung des betreffenden Inhabers, als die dadurch begründete Zugehörigkeit zur Gemeindegenossenschaft ihn von einem alten ziemlich bedeutungslos gewordenen Vogteiverhältnis be-

[1] Vgl. Strube: de iure villicorum pag. 222.
In Calenberg war er schatzpflichtig und zahlte eine Kopfsteuer, vgl. Cod. Const. Calenb. Caput VII. No. 8 pag. 189.
v. Berlepsch: Pragmatische Geschichte des landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens in Calenberg und Göttingen pag. 63.
In Lüneburg zahlte er die Kontribution von Vieh, vgl. Cod. Const. Lüneb. Cap. VI. No. 14 und No. 41 und die ff.

[2] So in Bremen-Verden. Vgl. Strube: a. a. O. pag. 222 u. 223.

freite, das in dem Schutzthaler seinen letzten Ausdruck gefunden hatte.[1]

§ 3.

Das hannöversche Rittergut.

Neben den Dörfern und dem Domanialgut lagen die Güter der Edelleute und Prälaten (Ritter- und Klostergüter) im Amtsbezirk.

Im 18. Jahrhundert knüpften sich alle für den Begriff eines Ritter- oder Prälatengutes wichtigen Merkmale ähnlich wie bei den Bauerngütern an bestimmte konkrete Grundbesitzungen.[2]

Ursprünglich waren wohl alle den Ritter- oder Prälatengütern zustehenden Rechte nur Standesvorzüge ihrer Besitzer, die diese als persönliche Privilegien hinsichtlich ihres Grundbesitzes erworben hatten.[3] Obwohl die meisten dieser Rechte ihren persönlichen Ursprung auch im 18. Jahrhundert noch erkennen liessen, so waren sie doch mit der Zeit fast sämtlich zu Realrechten geworden.[4] Sie

---

[1] Ueber den Häuslingsschutz und seinen Ursprung aus der Vogteigewalt vgl. Jacobi: Landtagsabschiede des Fürstentums Lüneburg 1794 Bd. I. pag. 55 und 56. Sicherheitsakte der Herzöge Berendt und Hinrich für die Lüneburger Stände vom 21. September 1392.

[2] Vgl. Hagemann: Landwirtschaftsrecht 1807 § 42 pag. 61 und 62, § 83 und 84 pag. 133 bis 136, § 181 pag. 317 und 318 und § 89 pag. 145 und 146. Strube: Rechtl. Bedenken ed. Spangenberg Bd. II. No. 506 (I. 12). Dennecken: Neuvermehrtes Dorf- und Landrecht 5. Aufl. 1739 Bd. II. pag. 112.

[3] Vgl. Strube: de iure villicorum 1768 Cap. VI. § 5. Strube: observationes iuris et historiae 1769 No. III. bes. § 7 ff. Hagemann: Landwirtschaftsrecht § 83, 84, 89. Stüve: Lasten des Grundeigentums 1830 Anhang pag. 175 ff. bes. pag. 181 und 190. v. Pufendorf: observationes iuris universi 1780 Bd. I. No. 34

[4] Vgl. als ein Beispiel von vielen die Licentfreiheit der Calenbergischen Rittergüter, die sich nur auf die in dem betreffenden

hingen an dem Gut als solchem, ja oft an seinen einzelnen Teilen und standen meistens dem jeweiligen Besitzer ohne Rücksicht auf seine Standesangehörigkeit zu.[1]

Weitaus die wichtigsten dieser bevorrechteten Güter waren die adeligen oder Rittergüter.

Die Güter der Prälaten, d. h. der geistlichen Korporationen wie Stifter und Klöster traten ihnen gegenüber sehr zurück.[2]

Die niedersächsischen Klöster und Stifter waren in der Reformation nur zum kleineren Teil säkularisiert worden.[3] Nur in Bremen-Verden und in geringerem Mass auch im Herzogtum Lüneburg scheinen grössere Säkularisationen stattgefunden zu haben.[4]

In der Regel blieben sie als Korporationen bestehen, nahmen den neuen Glauben an und bildeten Erziehungs- und Versorgungsanstalten für Angehörige des einge-

---

Gut gezogenen und in dem Haushalt des Besitzers verbrauchten Verbrauchsgegenstände bezog.

Vgl. Cod. Const. Calenb. Cap. VII. No. 2. Calenb. Licentordnung de 1739.

[1] Vgl. die erwähnte Licentfreiheit der Calenberger Rittergüter. Ferner E. D. v. Liebhaber: Beiträge zur Erörterung der Staatsverfassung der Braunschw. Lüneb. Kurlande 1794 No. VIII. pag. 129. Ebenso die Kanzleisässigkeit der adel. Güter in Lüneburg. v. Bülow und Hagemann: Praktische Erörterungen aus allen Teilen der Rechtsgelehrsamkeit Bd. III. No. 51 und Bd. V. No. 14.

[2] Die Zahl der Rittergüter betrug am Ende des Jahrhunderts mindestens 760. Ihnen standen 34 Stifter und Klöster gegenüber, die in der Regel ein Hauptgut, vielfach einen Aushof (Vorwerk) besassen.

Vgl. Scharf: Topograph.-statistische Sammlungen zur genauen Kenntnis des Kurfürstentums Braunschweig-Lüneburg 1791 I. Sammlung pag. 5—121 und E. D. v. Liebhaber a. a. O.

[3] Vgl. Spittler: Calenb. Geschichte Bd. I. pag. 221.

[4] Vgl. Scharf: Politischer Staat des Kurfürstentums Braunschweig-Lüneburg 1777 Einleitung pag. 9. v. Kobbe: Geschichte u. Landesbeschreibung der Herzogtümer Bremen und Verden Bd. I. pag. 179, 278 und 279.

sessenen Adels.[1] Hinsichtlich der Verwaltung ihrer Güter kam die Mehrzahl völlig unter die Aufsicht der Regierung.[2] Nur einige Mannsstifter in Calenberg und Göttingen bewahrten eine etwas unabhängigere Stellung.[3] In Calenberg hatten die meisten, in Lüneburg nur einige wenige Sitz und Stimme auf den Landtagen.[4] Sie bildeten hier wie in Grubenhagen und Hoya[5] die stark zusammengeschmolzene Prälatenkurie der betreffenden Landschaften. In Bremen waren sie völlig aus dem Kreis der Landstände verschwunden.[6] Im ganzen Kurstaat gab es etwa 34 Klöster; die grosse Mehrzahl waren Frauenklöster.[7] Einen wichtigen Bestandteil ihres Besitzes bildete die Gutsherrschaft über Meierhöfe,[8] einige waren Gerichtsherrn über eines oder mehrere Dörfer.[8]

---

[1] Vgl. Erneuerte Klosterordnung für die im Fürstentum Calenberg befindlichen Frauenstifter von 1737 Cod. Const. Calenb. Cap. I. No. 29 pag. 615 ff. Ferner C. C. Ducatus Lüneb. et Comitatus Hoyensis (C. C. L.) Caput I. No. 76 pag. 800 ff. Lüneb. Kirchenordnung Caput XX. (Caput I. pag. 409 ff.). v. Liebhaber: Beiträge etc. pag. 128 und 140. v. Selchow: Anfangsgründe etc. pag. 318. v. Kobbe: Geschichte von Bremen und Verden 1824 pag. 178 ff.

[2] Vgl. Cod. Const. Calenb. (C. C. C.) Caput I. No. 30 (pag. 645). Regierungsreglement bei Spittler: Calenb. Geschichte Bd. II. Beilagen pag. 113. Vgl. v. Selchow: Anfangsgründe etc. pag. 332 und 333.

[3] Die Stifter Loccum, St. Bonifaz in Hameln, Wunstorf und Marienrode werden in den Verfügungen der zur Oberleitung der Stiftsgüterverwaltung eingesetzten Klosterkammer nirgends erwähnt. Vgl. bes. C. C. C. Caput I. No. 44.

Auch die Klosterordnung von 1737 gilt nur für die Frauenstifter C. C. C. Caput I. No. 29.

[4] E. D. v. Liebhaber: Beiträge etc. pag. 125, 126 und 151 ff.

[5] E. D. v. Liebhaber: a. a. O. pag. 140 ff.

[6] v. Kobbe: a. a. O. pag. 280 ff.

[7] Vgl. Scharf: Statistisch.-topographische Sammlungen etc. I. Sammlung pag. 5, 121.

[8] Wie Loccum und St. Michaelis. Scharf: a. a. O. pag. 22 und 24. Ubbelohde: Statistisches Repertorium über das

Die meisten hatten ziemlich beträchtlichen eigenen Landwirtschaftsbetrieb, viele besassen einen, sehr selten 2 Aushöfe oder Vorwerke.[1]

Die Realrechte dieser Prälatengüter waren im allgemeinen dieselben wie die der Rittergüter.[2]

Die folgende Schilderung bezieht sich in erster Linie auf die Rittergüter, gilt jedoch, von einigen unwesentlichen Verschiedenheiten abgesehen, auch für die Güter der geistlichen Korporationen.

Ebenso wie das Bauerngut hatte auch das Rittergut als Mittelpunkt und wichtigsten Bestandteil den Gutshof mit dazu gehörigem Ackerland. Der Herrensitz allein, das „castrum nobile", hiess im Mittelalter häufig Sadel- oder Sattelhof.[3] Später begriff diese Bezeichnung in der Regel das ganze Gut, Rittergut und adelige Länderei, in sich.[4]

Mit dem Rittersitz und der zugehörigen adeligen Länderei waren die verschiedenartigsten Berechtigungen verbunden und diese, Grundstücke, Gebäude und Realrechte in sich begreifende Gesamtheit trug den Namen Rittergut. Wie erwähnt, waren alle die verschieden-

Königreich Hannover. Vgl. Cod. Const. Calenb. Cap. I. No. 31 und 34.

[1] Vgl. Scharf: Statistisch.-topographische Sammlungen I. Samml. pag. 5—121.

[2] Vgl. Hagemann: Landwirtschaftsrecht pag. 145. Dennecken: a. a. O. Lib. II. pag. 112. Dienstbeschreibung des Amtes Walsrode in Akten der vormaligen Domänenkammer Dienstsachen Generalia XVIII. Conv. VI. 1753—54. Kleine Unterschiede hinsichtlich der Steuerprivilegien vgl. Spittler: Calenb. Geschichte Bd. II. pag. 49 ff. bes. pag. 56.

[3] In dieser Bedeutung bei Stüve: Landgemeinden pag. 87. Strube: de iure villicorum Kap. VI. § 5 pag. 266. Strube: observationes iuris et historiae pag. 296 ff.

[4] Vgl. Hagemann: Landwirtschaftsrecht pag. 140 ff. Strube: Rechtliche Bedenken 1837 Bd. I. 99 (I. 3). Pufendorf: obs. iuris IV. 243.

artigen Realgerechtigkeiten, die in ihrer Vereinigung einem bestimmten Besitztum den Charakter eines Rittergutes verliehen, ursprünglich persönliche Rechte des betreffenden adeligen Besitzers.

Ebenso wie der Adel als Stand, d. h. bezüglich der Entwickelung seiner persönlichen Rechte in den einzelnen Provinzen Hannovers eine verschiedenartige Ausbildung erfahren hatte, wies auch die rechtliche Struktur des Rittergutsbegriffs mannigfache Unterschiede auf. Diese Entwickelung der adeligen Standesrechte war z. B. in Bremen eine so eigenartige gewesen, dass der rechtliche Charakter der bremischen Rittergüter von dem der Rittergüter der übrigen Provinzen wesentlich abwich. Aus diesem Grund ist eine für alle Landesteile zutreffende Definition des Rittergutes zu Anfang dieser Betrachtung schwer zu geben, und erst nach einer Schilderung der einzelnen Merkmale werden die allen Provinzen gemeinsamen Züge sich leicht zu einem wahrheitsgetreuen Bild vereinigen lassen.

Ebenso wie bei den Bauerngütern gab es auch bei den Rittergütern verschiedenartige Besitzrechte. Sie wurden entweder zu Lehen oder als freies Eigentum besessen. In Bremen waren die adeligen Güter fast ausschliesslich,[1] in Hoya grösstenteils freies Eigentum.[2]

In den andern Provinzen überwog der Lehnsbesitz bei weitem, doch kamen auch adelige Allodialgüter vor.[3]

---

[1] Vgl. v. Kobbe: Geschichte und Landesbeschreibung der Herzogtümer Bremen und Verden 1824 Bd. I. pag. 283 und 284.

[2] Stüve: Lasten des Grundeigentums pag. 132. Scharf: Statistisch.-topograph. Sammlungen etc. III. S. pag. 11 und 12.

[3] Vgl. Scharf: a a. O. v. Kobbe: a. a. O. und Stüve: a. a. O. Thaer u. Benecke: Annalen der Niedersächsischen Landwirtschaft Bd. I. (1799) St. 3 pag. 16 ff. Strube:

Bezüglich der Lehnsgüter bestanden weitgehende Veräusserungs- und Belastungsbeschränkungen.[1] Mannlehen waren die Regel.[2] Auch Bürgerliche konnten Lehnsgüter erwerben.[3] Naturalteilung des Lehns unter den gleichberechtigten Lehnsfolgern war gestattet,[4] doch hatte man durch Familienstatut vielfach Majorate eingeführt.[5] Ausserdem scheint der auf den Lehnsgütern ruhende Rossdienst in Verbindung mit dem Veräusserungsverbot eine weitgehende und dauernde Zersplitterung der Güter in der Regel verhütet zu haben.

Die Verfügungsfreiheit des Eigentümers über seine Allodialgüter war in der Mehrzahl der hannoverschen Provinzen durch gesetzliche Bestimmungen nicht beschränkt.[6] In den Landesteilen, wo der Lehnsbesitz überwog, wie in Lüneburg, Calenberg, Grubenhagen und Verden, wurden auch die adeligen Allodialgüter in der Regel zusammengehalten. Hier erhielten sie hinsichtlich ihres rechtlichen Charakters grosse Aehnlichkeit mit den Lehnsgütern. Sie besassen dieselben Privilegien,[7] und zuweilen wurde auch Rossdienst von ihnen geleistet.[8] In Bremen, wo die Rittergüter ausschliesslich Allodien waren,

Rechtl. Bedenken 1827 I. No. 126 (IV. 14). Spittler: Calenb. Geschichte Bd. I. Anlage No. 1.

[1] C. C. C. Caput IV. No. 133, 134, 135. v. Bülow und Hagemann: Praktische Erörterungen etc. Bd. II. No. 8. Grefe: Hannovers Recht II. pag. 127.

[2] Grefe: II. 134.

[3] Grefe: II. 120. v. Selchow: Anfangsgründe etc. pag. 406.

[4] Cellische Polizeiordnung von 1618 Cap. 22 C. C. L. Caput IV. pag. 62. Strube: Rechtliche Bedenken 1827 II. 307 (V. 60).

[5] v. Selchow: Anfangsgründe etc. 1760 pag. 418.

[6] Vgl. Hagemann: Landwirtschaftsrecht pag. 117 ff.

[7] Vgl. Dennecken: Neuvermehrtes Dorf- und Landrecht 1739 Lib. II. pag. 208 und 209 (Lüneb. Landtagsabschied von 1673).

[8] Vgl. Strube: Rechtl. Bedenken Bd. I. No. 123 (IV. 69).

bestanden für diese „Erbstammgüter" besondere Bestimmungen, die eine Zersplitterung des Gutes verhüten und dasselbe der Familie erhalten sollten.[1] So hatten die nächsten Agnaten des Eigentümers bei Veräusserung des Stammgutes oder seiner Teile ein Retraktrecht,[2] und bei der Erbfolge in die Güter waren die Agnaten vor den Weibern und Kognaten bevorzugt.[3] Auch hier lag auf allen adeligen Gütern die Last des Rossdienstes.[4] In Hoya überwogen die frei teilbaren und frei veräusserlichen adeligen Allodialgüter den Lehnsbesitz bei weitem, und hatte dieser Umstand zu einer weitgehenden Zersplitterung der Rittergüter geführt.[5]

Im allgemeinen hatte der Stand des Besitzers auf die rechtliche Qualität des von ihm besessenen Rittergutes im 18. Jahrhundert keinen Einfluss mehr. Das adelige Gut behielt, so lange es als Ganzes bestehen blieb, auch in der Hand des nichtadeligen Besitzers alle seine Rechte.[6] Auch dem Erwerb von Lehngütern durch Nichtadelige stand kein gesetzliches Hindernis im Weg, da die passive Lehnsfähigkeit nicht auf den Adel allein beschränkt war.[7] Nur einige besondere Vorzüge, die allein dem adeligen

[1] Vgl. v. Pufendorf: obs. iuris I. No. 133 § 2 und II. No. 125, III. No. 16—19.

[2] Vgl. v. Pufendorf: obs. iuris I. No. 133 § 2.

[3] Vgl. v. Pufendorf: a. a. O. Bd. II. No. 125.

[4] Vgl. v. Kobbe: a. a. O. Bd. I. pag. 293 und 294. v. Selchow: Anfangsgründe etc. 1760 pag. 115 u. 116.

[5] Stüve: Lasten des Grundeigentums pag. 132. Celler Festschrift: Bd. I. Abt. 2 pag. 196.

[6] Vgl. Hagemann: Landwirtschaftsrecht pag. 135 ff. und pag. 317 ff. Vgl. Dennecken: Neuvermehrtes Dorf- und Landrecht 1739 Lib. II. pag. 142 ff., pag. 198. Vgl. auch E. D. v. Liebhaber: Beiträge etc. No. VIII. pag. 130 ff.

[7] Vgl. v. Selchow: Anfangsgründe etc. pag. 406. Die bäuerliche Bevölkerung war von dem Erwerb adeliger Lehen ausgeschlossen. v. Selchow: a. a. O. Grefe: Hannovers Recht II. pag. 120.

Rittergutsbesitzer zustanden, und nicht wie die meisten dieser Privilegien zu Realrechten geworden waren, machten eine Ausnahme.

Hierher gehörten gewisse landschaftliche Aemter, zu denen allein der begüterte Adel zugelassen war.[1] Ferner konnte in Bremen-Verden nur der adelige Besitzer eines Ritterguts Sitz und Stimme auf Landtagen beanspruchen, während die Landtagsfähigkeit in den anderen Provinzen regelmässig ein Realrecht des betreffenden Gutes war und dem jeweiligen Besitzer ohne Rücksicht auf seinen Stand zukam. Zur Erlangung dieser Aemter, bezw. der bremischen Landstandschaft[2] war also ausser dem Besitz eines Rittergutes der Geburtsadel erforderlich. Obwohl der Erwerb adeliger Güter auch Bürgerlichen gestattet war, bildeten die nichtadeligen Rittergutsbesitzer nur eine verschwindende und wenig einflussreiche Minorität gegenüber dem Adel, der in allen Landesteilen die grosse Mehrzahl aller wichtigen Rittergüter seit alter Zeit im Besitz hatte.[3] Der Adel erscheint demnach als der eigentliche Stand des hannoverschen Rittergutsbesitzers.

Wenden wir uns nach dieser Schilderung des Besitzrechts an adeligen Gütern und des Standes ihrer Besitzer

---

[1] Vgl. Hagemann: Landwirtschaftsrecht pag. 318 Anm. E. D. v. Liebhaber: Beiträge etc. No. VIII. pag. 130 ff., 140 ff. pag. 151.

[2] Vgl. v. Kobbe: Geschichte und Landesbeschreibung der Herzogtümer Bremen und Verden pag. 292 ff. E. D. v. Liebhaber: a. a. O.

[3] Vgl. Scharf: Statistisch. topographische Sammlungen etc. 1791 III. Sammlung. v. Liebhaber: Erörterungen etc. No. VIII.

Eine grössere Zahl von adeligen Gütern scheint nur in den Marschen und in Hoya in den Händen nichtadeliger Besitzer gewesen zu sein.

Vgl. Scharf: a. a. O. pag. 109, 114, 118, 119—121, 125, 126, 129. Pratje: Altes und Neues aus den Herzogtümern Bremen und Verden 1772 Bd. VII. pag. 187 ff.

zu einer Betrachtung des Wesens des Rittergutes selbst, so erscheinen als seine wichtigsten, in allen Landesteilen wiederkehrenden Merkmale die Steuerfreiheit und der befreite Gerichtsstand aller seiner Bewohner.[1]

Die Steuerfreiheit bestand vor allem in der Befreiung des adeligen Gutes von der regelmässigen Grund- und Gebäudesteuer, die in den verschiedenen Landesteilen bald Kontribution, bald Landschatz oder Feuerstättentax genannt wurde.[2]

Ferner war alles auf adeligen Gütern befindliche und dem Besitzer des Gutes gehörige Vieh von den verschiedenartigen teils sehr alten, teils neueingeführten Viehsteuern befreit.[3]

In Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, wo statt der Kontribution eine direkt vom Konsumenten zu erhebende Konsumtionssteuer, der Licent, eingeführt war,[4] stand dem Besitzer des adeligen Gutes hinsichtlich aller

[1] Vgl. Dennecken: Neuvermehrtes Dorf- und Landrecht etc. Lib. II. pag. 202 ff. und 205 ff. Hagemann: Landwirtschaftsrecht pag. 319, 329.

[2] Vgl. Dennecken und Hagemann: a. a. O. Strube: Rechtl. Bedenken Bd. II. No. 506 (I. 12).
Für Bremen: v. Pufendorf: obs. iuris Bd. I. No. 34.
Für Lüneburg: C. C. L. Caput IX. No. I. (L. A. von 1673).
Für Calenberg, Göttingen und Grubenhagen: v. Pufendorf: obs. iuris Bd. II. No. 134.
v. Berlepsch: Pragmatische Geschichte des landschaftl. Finanz- und Steuerwesens der Fürstentümer Göttingen und Grubenhagen 1799 pag. 58 ff.

[3] Vgl. über die Steuerfreiheit des Adels vom Viehschatz in Lüneburg C. C. L. Caput VI. No. 100.
Der Schafschatz auf adelige Schafe in Calenberg wurde in eine feste Summe verwandelt und als Rittersteuer bezahlt. Die Schafe selbst waren schatzfrei.
Vgl. v. Berlepsch: a. a. O. pag. 64. Strube: Rechtl. Bed. Bd. II. No. 508 (III. 47) No. 500 (III. 75).

[4] Vgl. C. C. C. Caput VIII. No. 8 L. A. de 1686 Caput VII. No. 2 Licentordnung von 1739.

auf dem Gut gezogener und daselbst verbrauchter Konsumtibilien Licentfreiheit zu.[1] Im ganzen Land waren die adeligen Güter von jeder Einquartierungslast befreit[2] und alle die für adelige Güter bestimmten Waren passierten zollfrei die landesherrlichen Zollstätten.[3] Endlich konnten alle auf Rittergütern erzeugten Produkte, solange sie im Besitz des Gutsherrn, bezw. seines Pächters blieben, zollfrei durch das Land transportiert werden. In einigen Fällen erlangten auch die auf den Rittergütern wohnenden Diener und Handwerker der Gutsherrn Steuerfreiheit.[4]

Der privilegierte Gerichtsstand der Bewohner des Rittergutes war eine der mittelalterlichen Immunität ähnliche Erscheinung.[5]

Alle adeligen Höfe waren kanzleisässig und von der Gerichtsbarkeit der Gerichte erster Instanz (Amts- und Patrimonialgerichte) eximiert.[6] In den meisten Provinzen erstreckte sich die Exemtion von der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf alle Bewohner des adeligen Hofes. So nahmen in Lüneburg, Hoya, Calenberg-Göttingen und Grubenhagen selbst die auf dem Gutshof angesessenen Häuslinge und Dienstboten in Bremen wenigstens die Pächter der Rittergüter in allen persönlichen Sachen vor

[1] Vgl. C. C. C. Caput VII. No. 2 Calenb. Licentordnung Kap. 10 § 3 ff.

[2] Vgl. Dennecken: a. a. Lib. II. pag. 212 und 213. Vgl. über die Verteilung der Einquartierung nach dem Kontributionsfuss C. C. L. Caput III. No. 32 pag. 129 und C. C. C. Caput III. No. 35 pag. 125.

[3] C. C. L. Caput VII. No. 28. Patent vom 19. Oktober 1719 für den ganzen Kurstaat.

[4] Vgl. den hoyaschen Landtagsabschied von 1697 § 33 in C. C. L. Caput IX. No. 17. Ebenso die Freiheit der auf Lüneb. Rittergütern wohnenden Häuslinge vom Schutzgeld. Bülow u. Hagemann: a. a. O. Bd. III. No. 51 pag. 291.

[5] Vgl. Dennecken: Neuvermehrtes Dorf- und Landrecht Bd. II. pag. 202. v. Bülow und Hagemann: a. a. O. Bd. III. No. 51 pag. 289.

den Gerichten zweiter Instanz Recht.[1] Vielfach bestand eine niedere Straf- und Civilgerichtsbarkeit des Rittergutsbesitzers über die auf dem Hof angesessenen Häuslinge und das Gesinde.

Diese Gerichtsbarkeit innerhalb des Gutshofes stand allen Rittergutsbesitzern nur in Hoya und Lüneburg zu.[2] In den übrigen Provinzen war in den überaus mannigfaltigen Formen der Patrimonialgerichtsbarkeit auch die Gerichtsbarkeit auf dem Gutshof einbegriffen, dagegen fehlte sie den Rittergütern, deren Besitzer mit keiner Art von Patrimonialgerichtsbarkeit versehen waren.[3] Eine weitere sehr wichtige Berechtigung, die das adelige Gut seinem Besitzer verlieh, war Sitz und Stimme auf dem Landtage des betreffenden Territoriums.[4] Nur in Bremen, wo die Ritterschaft nicht durch die Gesamtheit aller Rittergutsbesitzer gebildet wurde, sondern als geschlossene Korporation erschien, musste der Rittergutsbesitzer den Adel nachweisen und sonstige Bedingungen erfüllen, ehe er in diese Korporation aufgenommen wurde, und damit die Landstandschaft erhielt.[5] In verschiedenen Landesteilen gab es adelige Güter, die die Landstandschaft nicht verliehen, obwohl sie die oben genannten Merkmale eines

---

[1] Vgl. v. Bülow u. Hagemann: a. a. O. und Bd. V. No. 14. Für Calenberg, Göttingen, Grubenhagen vgl. Strube: Rechtl. Bedenken 1827 Bd. III. No. 634 (I. 60) u. No. 652 Anm. Für Bremen: Schlüter und Wallis: Juristische Zeitung für das Königreich Hannover 1826 Heft I. pag. 66.

[2] Vgl. Hoyascher Landtagsabschied von 1697 § 2 C. C. L. Caput IX. No. 17 und Resolution für die Dannenbergische Ritterschaft von 1682 § 2 C. C. L. Caput IX. No. 2.

[3] Vgl. den Gandersheimer Landtagsabschied von 1601 § 17 in C. C. C. Caput VIII. No. I.

[4] Vgl. v. Liebhaber: Beiträge etc. No. VIII.

[5] Vgl. Scharf: Statist. topographische Sammlungen etc. III. S. pag. 9. v. Kobbe: Geschichte von Bremen und Verden 1824 Bd. I. pag. 292.

Rittergutes besassen.[1] Andererseits besuchten solche Edelleute die hannöverschen Landtage, die adelige Güter im bisher beschriebenen Sinn überhaupt nicht inne hatten, sondern nur die Gutsherrschaft über Meierhöfe, Patrimonialgerichte oder einzelne adelige freie Grundstücke zu Lehn trugen oder als Allodialgut besassen.[2]

Alle diese Anomalieen waren zwar selten, zeigen jedoch, dass die Landtagsfähigkeit für den Begriff eines Rittergutes nicht in demselben Masse ausschlaggebend war, wie die oben genannten Merkmale.

Eine Reihe weiterer Berechtigungen, die den Rittergütern in der Regel aber nicht ausnahmslos zustanden, waren Brau-, Brennerei- und Krug-Gerechtigkeit.[3] Bierbrauerei und Brennerei zu feilem Kauf waren auf dem platten Land vielfach zu Gunsten der Städte und Domänen verboten.[4] Die meisten Rittergüter hatten diese Rechte durch Verjährung erworben, oder übten sie kraft Konzession des Landesfürsten.[5]

---

[1] Vgl. Thaer und Benecke: Annalen der Niedersächsischen Landwirtschaft Bd. I. 1799 St. 3 pag. 16. Besonders die nicht immatrikulierten Rittergüter in Bremen v. Kobbe: a. a. O.

[2] Vgl. Scharf: a. a. O. III. S. pag. 24 Note 4 und pag. 50 Note 7. v. Liebhaber: Beiträge No. VIII. pag. 156. Strube: Rechtliche Bedenken Bd. I. No. 20 (II. 26).

[3] Vgl. Hagemann: Landwirtschaftsrecht pag. 332 und 333 und 381 ff. Dennecken: Neuvermehrtes Dorf- und Landrecht 1739 Lib. II. pag. 219. v. Selchow: Anfangsgründe 1760 pag. 101—103.

[4] Gandersheimer Landtagsabschied de 1601 § 51 (C. C. C. Caput VIII. No. 1). Desgl. Landtagsabschied von 1639 (C. C. C. Caput VIII. No. 5) § 31.
Für Lüneburg C. C. L. Caput IV. No. 171 ff. und C. C. L. Caput IX. No. 1.
Betreffend das Verbot der Branntweinbrennereien in Calenberg vgl. v. Pufendorf: obs. iuris Bd. III. No. 89.
Für Bremen: obs. iuris III. No. 164.

[5] v. Selchow: Anfangsgründe des B. L. Privatrechts pag. 101. Strube: Rechtl. Bed. 1827 Bd. I. No. 189 (IV. 111).

Ferner hatten die Rittergutsbesitzer vielfach das Recht, die sonst auf dem platten Land nicht zugelassenen Handwerker auf ihre Edelhöfe anzusiedeln.[1] Doch durften diese nur für den Bedarf des Rittergutes arbeiten.[1]

Das Rittergut war in vielen Fällen ebenso wie das Bauerngut nach Massgabe seines landwirtschaftlichen Betriebes zur Nutzung der Gemeinheit berechtigt.[2] Diese regelmässige und nicht wesentlich von der bäuerlichen Nutzung verschiedene Anteilnahme an den Gemeindevorteilen erklärt sich wohl daraus, dass das Gutsland der meisten Rittergüter aus alten Bauernhufen zusammengesetzt war.[3]

Dieser sicheren Teilnahme an den Gemeindevorteilen stand eine Beteiligung des Rittergutes an den Gemeinde-

[1] Vgl. Gandersheimer L. A. § 51 (C. C. C. Caput VIII. No. 1) und Cellische Polizeiordnung Cap. XIX. § 1 (C. C. L. Cap. IV. No. 1). v. Liebhaber: Beiträge etc. No. VIII. pag. 130 ff.

[2] Vgl. Stüve: Landgemeinden pag. 92. v. Strube: Rechtl. Bedenken Bd. I. No. 96 (III. 145). v. Pufendorf: obs. iuris IV. No. 109.

[3] Hagemann: Landwirtschaftsrecht § 85 (pag. 139). Stüve: Landgemeinden pag. 87 ff. Kleinschmidt: Sammlung von Landtagsabschieden und sonstigen auf die Verfassung von Calenberg bezughabenden Urkunden Bd. II. pag. 15. Lüntzel: Die bäuerlichen Lasten im Fürstentum Hildesheim 1830 pag. 243.

Die besonderen Nutzungen der Rittergüter auf der Feldmark wie ausschliessliche Schäfereigerechtigkeit, ferner grosse Holz- und Mastgerechtsame im Wald fanden ihren Rechtsgrund in der Guts- und besonders in der Gerichtsherrschaft über einzelne Höfe oder ganze Dörfer. Ferner nahm der Rittergutsbesitzer häufig eine bevorzugte Stellung in der Waldmarkgenossenschaft ein, welcher Verband in der Regel mehrere Gemeinden umfasste.

Vgl. Hagemann: a. a. O. pag. 551 und 584. Strube: Rechtl. Bedenken Bd. I. No. 234 (V. 142) und No. 235 (I. 112) u. ff. Celler Festschrift: Bd. I. Abt. 2 pag. 347 ff. Ferner Strube: Rechtl. Bed. I. 195 (I. 178) I. 196 (V. 68). Grimm: Weistümer Bd. III. pag. 283 und Bd. IV. pag. 668 ff.

lasten regelmässig nicht gegenüber.[1] Zwar geben alle Rechtslehrer des 18. Jahrhunderts zu, dass diejenigen Rittergüter, die Gemeindevorteile geniessen, auch hinsichtlich der Gemeindelasten als Gemeindemitglieder zu behandeln seien.[2]

Aber in der grossen Mehrzahl der Fälle „brachte die Observanz das Gegenteil mit sich", d. h. fast alle Rittergüter hatten sich dieser Verpflichtung entzogen, und standen mit Ausnahme der erwähnten Nutzungsbeteiligung völlig ausserhalb des Gemeindeverbands.[3]

Die bisher geschilderten Berechtigungen waren völlig zu Realrechten der Rittergüter geworden. Die Vereinigung der wichtigsten unter ihnen auf einem bestimmten Grundbesitz gab diesem den Charakter eines Rittergutes.

An diese Rechte des adeligen Gutes schloss sich eine Reihe weiterer Berechtigungen an, die rechtlich und wirtschaftlich eng mit dem Rittergut vereinigt sein konnten. Trotzdem hatten sie begrifflich mit den aus dem Rittergutsbesitz entspringenden Berechtigungen nichts zu thun. Es waren dies besonders Guts- und Gerichtsherrschaft über einzelne Höfe, bezw. ganze Dörfer und das Patronatsrecht. Meistens waren sie seit Jahrhunderten im Besitz einer adeligen Familie und deshalb wirtschaftlich auf das engste mit dem Rittergut dieser Familie verbunden. Vielfach bildeten sie mit dem adeligen Gut ein Lehen, das der Landesfürst an einen Vorfahren vergeben hatte.

[1] Vgl. Stüve: Landgemeinden pag. 77 und 103, 92, 96, 117, 122, 126 und 127.

[2] Vgl. Hagemann: Landwirtschaftsrecht § 85 u. § 95 Anm. 2, ferner pag. 469, 473. v. Bülow und Hagemann: Prakt. Erörterungen aus allen Teilen der Rechtsgelehrsamkeit 1806 Bd. V. No. 49 pag. 225 ff. Dennecken: Neuvermehrtes Dorf- und Bauernrecht 1739 Lib. I. pag. 57 und Lib. II. pag. 215.

[3] Vgl. besonders Dennecken: a. a. O. Lib. II. pag. 215 und die angeführten Stellen bei Stüve.

Im 18. Jahrhundert waren die aus der Guts- und Gerichtsherrschaft und dem Rittergutsbesitz entspringenden Rechte so sehr in einander verschmolzen, dass es oft schwer hielt, sie auf ihren eigentlichen Rechtsgrund zurückzuführen. Sie wurden daher häufig sämtlich für Realrechte der Rittergüter erklärt.[1] Demgegenüber bleibt zum Verständnis des Wesens des niedersächsischen Rittergutes festzuhalten, dass nicht das adelige Gut, sondern die Person, bezw. Familie des Besitzers den Mittelpunkt aller dieser Berechtigungen bildete. Zu diesen nicht aus dem Rittergutsbesitz entsprungenen Gerechtsamen gehörte an erster Stelle das Kirchenpatronat. Nur ein sehr kleiner Teil der Rittergutsbesitzer besass dieses Recht, die weitaus grösste Masse aller Patronate stand dem Landesherrn zu. Die übrigen waren in den Händen von Gemeinden, Stiftern und Privatpersonen.[2] Die Patronate befanden sich seit alter Zeit im Besitz der betreffenden Familien, die sie meistens durch Dotation, bezw. Stiftung der Kirche und Pfarrstelle erworben hatten.

Das Patronat gab die Befugnis, dem Konsistorium einen Pfarrkandidaten zu präsentieren.[3] Vielfach begriff es auch das Recht zur Besetzung der Lehrer- und Küsterstelle in sich.[4]

[1] Vgl. Hagemann: Landwirtschaftsrecht pag. 317 ff. und v. Selchow: Anfangsgründe des B. L. Privatrechts pag. 64 ff.

[2] Im ganzen waren nur etwa 160 Patronate im Besitz von Edelleuten und sonstigen Privaten. 49 Patronate gehörten den Stiftern. Der Patron aller übrigen Kirchen war entweder die Gemeinde oder der Landesherr.

Vgl. Scharf: Kirchenstaat des Kurfürstentums Braunschweig-Lüneburg. 1776.

[3] Vgl. Hagemann: Landwirtschaftsrecht pag. 42 und 332. v. Selchow: Anfangsgründe pag. 306. Dennecken: a. a. O. Lib. II. pag. 219 I. pag. 31 ff. und 41 ff.

[4] v. Pufendorf: observ. iuris I. No. 38 Bd. II. No. 102 Bd. IV. No. 7. C. C. C. Caput I. No. 1 pag. 218 u. 219 u. No. 66 pag. 797, 799.

Für die Präsentation entrichtete der Kandidat dem Patron die sogenannte Lehnware.[1] Diese Gebühr wurde die Veranlassung zu einem ausgedehnten Aemterkauf, den die Regierung durch Androhung schwerer Strafen für Patron und Kandidaten zu verhüten bestrebt war.[1]

Wirtschaftlich ungleich wichtigere Berechtigungen standen dem Rittergutsbesitzer kraft der Guts- und Gerichtsherrschaft über Bauernhöfe und ganze Dörfer zu. Der Rittergutsbesitzer war vielfach Gutsherr einiger oder aller im Dorf angesessener Meier, er war häufig Gerichtsherr einiger Höfe oder auch des ganzen Dorfes. Sehr oft fehlte ihm eines dieser Herrschaftsrechte, häufig besass er auch keins von beiden. Ferner standen dem Rittergutsbesitzer Guts- und Gerichtsherrschaft über Bauernhöfe vielfach nicht in den dem Rittergut zunächst gelegenen Dörfern, wohl aber in andern entfernteren Dorfschaften zu.

Vereinigte der Rittergutsbesitzer im nahe gelegenen Dorf seit alter Zeit Guts- und Gerichtsherrschaft über alle Höfe, so wurden, wie erwähnt, diese beiden Herrschaftsrechte für Realrechte des Rittergutes angesehen. In diesem Fall hielt es meistens schwer, zu bestimmen, ob die Guts- oder die Gerichtsherrschaft den Rechtsgrund der einzelnen Berechtigung bildete. Für die Mehrzahl der wirtschaftlich wichtigen Gerechtsame des Rittergutsbesitzers scheint in den nördlichen Provinzen (Bremen-Verden, Lüneburg und Hoya-Diepholz) die Gutsherrschaft,[2] in den südlichen Landesteilen (Calenberg, Göttingen-Grubenhagen und Hildesheim) die Gerichtsherrschaft eine

---

C. C. L. Caput I. pag. 29, 127 und 980 Caput IX. No. 2 pag. 14.

[1] Vgl. v. Selchow: a. a. O.

[2] Vgl. Stüve: Lasten des Grundeigentums pag. 128 ff., 132 ff., 134 ff., 179—190. Bezügl. der Jagdberechtigung auf den Feldmarken vgl. v. Pufendorf: obs. iuris Bd. II. No. 36, I. No. 226 und IV. No. 28.

grössere Bedeutung gehabt zu haben.[1] Diese aus der Gerichts-, bezw. Gutsherrschaft entspringenden Berechtigungen des Rittergutsbesitzes sollen, soweit sie für die rechtliche und wirtschaftliche Organisation des Rittergutes eine Bedeutung hatten, im folgenden eine Schilderung erfahren und nach Möglichkeit auf ihren Rechtsgrund zurückgeführt werden.

Die erste hier zu nennende Berechtigung ist die Jagdgerechtigkeit. Sie war, soweit die Jagd nur auf dem Gutsland und in den Privatwaldungen des Rittergutes ausgeübt wurde, Realrecht des adeligen Gutes.[2]

Als Ausfluss der Gutsherrschaft erschien die weitaus wichtigere Befugnis der bremischen und lüneburgischen Gutsherrn auf allen Feldmarken, auf denen sie Meiergüter oder Zehnten besassen, die niedere Jagd auszuüben.[3] In den südlichen Provinzen stand das Jagdrecht häufig dem Gerichtsherrn innerhalb des Gerichtsbezirks zu.[4] Auch

---

[1] Vgl. Stüve: a. a. O. pag. 119 ff. Celler Festschrift: Bd. I. Abt. 2 pag. 347 ff. Die Gerichtsherrschaft als Rechtsgrund des Dienstbezugs: Akten der vormaligen Domänenkammer Generalia XVIII. Dienstsachen Conv. VIII. Fasc. I. 1754—63, Dienstbeschreibung des Amts Grohnde. Strube: Rechtl. Bedenken ed. Spangenberg Bd. I. No. 249 (I. 117), desgl. Bd. I. No. 241 (V. 4). Strube: de iure villicorum Cap. III. § 12, Cap. V. § 9—14 incl. und accessiones ad commentationem etc. No. 41 und 42.

[2] Vgl. für Lüneburg v. Pufendorf: obs. iuris Bd. IV. No. 270. v. Bülow und Hagemann: Praktische Erörterungen Bd. V. No. 27.

[3] v. Pufendorf: observationes iuris Bd. I. No. 228, II. No 36 und IV. No. 28.

[4] Vgl. den Permutationsrecess über die Dörfer Volkerode und Mengershausen und das Dorf Steine in Göttingen, bezw. Grubenhagen in Dienstbeschreibung des Amts Schartzfels (Akten: Generalia XVIII. Dienstsachen Conv. VIII. 1754—63). Ferner vgl. v. Liebhaber: Beiträge etc. No. IX. pag. 207 ff.

bevorzugte Stellung innerhalb der Waldmarkgenossenschaft oder landesherrliche Verleihung bildeten häufig die Rechtsgründe für die Jagdberechtigung des Rittergutsbesitzers.[1]

Als Ausfluss der Guts- und Gerichtsherrschaft erscheinen ferner die besonderen Nutzungsrechte der Rittergüter auf den Feldmarken.[2] Von besonderer Bedeutung waren die in den südlichen Provinzen bestehenden Schäfereigerechtigkeiten der Rittergüter.[3] Der Berechtigte hatte die Befugnis, die Schafe seines Gutes, oft auch nur eine bestimmte Anzahl, unter Aufsicht eines eigenen Hirten auf der ganzen Feldmark des Dorfes (Stoppel- und Brachfeld, ebenso auf der Gemeinheit) weiden zu lassen.[4]

Meistens war den übrigen Gemeindemitgliedern die Anlage besonderer Schäfereien verboten, jedoch konnten sie ihre Schafe unter die Herde des Berechtigten treiben.[5]

Als Ausfluss der Gerichtsbarkeit erstreckte sich die Schäfereigerechtigkeit oft über den ganzen mehrere Dorffluren umfassenden Gerichtsbezirk.[6] Vielfach stand sie einem Guts- oder Gerichtsherrn zu, der an dem betreffenden Ort kein Rittergut besass.[7] In diesem Fall wurde sie an daselbst angesessene Rittergutsbesitzer zu Lehen gegeben oder an die Gemeinde verpachtet.[7]

[1] C. C. L. Caput VIII. No. 47 und 48 und C. C. C. Caput VIII. No. 5. Grimm: Weistümer Bd. III. pag. 283 Bd. IV. pag. 696 und 697.

[2] Celler Festschrift: Bd. I. Abt. 2 pag. 247 ff. bes. 250. Annalen der (Braunschweigisch-Lüneburgischen) Kurlande III. Jahrgang (1789) pag. 247.

[3] Celler Festschrift: a. a. O.

[4] Strube: Rechtl. Bedenken ed. Spangenberg Bd. I. No. 235 (I. 122) I. No. 236 (IV. 117) I. 237 (II. 75) und I. 238 (IV. 167) und I. 240 (V. 87).

[5] Vgl. Celler Festschrift: a. a. O. und v. Gülich: Ueber die Verhältnisse der Bauern in Calenberg. 1831. pag. 9.

[6] Celler Festschrift: Bd. I. Abt. 2 pag. 250.

[7] Vgl. Strube: Rechtliche Bedenken ed. Spangenberg I. 236 (IV. 117) § 2 und 3.

In den nördlichen Provinzen waren die einseitigen Schäfereigerechtigkeiten wegen des Ueberflusses an Weideland selten.[1]

Die wichtigste aus der Guts- und Gerichtsherrschaft entspringende Berechtigung des Rittergutsbesitzers war der Anspruch auf die Leistung des Frondienstes durch die Gerichts-, bezw. Gutsunterthanen.

Sämtliche Klassen der ländlichen Bevölkerung, vom Vollmeier bis zum Häusling, verrichteten den Frondienst, dessen wichtigste Art der sogenannte Herren- oder ordinäre Wochendienst meistens wöchentlich 1 bis 2 Tage lang geleistet wurde.[2] In Calenberg, Göttingen und Grubenhagen und Hildesheim beanspruchten ihn meistens die fürstlichen Aemter und Inhaber der Patrimonialgerichte als fructus iurisdictionis.[3]

Die aus dem Meierverhältnis entspringende Dienstlast war hier verhältnismässig unbedeutend.[4] In Hoya, Lüneburg und Bremen-Verden leistete der Meier seinem Gutsherrn (Amt, bezw. einem Privaten als Obereigentümer) den Frondienst.[5]

[1] Celler Festschrift: a. a. O. Brandes: Gutachtliche Vorschläge, wie in Landesökonomieangelegenheiten könne verfahren werden 1797 pag. 8—14 (§ 11—17) pag. 15.

[2] Vgl. Akten der vormaligen Domänenkammer Generalia XVIII. Dienstsachen Conv. VI. 1753—54 Conv. VIII. und IX. 1754—63.

[3] Vgl. Anm. 1 u. 2 auf Seite 19. Ferner Lüntzel: Bäuerliche Lasten im Fürstentum Hildesheim 1830 pag. 109—111 pag. 89 Anhang pag. 237, 241 pag. 242 ff
Für Grubenhagen: Strube: Rechtliche Bedenken Bd. I. No. 242 (IV. 66).

[4] Vgl. Busch: Beiträge zum Meierrecht im Fürstentum Hildesheim pag. 52 u. 53. Strube: Rechtliche Bedenken Bd. I. No. 249 (I. 117).

[5] Vgl. Generalia XVIII. Dienstsachen Conv. VI. 1753—54. Besonders charakteristisch die Amtsbeschreibungen von Gifhorn und Winsen a. d. Luhe in Lüneburg. Vgl. auch

Auch sonst besass der Gutsherr in den nördlichen Provinzen mancherlei Herrschaftsrechte über den Meierhof, die in den südlichen Landesteilen dem Obereigentümer bäuerlicher Stellen versagt waren.

So hatte er in Hoya, Bremen-Verden und Lüneburg ein Privatpfändungsrecht gegen den mit Zins und Diensten rückständigen Meier.[1] In Lüneburg und Bremen besassen weitaus die meisten Gutsherren innerhalb ihrer Meierhöfe eine niedere Strafgewalt und beschränkte Civilgerichtsbarkeit über die Bewohner derselben.[2]

Sehr häufig war der Rittergutsbesitzer Inhaber eines Zehntens. Die einzelne Zehntberechtigung erstreckte sich meistens über die Feldmark eines ganzen Dorfes.[3] Viele Zehnten gehörten dem König, den Klöstern oder den Pfarrkirchen.[4] Die Rittergutsbesitzer besassen die Zehntberechtigung vielfach als landesherrliches Lehen.[5]

Stüve: Lasten des Grundeigentums pag. 128 ff. u. 132 ff., 134 ff., 179—190.

[1] Vgl. Strube: de iure villicorum 1768 Caput VII. § 7 pag. 294. Vgl. für Hoya den Landtagsabschied von 1697 in C. C. L. Caput IX. No. 17.

[2] Für Lüneburg vgl. C. C. L. Caput IX. No. 6 § 1. Desgl. No. 15 § 3 bes. pag. 54.
Für Bremen vgl. v. Pufendorf: observationes iuris Bd. II. No. 177 Bd. III. No. 107 und 189 IV. No. 29. v. Pufendorf: de iurisdictione Germanica liber. 1786 pars II. sectio III. Cap. 1 § 222 pag. 430. v. Kobbe: Geschichte und Landesbeschreibung von Bremen und Verden Bd. I. pag. 269.

[3] Vgl. Strube: Rechtliche Bedenken Bd. I. No. 258 (IV. 198) No. 260 (IV. 47) No. 262 (III. 64). Vgl. die Lüneburgische Zehntordnung von 1685 C. C. L. Caput VIII. No. 84 ff. und die Calenberger Zehntordnung von 1709 C. C. C. Caput IV. No. 370.

[4] Vgl. Brandes: Gutachtliche Vorschläge etc. pag. 18 (§ 25). Lehzen: Hannovers Staatshaushalt I. pag. 57.

[5] Brandes; a. a. O. v. Kobbe: Geschichte von Bremen-Verden I. pag. 283 und 284.

Die Zehntpflichtigkeit der Feldmarken bildete in den meisten Landesteilen Niedersachsens die Regel.[1] Ueberwiegend zehntfrei waren nur das Wendland des Fürstentums Lüneburg, die bremischen Marschen und die Grafschaft Hohnstein.[2]

Der Zehnte wurde vor allem von dem auf der Ackerflur gewachsenen Getreide entrichtet.[3] Die auf dem Ackerland gezogenen Garten- und Brachfrüchte waren zehntfrei.[4] Im Gegensatz zu dieser eigentlichen Zehntflur standen Gärten, Wiesen und Rottland. Gärten und Wiesen waren dem Zehntzug in der Regel nicht unterworfen.[5] Die Wiesen wurden zehntpflichtig, wenn sie zu Ackerland umgebrochen wurden.[5] Von Rottland ging der Zehnte meistens an den Zehntherrn der betreffenden Feldmark, zu deren Gebiet das neugerodete Land gehörte.[6] Vielfach zog ihn auch der Grundherr des Neubruchs.[6] Meistens bestand da, wo der Fruchtzehnte üblich war, auch der Fleisch- oder Blutzehnte.[7] Er wurde vom Gross- und Kleinvieh, ebenso von den Bienen entrichtet und war im 18. Jahrhundert meistens in eine periodische Geldleistung verwandelt.[8] Bei dem Fruchtzehnten scheint der Naturalbezug sogar noch im Anfang des 19. Jahrhunderts die Regel gewesen zu sein.[9] In erster Linie war die

[1] Celler Festschrift: Bd. I. Abt. 2 pag. 388.
[2] Vgl. Celler Festschrift: Bd. 1. Abt. 2 pag. 388.
[3] Vgl. Celler Festschrift: Bd. I. Abt. 2 pag. 383 ff.
[4] Celler Festschrift: a. a. O. pag. 389—390.
[5] Celler Festschrift: a. a. O. pag. 388—390.
[6] Celler Festschrift: a. a. O. Strube: Rechtl. Bedenken I. No. 257 (I. 100) und II. No. 527 (IV. 109). In Calenberg und Grubenhagen stand er dem Grundherrn zu. v. Bülow und Hagemann: Praktische Erörterungen III. No. 33.
[7] Vgl. Celler Festschrift: Bd. I. Abt. 2 pag. 388—390.
[8] Celler Festschrift: a. a. O.
[9] Vgl. Stüve: Lasten des Grundeigentums pag. 121 und v. Gülich: Ueber die Verhältnisse der Bauern in Calenberg pag 28.

bäuerliche Bevölkerung zur Leistung des Zehntens verpflichtet.[1] Auch einzelne Rittergüter scheinen hinsichtlich ihres in der Zehntflur gelegenen Ackerlandes dem Zehntzuge unterworfen gewesen zu sein.[2] Im übrigen bildete die Zehntfreiheit der Rittergüter die Regel.[3]

Nach der Schilderung des Wesens des Rittergutes und der hauptsächlichsten Berechtigungen und Herrschaftsrechte, die mit dem adeligen Gut in der Hand eines Besitzers vereinigt sein konnten, sollen die wichtigsten der vielen überhaupt möglichen Kombinationen von Rittergutsbesitz und Herrschaftsrechten eine kurze Betrachtung erfahren.

Die meisten der mit dem Rittergut in enger, wirtschaftlicher Beziehung stehenden Berechtigungen erschienen im 18. Jahrhundert als Ausfluss der Gerichts- und Gutsherrschaft. Das Rittergut soll daher in der Vereinigung mit diesen beiden Herrschaftsrechten betrachtet, und der Einfluss derselben auf die rechtliche und wirtschaftliche Organisation des adeligen Gutes in den verschiedenen Provinzen untersucht werden.

Wie schon erwähnt, war im Norden (Hoya-Diepholz, Lüneburg und Bremen-Verden) die Gutsherrschaft über Meierhöfe von grösserer Bedeutung für die Gerechtsame des Rittergutsbesitzers, während im Süden (Calenberg, Göttingen-Grubenhagen und Hildesheim) die Gerichtsbarkeit als Quelle derartiger Berechtigungen bezeichnet wurde.

Schon seit alter Zeit war in den vier letztgenannten Provinzen die Verleihung geschlossener Gerichtsbezirke durch den Landesherrn üblich gewesen.[4] Vielfach hatten

[1] Der Zehnte lag als Reallast auf dem Bauerngut.
[2] Vgl. Hagemann: Landwirtschaftsrecht 1807 pag. 485 Anm.
[3] v. Selchow: Anfangsgründe des B. L. Privatrechts pag. 483.
[4] Vgl. Annalen der Braunschweigisch-Lüneburgischen Kurlande (Krant und Jacobi) 1789 Bd. III. pag. 225 ff. und Bd. IV.

die geistlichen Herrn, Bischöfe und Stifter die Vogtei über ihre Besitzungen zu Lehn gegeben.[1] Aus diesen Anfängen entwickelten sich die Patrimonialgerichte, die wir in so grosser Zahl mit den verschiedenartigsten Gerechtsamen versehen im 18. Jahrhundert hier antreffen.[2]

Den Mittelpunkt der meisten dieser Gerichtsbezirke bildete das Rittergut des betreffenden Gerichtsherrn,[3] und, soweit dieses Herrschaftsbereich sich erstreckte, war der Inhaber bestrebt, die für das Rittergut wirtschaftlich wichtigen Gerechtsame zu erwerben.

Im 18. Jahrhundert finden wir das Jagdrecht und die Schäfereigerechtigkeit im Gerichtsbezirk, ebenso wie den Landwirtschaftsfrondienst der Gerichtsunterthanen (auch der Meier fremder Gutsherrn) in der Hand des Gerichtsherrn, dessen Herrschaftsgebiet sich meistens nur über eine, manchmal auch über mehrere Feldmarken ausdehnte. Vielfach waren diese Berechtigungen des Gerichtsherrn völlig unabhängig von der Gerichtsbarkeit durch die verschiedenartigsten Rechtsgeschäfte wie Kauf, Tausch, Belehnung und andere erworben worden.[3] Häufig mochten

---

pag. 612. Vgl. Stüve: Untersuchungen über die Gohgerichte in Westfalen und Niedersachsen 1870 pag. 23 ff. Stüve: Landgemeinden pag. 89. Vgl. auch Strube: de iure villicorum pag. 212 und 213. Grupen: Disceptationes forenses 1717 observatio IV. Cap. 3 pag. 1005 ff.

[1] Vgl. Annalen der Kurlande a. a. O. und v. Liebhaber: Beiträge zur Erörterung der Staatsverfassung von B. L. No. IX. pag. 207 ff.

[2] Annalen der Kurlande a. a. O.
Nur sehr selten war der Gerichtsherr nicht zugleich Rittergutsbesitzer innerhalb des Gerichtsbezirks. Vgl. als solche Ausnahme das Gericht Frenke im Amt Grohnde in Calenberg und Arnum in Calenberg. Scharf: Topographisch-statist. Sammlungen etc. III. S. pag. 112 und 113 und 116 Annalen a. a. O.

[3] Vgl. die lehrreiche Geschichte des Dorfes und Gutes Heinde bei Lüntzel: Bäuerliche Lasten im Fürstentum Hildesheim 1830 Anhang pag. 231 ff., pag. 236.

sie auch ohne jeden Rechtsgrund den Gerichtsunterthanen gewaltsam abgenötigt worden sein.[1] Die Gerichtsbarkeit war in diesem Fall weniger die Rechts- als die Kraftquelle, vermöge deren die Gerechtsame erworben wurden.

Auf diese Weise erlangte die Patrimonialgerichtsbarkeit eine grosse Bedeutung für die rechtliche und wirtschaftliche Organisation des Ritterguts in den südlichen Landesteilen. Wenn auch nicht alle Gerechtsame des Gerichtsherrn innerhalb des Gerichtsbezirks als direkter Ausfluss der Gerichtsbarkeit anzusehen sind, so wurde doch vermittelst dieser Gerichtsbarkeit ein Herrschaftsgebiet geschaffen, innerhalb dessen die für das Rittergut wichtigen Berechtigungen leicht erworben werden konnten.

Freilich bildete nur der kleinere Teil der in den südlichen Provinzen vorhandenen Rittergüter in dieser Weise den Mittelpunkt eines lokal abgeschlossenen Gerichtsbezirks.[2] Die Mehrzahl lag in den fürstlichen Aemtern und entbehrte, wenn auch selbst von der Amtsjurisdiktion exemt, der eigenen Gerichtsbarkeit.

Die Meier dieser Rittergutsbesitzer leisteten ihren Frondienst an das Domänengut, ihr Gerichtsherr war der König.[3]

Die Berechtigungen dieser Rittergutsbesitzer waren natürlich weit beschränkter als die der Gerichtsherrn.

---

[1] Vgl. Lüntzel: a. a. O. pag. 237 ff., 242. Strube: Rechtl. Bedenken Bd. I. No. 248 (V. 78). v. Pufendorf: observationes iuris Bd. I. No. 121 Bd. III. No. 37.

[2] Von den 174 adeligen Gütern in Calenberg-Göttingen lagen nur etwa 45 Rittergüter in Patrimonialgerichten. In Grubenhagen besassen von 9 Rittergütern 3 Patrimonialgerichte.

Vgl. Scharf: Statistisch.-topograph. Sammlungen etc. III. S. Ferner Ubbelohde: Statistisches Repertorium über das Königreich Hannover 1824, Verzeichnis der Patrimonialgerichte und v. Liebhaber: Beiträge etc. No. IX.

[3] Vgl. Akten Generalia XVIII. Dienstsachen Conv. VIII. und IX. Fasc. I. 1754—63.

Der eine besass ausser seinem Gut den Zehnten im benachbarten Dorf, der andere hatte Meierhöfe daselbst, wieder ein anderer war Patronatsherr oder trug eine Jagdberechtigung oder Schäfereigerechtigkeit vom Landesherrn zu Lehn. Solche Gerechtsame waren meistens Streubesitz,[1] sie fanden sich nicht wie die Gerichtsherrschaft in lokaler Vereinigung und Abgeschlossenheit und konnten deshalb auch niemals eine grössere wirtschaftliche Bedeutung gewinnen.

Diese Verhältnisse, deren Hauptmerkmal in einer lokalen Zersplitterung der Rechte des Rittergutsbesitzers bestand, waren in den nördlichen Provinzen ganz allgemein.[2] Der Grund dieser Erscheinung war, dass in Lüneburg, Bremen-Verden und Hoya die Gutsherrschaft den eigentlichen Rechtsgrund aller Herrschaftsrechte und Berechtigungen des Rittergutsbesitzers bildete. Selbst die Patrimonialgerichtsbarkeit war hier nur der durch Privilegien gestärkte und vermehrte Zwang der Gutsherrn über ihre Meier.[3] Zwar bestanden in Lüneburg und Bremen auch einzelne zu Lehn gegebenen Gerichtsbezirke

[1] Vgl. Generalia XVIII. Dienstsachen Conv. VIII. und IX. 1754—63 Amtsdienstbeschreibung von Grohnde, Brackenberg. Desgl. Conv. VI. 1753—54 und Conv. X. 1767—68 Amtsdienstbesehreibung von Calenberg. Ferner v. Liebhaber: Beiträge etc. No. IX. pag. 207 ff.

[2] Vgl. Stüve: Lasten des Grundeigentums pag. 132 und 133. Stüve: Untersuchungen über die Gohgerichte in Westfalen und Niedersachsen 1870 pag. 23 ff., ferner pag. 13 und 22.

Für Bremen vgl. Generalia XVIII. Dienstsachen Conv. VIII. und IX. 1754—63, Amtsdienstbeschreibung des Amts Bremervoerde, wonach die dem Gut Beverstedtermühlen dienstpflichtigen 10 Bauern in 8 Dörfern wohnten.

Ferner Akten a. a. O. Conv. VI., Dienstbeschreibung des Klosters Walsrode.

[3] Vgl. Stüve: Landgemeinden pag. 89.

wie im Süden.[1] Aber die Gerichtsherrschaft verlieh hier weder Dienst der Gerichtsunterthanen, noch sonstige Gerechtsame, und selbst die Iurisdiktion dieser Gerichtsherrn war hinsichtlich der in ihrem Gericht wohnenden Meier fremder Gutsherrn durch die gutsherrlichen Gerichtsbefugnisse beschränkt.[2] Ihrem eigentlichen Wesen nach war die Gutsherrschaft Streubesitz. Der Gutsherr besass in verschiedenen Dörfern einzelne Meierhöfe. Die Gutsherrschaft gewährte zwar weitgehende Gerechtsame wie Jagd, Dienstbezug, ja sogar beschränkte Gerichtsbarkeit über den einzelnen Meierhof, aber alle diese Befugnisse hatten keine oder sehr geringe wirtschaftliche Bedeutung, da sie sich selten hinsichtlich aller Meierhöfe eines Dorfes in der Hand eines Gutsherrn vereinigten, der sie zugleich als Rittergutsbesitzer wirtschaftlich nutzbar machen konnte.

Diese Verhältnisse herrschten in mehr oder minder ausgeprägtem Masse in den drei nördlichen Provinzen des Kurstaates. Besonders in der Grafschaft Hoya-Diepholz scheint eine grosse Zersplitterung der Gutsherrschaft Platz gegriffen zu haben.[3] Frondienste und sonstige Berechtigungen waren an die Gutsherrschaft geknüpft,[4] dagegen fehlte hier die gutsherrliche Patrimonialgerichtsbarkeit im Bezirk des Meierhofes.[5]

[1] Vgl. Stüve: Untersuchungen über die Gohgerichte in Westfalen und Niedersachsen pag. 23. Vgl. v. Kobbe: Geschichte und Landesbeschreibungen von Bremen und Verden Bd. I. pag. 283 und 284.

[2] Vgl. Stüve: Untersuchungen über die Gohgerichte etc. pag. 13 ff. und pag. 22.
Ueber die zerstreut liegenden gerichtsfreien Meier des brem. Adels vgl. Bremen-Verdische Untergerichtsordnung von 1753 Titel II. § 4 und 5, bei Spangenberg: Sammlung hannoverscher Gesetze und Verordnungen Bd. I pag. 378.

[3] Vgl. Stüve: Lasten des Grundeigentums pag. 132.

[4] Stüve: a. a. O.

[5] Strube: Rechtl. Bed. ed. Spangenberg 1827 I. No. 28 (II. 39).

Nur in der Grafschaft Dannenberg, im Osten von Lüneburg, war eine auf der Gutsherrschaft über Meierhöfe beruhende Bildung abgeschlossener Herrschaftsbezirke häufig. Hier im alten Wendland erwarben die Rittergutsbesitzer über sämtliche Meierhöfe eines oder mehrerer Dörfer das Obereigentum[1] und wurden mit besonderen Privilegien hinsichtlich der Gerichtsbarkeit und Verwaltung ausgestattet.[2] Diese dannenbergischen Herrschaftsbezirke waren, wie man sieht, in ihren rechtlichen und faktischen Grundlagen völlig von den südlichen Patrimonialgerichten verschieden. In ihnen tritt uns zum erstenmale die Struktur des ostelbischen Rittergutes entgegen.

Werfen wir, um diesen Teil der ländlichen Verfassung Niedersachsens völlig zu verstehen, einen vergleichenden Blick auf das preussische Rittergut. Dieses war im 18. Jahrhundert völlig zum abgeschlossenen Herrschaftsgebiet geworden.[3] Dieses Gebiet umschloss einerseits den eigenen Landwirschaftsbetrieb des Rittergutsbesitzers, andererseits eine oder mehrere Dorfgemarkungen, innerhalb deren dem Rittergutsbesitzer ein besonderes Herrschaftsrecht, die Gutsherrschaft, zustand.[4] Der Inhalt dieser preussischen Gutsherrschaft, die begrifflich mit dem für das Obereigentum über Meierhöfe gebräuchlichen Ausdruck nichts gemein hat, war folgender:

Sämtliche bäuerliche Bewohner der zum Rittergut gehörigen Dörfer erkannten hinsichtlich ihrer unter den

---

[1] Vgl. Generalia XVIII. Dienstsachen Conv. VI. 1753–54, Dienstbeschreibung des Amts Lüchow.

[2] Vgl. Cod. Const. Lüneb. u. Com. Hoyensis Caput IX. No. 2 pag. 14 ff.

[3] G. F. Knapp: Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preussens 1887 Teil I. pag. 4.

[4] Knapp: a. a. O. und pag. 22 ff.

verschiedenartigsten Bedingungen besessenen Höfe den Rittergutsbesitzer als Grundherrn an.[1] An ihn entrichteten sie Abgaben und leisteten Frondienste.[2] Alle Bauern und in der Regel die übrigen der ländlichen Bevölkerung angehörigen Bewohner des Gutsbezirks waren dem Rittergutsbesitzer erbunterthänig,[3] d. h. sie durften ohne Erlaubnis des Gutsherrn den Gutsbezirk nicht verlassen[4] und ihre Kinder mussten dem Gutsherrn einige Jahre lang Gesindedienste leisten.[5] Ferner bedurfte der Erbunterthan zu seiner Verheiratung des gutsherrlichen Konsenses und musste auf Verlangen des Gutsherrn eine bäuerliche Stelle annehmen.[6] Ausserdem hatte der Gutsherr eine niedere Gerichtsbarkeit innerhalb seines Gutsbezirks und besass sonstige private und öffentliche Gerechtsame und Befugnisse.[7] Die drei für den Begriff der Gutsherrschaft wichtigsten Momente waren: Obereigentum über sämtliche Bauernhöfe des Gutsbezirks, Erbunterthänigkeit der Bewohner und niedere Gerichtsbarkeit über dieselben. Das hannöversche Rittergut als solches war kein Herrschaftsgebiet, sondern nur ein privilegierter Grundbesitz. Nur ein Teil der Rittergutsbesitzer besass Guts- und Gerichtsherrschaft über Höfe und Dörfer, und wenn auch diese Herrschaftsrechte zuweilen als Realrechte des Gutes angesehen wurden, so waren sie doch in keiner Weise für den Begriff des Rittergutes ausschlaggebend. In den meisten Fällen war die Gutsherrschaft über Meierhöfe Streubesitz.

Einzelne Ausnahmen wie das lüneburgische Wendland bestätigen nur die allgemeine Regel. In den süd-

---

[1] Knapp: Bauernbefreiung I. pag. 4 und 14 ff. und pag. 22 ff.
[2] Knapp: a. a. O. pag. 19 ff.
[3] Knapp: a. a. O. pag. 22 ff.
[4] Knapp: a. a. O. pag. 23.
[5] Knapp: a. a. O. pag. 23 und 24.
[6] Knapp: a. a O.
[7] Knapp: a. a. O.

lichen Provinzen, wo das adelige Gericht ein dem preussischen Rittergut vergleichbares Herrschaftsgebiet bildete, waren nur verhältnismässig wenige Rittergüter Mittelpunkte solcher Gerichtsbezirke.

Aber selbst die Vereinigung von allen guts- und gerichtsherrlichen Rechten in der Hand eines hannöverschen Rittergutsbesitzers brachte kein der preussischen Gutsherrschaft ähnliches Herrschaftsrecht zu stande. Der hannöversche Bauer war niemals erbunterthänig, alle guts- und gerichtsherrlichen Leistungen und sogar die vereinzelt vorkommenden Leibeigenschaftsabgaben wie Kurmede und Baulebung erschienen als Reallasten des Bauerngutes. Die Reste mittelalterlicher Leibeigenschaft in Hoya hatten mit der preussischen Erbunterthänigkeit nichts gemein. Sie erschienen als die letzten Ueberbleibsel einer längst verschwundenen Rechts- und Gesellschaftsordnung. Ihre Wirkung auf die sociale und wirtschaftliche Lage der ländlichen Bevölkerung dieser Provinzen war sehr gering. Vor allem standen diese Eigenbehörigen in keinem rechtlichen oder faktischen Zusammenhang mit dem Rittergut. Gerade in Hoya-Diepholz hatte das Rittergut als Herrschaftsgebiet keine Entwickelung gefunden, da die Gutsherrschaft über die eigenbehörigen Bauernhöfe hier mehr als in allen andern Landesteilen Streubesitz war, und Patrimonialgerichte überhaupt nicht bestanden.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass Wesen und Verfassung des preussischen und hannöverschen Rittergutes im 18. Jahrhundert die grössten Unterschiede aufwiesen.

In dem häufigen Fall, wo der Rittergutsbesitzer nicht zugleich Guts- oder Gerichtsherrschaft besass, war das adelige Gut Niedersachsens mit dem preussischen Rittergut überhaupt nicht vergleichbar, da das letztere regelmässig ein Herrschaftsgebiet bildete.

Die grosse Verschiedenheit hinsichtlich der rechtlichen Organisation beruhte auf der verschiedenartigen wirtschaftlichen Entwickelung, die das Rittergut in beiden Ländern gefunden hatte.

In Preussen wie in Hannover besass das Rittergut einen eigenen Landwirtschaftsbetrieb. Die Ausbildung des landwirtschaftlichen Grossbetriebes auf dem Rittergut hat in Preussen die Gutsverfassung geschaffen, welche wir im 18. Jahrhundert daselbst antreffen. Vor allem ist das wichtigste Herrschaftsrecht des preussischen Rittergutsbesitzers, die Gutsherrschaft, das Resultat dieser wirtschaftlichen Entwickelung. Ein kurzer Ueberblick über ihre Ausbildung wird das Gesagte erläutern. Die Grundbestandteile der preussischen Gutsherrschaft scheinen dieselben Gerechtsame gewesen zu sein, die wir noch im 18. Jahrhundert einzeln und deshalb leicht erkennbar in den Händen des hannöverschen Rittergutsbesitzers finden. Auch in Preussen war das Rittergut ursprünglich ein steuerfreier und in sonstigen Beziehungen privilegierter Grundbesitz.[1] Der Herr des Rittergutes war zugleich Grundherr von Bauern, ähnlich wie der Obereigentümer von Meierhöfen in Niedersachsen.[2] Ausserdem trug er die Gerichtsbarkeit über die kleineren Bezirke zu Lehn, besass kraft der verschiedensten Rechtsgründe Dienste und Zehnten der Bauern und war Patronatsherr.[3] Die Bauern, in der Regel eingewanderte deutsche Kolonisten, waren persönlich frei und hatten ein gutes aus dem niedersächsischen Erbzinsrecht entsprungenes Besitzrecht an ihren Höfen.[4] Zwar leisteten sie Dienst und Zehnten

[1] Knapp: Bauernbefreiung I. pag. 31. Grossmann: Ueber die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16. bis 18. Jahrhundert 1890 pag. 10.

[2] Knapp: a. a. O. pag. 33 und 34 ff.

[3] Knapp: a. a. O. Grossmann: a. a. O. pag. 4—10.

[4] Knapp: Bauernbefreiung I. pag. 39. Keil: Die Landge-

an den Rittergutsbesitzer und unterstanden seiner Gerichtsbarkeit. Aber der preussische Bauer empfand in dieser Zeit ebensowenig wie der niedersächsische Bauer des 18. Jahrhunderts eine durch diese Gerechtsame des Rittergutsbesitzers verursachte Minderung seiner persönlichen Freiheit. Nur ein Unterschied zwischen den niedersächsischen und preussischen Verhältnissen bestand wahrscheinlich schon am Ende des Mittelalters. In Preussen waren die Gerechtsame des Rittergutsbesitzers in dem, dem Rittergut zunächst gelegenen Dorf lokal vereinigt, vor allem erstreckte sich seine Grundherrschaft über alle oder die meisten Höfe des Dorfes. Diese lokale Vereinigung der Herrschaftsrechte in einer Hand scheint schon durch die deutsche Kolonisation vorbereitet worden zu sein.[1] Sie vollendete sich im Lauf des Mittelalters dadurch, dass die fremden Grundherrn unterstehenden Höfe, ferner alle übrigen Gerechtsame wie Gerichtsbarkeit, Dienste und Zehnten und endlich die in den Händen verschiedener Besitzer stehenden Rittergüter einer Feldmark sämtlich von einem daselbst angesessenen Rittergutsbesitzer erworben wurden.[2] In dieser Weise waren die verschiedenen Gerechtsame innerhalb eines Dorfes, die in Niedersachsen noch im 18. Jahrhundert einigen oder mehreren Berechtigten zustanden, in Preussen verhältnismässig früh, etwa dem Ende des 15. Jahrhunderts, in den Besitz eines daselbst angesessenen Rittergutsbesitzers gekommen. Der zu Anfang des 16. Jahrhunderts

---

meinden in den östlichen Provinzen Preussens etc. 1890 pag. 11, 14.

[1] Vgl. Knapp: Bauernbefreiung I. pag. 34 ff.
In der Mark scheint die lokale Vereinigung der Grundherrschaft seltener gewesen zu sein als in Pommern und Schlesien. Vgl. Keil: Landgemeinde pag. 10, 17.

[2] Für die Mark vgl. Grossmann: Gutsherrlich-bäuerliche Rechtsverhältnisse pag. 11.

erfolgte Umschwung der wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands, der seinen wichtigsten Ausdruck in dem Uebergang von der Natural- zur Geldwirtschaft fand, und ferner die Beschäftigungslosigkeit des durch Söldnerheere im Kriegsdienst unbrauchbar gewordenen Adels[1] hatten überall im nördlichen Deutschland ein Anwachsen des Eigenbetriebes der Rittergüter zur Folge.[2] Jetzt erhielt in Preussen das Konglomerat von Gerechtsamen eine wirtschaftliche Bedeutung, und in konsequenter Verfolgung der Interessen des landwirtschaftlichen Grossbetriebes wurde es zum einheitlichen Herrschaftsrecht über Land und Leute zur Gutsherrschaft ausgebildet.

Die neue Wirtschaftsweise erforderte vor allem eine Vergrösserung des in Eigenbetrieb gehaltenen Ackerlandes und ferner die zur Bestellung dieses Bodens erforderlichen Arbeitskräfte.

Beide Zwecke wurden durch Beschränkung der persönlichen Freiheit und Verschlechterung des Besitzrechts der bäuerlichen Bevölkerung erreicht. Der Rittergutsbesitzer erhielt das Recht, den Bauer auszukaufen und seinen Hof zum Ackerland zu schlagen.[3] Die Frondienste der übrigen Bauern wurden nach Bedürfnis erhöht. Man führte den Zwangsgesindedienst der Bauernkinder ein und fesselte den so schwer belasteten und auf Abzug sinnenden Bauer an die Scholle.[4] Wie man sieht, war dieser Inhalt, welcher die Vereinigung der verschiedenen Herrschaftsrechte des Rittergutsbesitzers erhielt, ein völlig neuer und hauptsächlich durch die wirtschaftlichen Bedürfnisse deselben bedingter. Das Wesen des preussichen

[1] Vgl. Knapp: a. a. O. pag. 34 ff. Fuchs: Untergang des Bauernstandes und Aufkommen der Gutsherrschaften in Neuvorpommern und Rügen 1888 pag. 64 ff.
[2] Stüve: Landgemeinden pag. 88.
[3] Knapp: Bauernbefreiung pag. I. 39.
[4] Knapp: a. a O. pag. 39—43.

Rittergutes im 18. Jahrhundert und die Entstehung der Gutsherrschaft zeigen deutlich den bestimmenden Einfluss des rein wirtschaftlichen Moments auf die Ausbildung der preussischen Gutsverfassung.

Die hiervon völlig verschiedene Organisation des hannöverschen Rittergutes entspricht im allgemeinen der Gutsverfassung, die wir in Preussen vor der Entwickelung des landwirtschaftlichen Grossbetriebes gefunden haben. Schon aus diesem Umstand könnte man schliessen, dass ein Grossbetrieb im preussischen Sinn auf dem hannöverschen Rittergut im 18. Jahrhundert nicht bestanden hat.

In der That wird diese Annahme durch die sonstigen Nachrichten über die wirtschaftliche Bedeutung des hannöverschen Rittergutes vollauf bestätigt.

In keiner Provinz Hannovers hat der Eigenbetrieb der Rittergüter eine ähnliche Ausdehnung und Wichtigkeit wie in Preussen erlangt.

Im einzelnen weisen die Provinzen auch in dieser Hinsicht solche Verschiedenheiten auf, dass eine kurze Charakteristik der in den betreffenden Landesteilen typischen Rittergutswirtschaften notwendig erscheint.

Im Norden des Landes, in Bremen-Verden, Hoya-Diepholz und Lünehurg, trug die eigene Landwirtschaft der Rittergüter ein in allen wichtigen Zügen gleichartiges Gepräge. Schon die natürlichen Verhältnisse dieser Landesteile bedingten die Aehnlichkeit der Landwirtschaftsbetriebe.

Der grösste Teil des landwirtschaftlich benutzten Bodens der drei Provinzen war wenig fruchtbares Geestland.[1] Sein Hauptbestandteil war Sand. Nur selten zeigte

[1] Vgl. Danger und Manz: Der Grundbesitz in der Provinz Hannover 1886 pag. 32, 180, 244. Thaer und Benecke: Annalen der Niedersächsischen Landwirtschaft 1. Jahrgang St. 3 (1799) pag. 3 ff.

er infolge der Beimischung von Lehm und Thon grössere Ergiebigkeit.[1] Im Gegensatz zur höher gelegenen Geest standen die eingedeichten Marschländer an der Meeresküste und in den Thälern der grösseren Flüsse. Sie waren sehr fruchtbar, kamen aber quantitativ nur in Bremen gegenüber dem Geestboden in Betracht.[2] In Hoya und Lüneburg bildeten die Flussmarschen nur einen sehr geringen Bruchtheil des vorhandenen Kulturlandes.[2]

Die bremischen Marschländer hatten eine besondere Verfassung, ihre Bewohner waren meistens Friesen und freie Eigentümer ihrer Höfe. Die Rittergüter waren in der Regel weder mit Gerichts-, noch mit Gutsherrschaft verbunden und unterschieden sich in wirtschaftlicher Hinsicht kaum von den Höfen grösserer Marschbauern.[3] Jedoch war der Landwirtschaftsbetrieb auf Bauern- wie Rittergütern bei völlig gleichartiger Organisation häufig von beträchtlichem Umfang.[4]

Die Rittergüter auf der lüneburgischen, bremischen und hoyaschen Geest besassen selten einen irgendwo erheblichen eigenen Ackerbau. Für Lüneburg bestätigt Thaer das Vorherrschen kleiner Rittergutswirtschaften.[5]

In allen drei Landesteilen hinderte der Umstand, dass die Gutsherrschaft über Meierhöfe Streubesitz war, die Bildung des für den Landwirtschaftsbetrieb des Gutes so wichtigen Herrschaftsgebietes. Die Dienste der Meier wurden daher von dem Gutsherrn nur zum kleinsten Teil in natura gefordert und waren vielfach schon seit

---

[1] Vgl. Anm. 1 Seite 107.

[2] Vgl. Danger und Manz: a. a. O. pag. 32, 180 und 244.

[3] Vgl. Thaer und Benecke: Annalen etc. Jahrgang 3 St. 4 pag. 365 ff. Vgl. Stüve: Landgemeinden pag. 90—103.

[4] Vgl. Thaer und Benecke: Annalen etc. Jahrgang 4 St. 1 pag. 156 ff. und Jahrgang 1 St. 2 pag. 342 ff.

[5] Vgl. Thaer und Benecke: Annalen etc. Jahrgang 1 St 3 pag. 16.

alter Zeit in eine periodische Geldleistung verwandelt.[1] Ferner besassen die Rittergüter nur selten besondere Nutzungsrechte auf der Dorfgemarkung. Vor allem fehlten in diesen Provinzen die ausschliesslichen Schäfereigerechtigkeiten fast gänzlich.[2] Die Teilnahme des Rittergutes an den Gemeinheitsvorteilen, zwar in der Regel grösser als die übrigen Bauernwirtschaften, war niemals qualitativ von der bäuerlichen Nutzung verschieden.

In Bremen und besonders in der Grafschaft Hoya mag auch der Umstand, dass die Rittergüter als Allodialbesitz geteilt und durch Veräusserungen verkleinert werden konnten, ihre wirtschaftliche Entwickelung gehindert haben.[3]

Grössere Rittergutswirtschaften scheinen vereinzelt in den fruchtbaren südlichen Gegenden von Lüneburg (Aemter Burgdorf, Fallersleben, Gifhorn) und im Osten dieses Fürstentums, in der Grafschaft Dannenberg, bestanden zu haben.[4]

In der letztgenannten Landschaft begünstigten einerseits die fruchtbaren Elbmarschen,[5] andererseits die lokale Vereinigung der Gutsherrschaft über ein oder mehrere Dörfer in der Hand eines Rittergutsbesitzers die Ausbildung grösserer Eigenbetriebe auf den adeligen Gütern.

---

[1] v. Pufendorf: observationes iuris Bd. I. No. 224. Celler Festschrift: Bd. I. Abt. 2 pag. 129, 130, 133 und 135.

[2] Vg. J. G. Brandes: Gutachtliche Vorschläge, wie in Landesökonomieangelegenheiten könne verfahren werden 1797 pag. 8—14 (§ 11, 17). Celler Festschrift: Bd. I. Abt. 2 pag. 347 ff. v. Pufendorf: obs. iuris Bd I. No. 123 und IV. No. 109.

Vgl. Stüve: Lasten des Grundeigentums pag. 132.

[4] Vgl. Akten Generalia XVIII. Conv. VI. 1753—54, Dienstbeschreibung des Amtes Gifhorn. Annalen der nieders. Landwirtschaft Bd. IV. 1806 St. 3 pag. 104 ff.

[5] Vgl. Danger und Manz: Grundbesitz der Provinz Hannover pag. 181.

Noch heute liegt das umfangreichste Rittergut Hannovers im Kreis Lüchow der Grafschaft Dannenberg.[1]

In einem gewissen Gegensatz zur nordhannöverschen Rittergutswirtschaft, die mit den erwähnten Ausnahmen durchgängig sehr unbedeutend war, stand der Landwirtschaftsbetrieb der Rittergüter der südlichen Provinzen Calenberg, Göttingen-Grubenhagen und Hildesheim.

Auch innerhalb dieser Landschaften finden wir eine grosse Aehnlichkeit der natürlichen Bedingungen der Landwirtschaft. Ein äusserst fruchtbarer Lehm- und Thonboden herrscht vor, aber auch der seltnere, stark mit Lehm und Thon vermischte Sand ist sehr ergiebig.[2] Wie im Norden die See- und Flussmarschen als besonders fruchtbare Gebiete inmitten eines spärlich von der Natur bedachten Landes hervortreten, so stehen hier umgekehrt die rauhen Gebirgsgegenden des Harzes, Sollings und Deisters im schroffen Gegensatz zu den reichen Fluren der Ebene und des Hügellandes.[3]

In diesen Landschaften deuten alle Anzeichen darauf, dass der Eigenbetrieb der Rittergüter im 18. Jahrhundert eine grössere Bedeutung gehabt hat als im Norden. Zwar überwogen numerisch auch hier die kleineren Rittergüter besonders im Fürstentum Calenberg.[4] Aber das Be-

---

[1] Danger und Manz: a. a. O. pag. 214.

[2] Danger und Manz: a. a. O. pag. 28, 30, 31, 86.

[3] Vgl. Danger und Manz: a. a. O. pag. 87. 80.

[4] Damals wie noch heute waren die grösseren Eigenbetriebe hauptsächlich auf den mit Gerichten versehenen Rittergütern. Diese bildeten überall die Minderzahl.

Vgl. Danger und Manz: a. a. O. pag. 38—77 und 99—175.

Alle Güter, auf denen ein grösserer Landwirtschaftsbetrieb besteht, lagen in Patrimonialgerichten.

Vgl. die Namen der Patrimonialgerichte bei Ubbelohde: Statistisches Repertorium über das Königreich Hannover. v. Liebhaber: Beiträge zur Erörterung der B. L. Staatsverfassung 1794 No. IX.

stehen einer stattlichen Anzahl grösserer Eigenbetriebe, die je weiter nach Süden desto häufiger wurden, ist unbestreitbar.

Vor allem kamen hier wohl diejenigen Güter als landwirtschaftlich bedeutend in Betracht, die mit adeligen Gerichten verbunden waren.[1] Die wirtschaftlich wichtigen Gerechtsame des Gerichtsherrn wurden hier energisch zum besten der Rittergutswirtschaft ausgenützt. Die Schäfereigerechtigkeit innerhalb des Gerichtsbezirks bot die Gelegenheit, beträchtliche Schäfereien auf den Rittergütern zu halten.[2] Der Frondienst der Bauern der günstig gelegenen Gerichtsdörfer wurde in natura genutzt.[3] Vielfach vergrösserten die Gerichtsherrn im Laufe des 18. Jahrhunderts den eigenen Ackerbau ihrer Rittergüter, und da, wo die Leistungsverpflichtungen der Bauern nicht genau festgesetzt waren, suchten sie den Frondienst zu erhöhen.[4] In langwierigen Prozessen vertheidigten sich die Bauern häufig mit Erfolgen gegen derartige Uebergriffe ihrer Gerichtsherrn.[4]

Abgesehen von den Gütern, deren Eigenbetrieb durch ein zugehöriges Herrschaftsgebiet begünstigt wurde, finden

---

[1] Vgl. Anm. 4 Seite 110.

[2] Vgl. Strube: Rechtl. Bedenken ed. Spangenberg 1827 Bd. I. No. 235 (I. 122). Thaer und Benecke: Annalen etc. I. 1799 St. 4 pag. 384 ff., ferner Bd. VI. St. 1 pag. 95—178. Celler Festschrift: Bd. I. Abt. 2 pag. 347 ff.

[3] Vgl. Strube: Rechtliche Bedenken ed. Spangenberg 1827 Bd. I. pag. 379—391. Thaer und Benecke: Annalen Bd. VI. St. 1 pag. 175—178. Akten der vormal. Domänenkammer Generalia XVIII. Dienstsachen Conv. VI. 1753—54, Conv. VIII. und IX. 1754—63 und Conv. X. 1767—68 Conv. XXIV. A. Betr. das Dienstwesen im Land überhaupt und besonders im Amt Calenberg 1755, 1770.

[4] Strube: Rechtl. Bedenken Bd. I. No. 248 (V. 78) und No. 252 (IV. 85). v. Pufendorf: observationes iuris Bd. I. No. 121 und Bd. III. No. 37.

wir auch auf den übrigen Edelsitzen Südhannovers eine lebhaftere Thätigkeit als im Norden.

Auf alle mögliche Weise suchte man sich die nötigen Arbeitskräfte zu verschaffen. So pachtete man in Calenberg die Frondienste der den fürstlichen Aemtern gerichtsunterthänigen Bauern[1] und that im Fürstentum Grubenhagen Meiergüter nicht wie allgemein im Süden üblich für Meierzins, sondern gegen Leistung von Frondiensten aus.[2] Obwohl dergestalt das südhannöversche Rittergut im allgemeinen das der nördlichen Landesteile an wirtschaftlicher Bedeutung weit übertraf, so hat es doch auch hier niemals einen tiefgreifenden und bestimmenden Einfluss auf die Gestaltung der ländlichen Verhältnisse ausgeübt. Die Rittergüter, die mit Patrimonialgerichtsbarkeit versehen ein geschlossenes Herrschaftsgebiet bildeten, waren verhältnismässig selten. Auch innerhalb dieser adeligen Gerichtsbezirke war der Rittergutsbesitzer in der willkürlichen Ausübung seiner Herrschaftsrechte überall beschränkt. Eine starke Fürstengewalt hatte in eigenem Interesse ein gutes Besitzrecht der Bauern geschaffen und die persönliche Freiheit der ländlichen Bevölkerung war völlig intakt geblieben. Mit zäher Energie wehrte sich der niedersächsische Bauer oft in endlosen Prozessen gegen die Uebergriffe seines Guts- und Gerichtsherrn. Die weitaus grössere Zahl der Rittergüter, die ein solches Herrschaftsgebiet nicht besassen, hatte einen derartigen Einfluss nie gewinnen können.

Ueberhaupt war die Menge der adeligen Güter in den südlichen Landesteilen weit geringer als in den nördlichen Provinzen. Mit der grösseren wirtschaftlichen Be-

---

[1] Vgl. Generalia XVIII. Dienstsachen Conv. XXIV. A. 1755–70.

[2] Vgl. Hagemann: Praktische Erörterungen aus allen Teilen der Rechtsgelehrsamkeit 1828 Bd. IX. No. 28.

deutung ging eine verhältnismässige Seltenheit des Rittergutes Hand in Hand.[1]

Im ganzen Kurstaat wurden die Rittergüter vielfach nicht von den Eigentümern selbst, sondern von Pächtern bewirtschaftet.[2] Im Norden wurden häufig die Ackerstücke des Gutslandes unter die benachbarten Bauern einzeln ausgethan, im Süden war in der Regel der ganze Landwirtschaftsbetrieb als solcher verpachtet.[3]

Neben der Pacht, bezw. dem Ertrag der Rittergutswirtschaft bildeten Meierzinsen, Zehnten und sonstige Gefälle einen erheblichen Teil der Einkünfte des hannöverschen Edelmanns. Seine materielle Stellung beruhte häufig nur zur kleineren Hälfte auf der Eigenwirtschaft seines Rittergutes.[4]

Die geschilderte Verfassung und Betriebsweise der hannöverschen Rittergutswirtschaft bestand während des

[1] Vgl. zur Statistik des Königreichs Hannover 1851 Heft II. Stüve: Landgemeinden pag. 92 und pag. 102.

In der Mitte des 19. Jahrhunderts, nachdem die Zahl der Güter in Bremen und Lüneburg beträchtlich abgenommen hatte, dagegen die Gütermenge der südlichen Provinzen nicht wesentlich vermindert worden war, fielen in der Landdrostei Hildesheim (Hildesheim, Göttingen-Grubenhagen, Hohnstein) auf ein Gut 306 Bauernhöfe, im Fürstentum Calenberg auf ein Gut 148 Höfe, im Norden (Bremen, Lüneburg, Hoya) auf ein Gut 151 Höfe.

[2] Vgl. Thaer und Benecke: Annalen der niedersächsischen Landwirtschaft 1799 Jahrgang I. St. 1 pag. 2 St. 3 pag. 18. Vgl. die verschiedenartigen Gesetze, die immer auf die Pächter adeliger Güter Bezug nehmen. C. C. L. Caput VII. No. 18 und No. 21. v. Bülow und Hagemann: Prakt. Erörter. aus allen Teilen der Rechtsgelehrsamkeit Bd. V. No. 14. Strube: Rechtl. Bedenken 1827 Bd. III. No. 652 Anm.

[3] Vgl. Thaer: Annalen a. a. O.

[4] Vgl. Danger und Manz: Der Grundbesitz der Provinz Hannover pag. 37. Thaer und Benecke: Annalen der niedersächsischen Landwirtschaft 1799 Bd. I. St. 3 pag. 16.

ganzen 18. Jahrhunderts, ohne irgend welche Aenderung oder durchgreifende Reform zu erfahren.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts hob die westfälische Regierung verschiedene Privilegien der Rittergüter, die Halseigenschaft und die Eigenbehörigkeit auf[1] und erklärte die Grundlasten für ablösbar.[1] Nach der Vertreibung der Franzosen wurden sämtliche Institutionen des alten Kurstaates wiederhergestellt und mit ängstlicher Sorgfalt war man bemüht, alle Spuren, welche die Fremdherrschaft im Staatsorganismus zurückgelassen hatte, zu vertilgen. Nur einzelne gänzlich bedeutungslos gewordene Institutionen wie die hildesheimische Halseigenschaft blieben aufgehoben,[2] dagegen wurde die Ablösung der Grundlasten, die nur geringe Fortschritte gemacht hatte, suspendiert, die alte Steuerverfassung, die hoyasche Eigenbehörigkeit, kurz der status quo ante wiederhergestellt.[3] Erst in der Mitte der 20er Jahre begannen die Reformen mit Einführung einer Grundsteuer.[4] Die Ablösung der Grundlasten, Verwandlung des Meierverhältnisses in freies Eigentum und die Aufhebung der hoyaschen Eigenbehörigkeit nahmen erst zu Beginn der 30er Jahre ihren Anfang.[5] Auch die Patrimonialgerichtsbarkeit bestand, wenn auch reorganisiert und vereinfacht, bis zum Jahre 1848.[6] Dieser eigentümliche, durch politische Verhältnisse hervorgebrachte Stillstand der socialen und politischen Entwickelung des Landes zu Anfang des 19. Jahrhunderts war die

---

[1] Lüntzel: Bäuerliche Lasten im Fürstentum Hildesheim pag. 7 und 21 ff. Grefe: Hannovers Recht 1861 Bd. 1 pag. 330.

[2] Vgl. Lüntzel: Bäuerliche Lasten in Hildesheim pag. 9.

[3] Vgl. Grefe: Hannovers Recht I. pag. 330. Stüve: Lasten des Grundeigentums pag. 79.

[4] Lehzen: Hannovers Staatshaushalt Bd. I. pag. 330 ff. bes. 338.

[5] A. Iudeich: Die Grundentlastung in Deutschland 1863 pag. 51 ff.
Vgl. Stüve: Landgemeinden pag. 90.

Ursache, dass die gutsherrlich-bäuerliche Verfassung und mit ihr die Rittergutswirtschaft des 18. Jahrhunderts in allen wesentlichen Zügen noch im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts fortbestand.

Das Bauerngut war mit Servituten und Grundlasten erdrückt, das Rittergut stand nicht viel unabhängiger. Häufig wurde der Frondienst noch in natura geleistet,[1] nur auf den Domänen war er durchgängig zu Geld gesetzt.[2]

Einzelne Güter hatten die Verwandlung des Dienstes in eine periodische Geldleistung zu Anfang des Jahrhunderts ausgeführt.[3] Nach dem Krieg war die materielle Lage des Bauers so ungünstig, dass er die Naturalleistung den schweren Geldopfern vorzog.[4]

Nach dem übereinstimmenden Urteil aller Sachkenner war die Fortentwickelung der wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse auf dem platten Land durch die noch bestehende ländliche Verfassung des 18. Jahrhunderts überall gehemmt, und die gedrückte Lage der Landwirtschaft zu Ende der 20er Jahre erschien privaten Reformen wenig günstig.[5] Nach der Einführung der Grundsteuer

[1] Vgl. v. Gülich: Ueber die Verhältnisse der Bauern in Calenberg 1831 pag. 27 und 28 und pag. 28—31. Lüntzel: Bäuerliche Lasten im Fürstentum Hildesheim 1830 pag. 167, 175, 242 bis 253. Stüve: Lasten des Grundeigentums pag. 121, 123 und 126, pag. 129—131, 133, 135. Celler Festschrift: Bd. I. Abt. 2 pag. 369 ff., 382.

[2] Vgl. v. Gülich: a. a. O. pag. 26 und 27. Akten der vormal. Domänenkammer Generalia XVIII. Dienstsachen Conv. XVIII. 1773 91.

[3] Vgl. Lüntzel: a. a. O. pag. 164 bis 167. Thaer u. Benecke: Annalen der Nieders. Landwirtschaft Bd. III. (1801) St. 1 pag. 201 und Bd. VI. St. 1 pag. 176.

[4] v. Gülich: a. a. O. pag. 27.

[5] v. Gülich: Ueber die Verhältnisse der Bauern etc. pag. 51. Stüve: Lasten des Grundeigentums passim. Lüntzel: Bäuerliche Lasten im Fürstentum Hildesheim pag. 245 ff.

war man den Reformen der ländlichen Verfassung ernstlich näher getreten und hatte in den Jahren 1831 und 1832 statistische Aufnahmen über die Verteilung des Grundeigentums im Lande gemacht.[1]

Es ist nach dem Gesagten unbestreitbar, dass diese Aufnahmen die Grundeigentumsverteilung des 18. Jahrhunderts in allen wesentlichen Zügen zum Ausdruck bringen. Besonders giebt uns der Arealbestand der Rittergüter ein Bild von der wirtschaftlichen Bedeutung des adeligen Gutes kurz vor der Aufhebung der mittelalterlichen Wirtschaftsverfassung.

Von älteren Aufnahmen besitzen wir nur verschiedene Angaben über die Menge der Rittergüter im 18. Jahrhundert. Die zuverlässigste Aufstellung scheint die von Scharf in der zweiten Auflage des „politischen Staats des Kurfürstentums Braunschweig-Lüneburg" vom Jahre 1791.[2] Hiernach betrug die Zahl sämtlicher Rittergüter im Kurstaat 761. Sie verteilten sich folgendermassen auf die einzelnen Provinzen: Calenberg incl. Göttingen 174,

[1] Vgl. Zur Statistik des Königreichs Hannover 1851 Heft II. (Agrarstatistik) Einleitung.

[2] Vgl. Statistisch-topographische Sammlungen zur genauen Kenntnis des Kurfürstentums Braunschweig-Lüneburg 1791 III. Sammlung pag. 8, 6, 10, 109—131. Weniger zuverlässig sind die Angaben von E. D. v. Liebhaber: Beiträge zur Erörterung der Staatsverfassung der B. L. Kurlande 1794. Nach ihm hatte

Calenberg (incl. Göttingen)	163
Hoya (incl. Westen und Thedinghausen)	79
Grubenhagen	9
Lüneburg	205
Verden	9
Diepholz	11
Bremen	265
Summa	741

Wichtig ist, dass er Calenberg und Göttingen getrennt aufführt. Ersteres besass 115, letzteres 48 Rittergüter, vgl. pag. 123 ff.

Grubenhagen 9, Hoya-Diepholz incl. der Aemter Westen und Thedinghausen 90, Lüneburg 214, Bremen incl. Land Hadeln 265, Verden 9. Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts verminderte sich die Zahl der Rittergüter fortwährend. Im Jahre 1851 giebt Stüve die Gesamtzahl in den obengenannten Provinzen auf 653 an[1] (Calenberg 105, Göttingen-Grubenhagen 55, Hoya-Diepholz 87, Lüneburg 192, Bremen-Verden 204). Hierzu kam noch das Fürstentum Hildesheim mit 76 adeligen Gütern. Wie man sieht, war die Abnahme in Bremen-Verden am bedeutendsten. Sie belief sich auf 70, während alle andern Landesteile nur 48 Güter verloren hatten. Die Zahl der Güter war also innerhalb dieser 60 Jahre um mehr als ein Siebentel zurückgegangen.

Wenden wir uns jetzt zu den Aufnahmen der Jahre 1831 und 1832, so ist es höchst bedauerlich, dass die amtliche Statistik keine Angabe über die in diesem Zeitpunkt vorhandene Zahl der Rittergüter enthält.

Das in den einzelnen Provinzen bei Rittergütern befindliche Areal an Kulturländerei lässt sich weder vermittelst der Zahlen von 1791, noch mit denjenigen von 1851 auf das einzelne Gut ausschlagen. Doch soll in den Provinzen, wo die Zahl der Rittergüter von 1791—1851 keine wesentlich andere geworden ist, die auf das einzelne Gut entfallende Kulturländerei wenigstens annähernd zur Darstellung gebracht werden.

Nach den zum Zweck der Veranlagung der Grundsteuer in den Jahren 1825—31 gemachten Aufnahmen betrug die Grösse des Areals der Gärten, des Ackerlandes, der Wiesen und der als Wiesen veranlagten Privatweiden in den Landdrosteien Lüneburg, Hildesheim, Hannover und Stade (Provinzen Calenberg, Hoya-Diepholz, Göttingen-Grubenhagen, Hohnstein, Hildesheim, Bremen-

[1] Stüve: Landgemeinden 1851 pag. 92.

Verden, Hadeln und Lüneburg) 4447333 hannöversche Morgen (1 hannöverscher Morgen = 26 Ar 19292 qm).[1] Davon entfielen auf 129776 bäuerliche und städtische Höfe und Stellen 3518839 hannöversche Morgen, also 79,09 % des gesamten Grundeigentums dieser Art.[2] Die in denselben Landesteilen liegenden Rittergüter umfassten an Gärten, Ackerland und Wiesen 265585 hannöversche Morgen, also 5,97 % des Gesamtareals.[3]

Der Begriff des bäuerlichen oder städtischen Hofes ist ein schwankender. Ursprünglich sollten nur diejenigen Wohnstellen als Höfe bezeichnet werden, mit denen ein Grundbesitz von mindestens 8 Morgen in dauernder Verbindung stand.[4] Wenn dieser Grundsatz streng festgehalten worden wäre, so hätten die meisten Kleinköther und fast alle Brinksitzer nicht als Hofbesitzer betrachtet werden dürfen. Da aber die Kleinköther sämtlich, die Brinksitzer grösstenteils Gemeindemitglieder waren und ihre Stellen rechtlich den Charakter von kleinsten nicht spannfähigen Bauernhöfen besassen, so hätte sich die Begriffsabgrenzung dieser Statistik in völligem Widerspruch mit der ländlichen Verfassung Niedersachsens befunden. Die aufnehmenden Lokalbehörden standen jedoch der Wirklichkeit näher als die Centralstelle und führten sämtliche Kleinköther und Brink-

---

[1] Vgl. Celler Festschrift: Bd. I. Abt. 2 pag. 187.

Der Harz (Berghauptmannschaft Klausthal) mit 160 Morgen Garten- und Ackerland und 14290 Morgen Wiesen fehlt, weil er auch bei der Arealbestimmung des bäuerlichen Grundbesitzes nicht aufgenommen wurde.

Vgl. Zur Statistik des Königreichs Hannover Heft II. pag. 23.

[2] Vgl. Zur Statistik des Königsreichs Hannover 1851 Heft II. (Agrarstatistik aus den Jahren 1831 und 1832) pag. 22 und 23, für die Zahl der Höfe vgl. pag. 2—16.

[3] Vgl. Zur Statistik etc. Heft II. pag. 22 und 23.

[4] Vgl. Zur Statistik etc. Heft II. Einleitung pag. V.

sitzer unter den Hofbesitzern auf.[1] Unter einem städtischen Hof verstand man die in der Gemarkung eines der zahlreichen amtssässigen Städte liegenden Ackergüter, die sich rechtlich und wirtschaftlich in keiner Weise von den Bauerngütern unterschieden.

Der verschwindend kleine Anteil der Rittergüter an dem landwirtschaftlich benutzten Boden wird auch durch Hinzurechnung der Prälatengüter nur unwesentlich erhöht. Die Mehrzahl der Klostergüter befand sich damals unter der Verwaltung der Klosterkammer zu Hannover. Diese Behörde verwaltete an Kulturland der oben bezeichneten Art 37746 hannöversche Morgen, 0,84 % des Gesamtareals.[2]

Der Anteil der Ritter- und Prälatengüter an dem Gesamtareal der Aecker und Wiesen in den einzelnen Landdrosteien war in Prozenten ausgedrückt folgender:[3] In der Landdrostei Hannover (d. h. in dem Fürstentum Calenberg und in der Grafschaft Hoya-Diepholz) besassen Rittergutsbesitzer und Klosterkammer 5,2 % des Grundeigentums dieser Art, in der Landdrostei Hildesheim (Fürstentümer Hildesheim, Göttingen und Grubenhagen) 11,3 %, in der Landdrostei Lüneburg (Fürstentum Lüneburg) 5,8 %, in der Landdrostei Stade (Herzogtümer Bremen und Verden und Land Hadeln) 5,6 %.

[1] Vgl. Zur Statistik etc. Heft II. Einleitung pag. V.

[2] Vgl. Zur Statistik etc. Heft II. pag. 22 und 23.

Die Güter einzelner Klöster (Loccum in Calenberg und Neuenwalde in Bremen) standen nicht unter Verwaltung der Klosterkammer.

v. Kobbe: Geschichte und Landesbeschreibung von Bremen und Verden 1824 I. pag. 179 u. 278 u. 279. Danger und Manz: Grundbesitz in Hannover pag. 72.

[3] Vgl. Zur Statistik des Königreichs Hannover 1851 Heft II. pag. 22 und 23.

In den beiden Landdrosteien Stade und Lüneburg, deren Bezirke sich mit den Grenzen der historischen Fürstentümer nahezu deckten, war also der ritterliche und der klösterliche Grundbesitz nur etwa halb so gross wie in der Landdrostei Hildesheim, welche die Provinzen mit stärker entwickelter Gutswirtschaft umfasste. Die Landdrostei Hannover griff zwei hinsichtlich der Gutswirtschaft völlig ungleichartig entwickelte Provinzen in sich. Die Grafschaft Hoya-Diepholz besass die kleinsten Gutswirtschaften im Kurstaat, das Fürstentum Calenberg zeigte hinsichtlich der Eigenbetriebe auf Ritter- und Prälatengütern grosse Aehnlichkeit mit den südlichen Landesteilen.[1] Die Verhältnisse dieser Provinzen zeigen sich dann in ihrer wahren Gestalt, wenn der Arealbestand der Rittergüter in der einzelnen Provinz zur Zahl derselben in Beziehung gesetzt wird. Nun ist man hinsichtlich der Zahl der Rittergüter auf die Angaben vom Jahre 1794, bezw. 1851 angewiesen.[2] Glücklicherweise waren die Schwankungen in der Zahl der Rittergüter sowohl in Calenberg, als auch in Hoya-Diepholz nicht entfernt so bedeutende wie in den nördlichen Provinzen. Im Jahre 1794 betrug die Menge der Rittergüter in Calenberg 115 (excl. Göttingen), in Hoya-Diepholz 90, im Jahre 1851 105, bezw. 87.[3] Legen

[1] Vgl. Stüve: Lasten des Grundeigentums pag. 132. Celler Festschrift: Bd. I. Abt. 2 pag. 254.

[2] Die Angaben von Scharf: Topograph.-statistische Samml. etc. 1791 sind deshalb unbrauchbar, weil dieser die Güterzahlen von Göttingen und Calenberg nicht getrennt angiebt. Es mussten daher die Zahlen bei Liebhaber: Beiträge etc. pag. 123 ff. vom Jahre 1794 zugrunde gelegt werden. Doch weichen beide hinsichtlich der Grafschaft Hoya gar nicht, hinsichtlich des Fürstentums Calenberg-Göttingen nicht in erheblichem Mass von einander ab.

[3] Vgl. Stüve: Landgemeinden pag. 92 und v. Liebhaber: Beiträge zur Erörterung der Staatsverfassung von B. L. 1794 pag. 123 ff.

wir die Zahlen des Jahres 1794 zugrunde, so erhalten wir für das calenbergische Rittergut einen durchschnittlichen Flächeninhalt an Ackerland und Wiesen von etwa 338 Morgen, für das hoya-diepholzsche einen solchen von 111 hannöverschen Morgen.[1]

Der Ackerbesitz des hoyaschen Edelmanns erscheint noch geringer, wenn man bedenkt, dass in dieser Provinz die Unfruchtbarkeit des Bodens eine viel extensivere Wirtschaft als im Fürstentum Calenberg nötig machte.

Mit Zugrundelegung der Güterzahlen von 1791, bezw. 1794 schwankt der durchschnittliche Ackerbesitz des Rittergutes in den übrigen Provinzen zwischen 580 Morgen, in der Landdrostei Hildesheim und 218 Morgen bezw. 386 Morgen in Stade und Lüneburg. Jedoch sind diese Zahlen infolge der völligen Unsicherheit über die Gütermenge im Jahre 1830 unzuverlässig.

Die aus dieser Statistik sich ergebende Verteilung des Ackerbesitzes der Rittergüter in den einzelnen Provinzen bestätigt in allen wesentlichen Zügen die obige Schilderung der hannoverschen Rittergutswirtschaft im 18. Jahrhundert.

Der verschwindend geringe Anteil der Ritter- und Prälatengüter an dem landwirtschaftlich benutzten Boden des Landes (6,84 %) kennzeichnet ebenso im allgemeinen die wirtschaftliche Bedeutung des hannoverschen Rittergutes, wie der bald grössere, bald geringere Ackerbesitz in den einzelnen Provinzen den Charakter der Gutswirt-

[1] Vgl. über die Morgenzahl der Rittergüter in Hoya-Diepholz und Calenberg: Zur Statistik des Königreichs Hannover Heft II. pag. 22 und 23. Ferner Lehzen: Hannovers Staatshaushalt 1853 Bd. I. pag. 450 und 451 Anl. No. 9 (Flächeninhalt der Domänengüter in beiden Provinzen). Ferner Celler Festschrift: Bd. I. Abt. 2 pag. 254.

schaften der betreffenden Landesteile zum Ausdruck bringt.

An dieser Verteilung des Grundeigentums in Hannover hat auch die im Jahre 1833 begonnene Reform der ländlichen Verfassung nur wenig geändert. Im ganzen Land scheint eine kleine Vergrösserung und vor allem eine Verbesserung der Rittergutswirtschaften die Folge der Ablösung gewesen zu sein.[1] Das Rittergut wurde ebenso wie der Bauernhof von einer Masse drückender Fesseln befreit. Die alte Art des Landwirtschaftsbetriebs mit Frondiensten und den verschiedensten Gerechtigkeiten und Privilegien verschwand. Durch die grossen Ablösungssummen waren die Rittergutsbesitzer in die Lage gesetzt, die Fortschritte der Landwirtschaft auszunützen und, wo es nötig erschien, den Umfang der Güter durch Zukauf zu vergrössern. Auch die immer mehr an Ausdehnung gewinnenden Gemeinheitsteilungen brachten Ritter- und Bauerngütern starken Zuwachs.[2] Mit der fortwährenden Verminderung der Zahl der Rittergüter ging eine merkbare Vergrösserung ihres Besitzes an Kulturländerei Hand in Hand.

Im ganzen Königreich Hannover (incl. der vorhin nicht erwähnten Landdrosteien Osnabrück und Aurich) betrug im Jahre 1831 der Besitz der Rittergüter an Ackerland und Wiesen 321 617 Morgen, 5,5 % des 5 835 506 Morgen umfassenden Grundeigentums dieser Art.[3] Im Jahre 1851 belief er sich auf 382 263 Morgen, 6,5 % des gesamten Acker- und Wiesenareals nach den

[1] Vgl. Celler Festschrift: Bd. I. Abt. 2 pag. 404 ff.

[2] Vgl. Danger und Manz: Grundbesitz in Hannover pag. 12. Celler Festschrift: Bd. I. Abt. 2.

[3] Vgl. Zur Statistik des Königreichs Hannover 1851 Heft II. pag. 22 und 23.

Aufnahmen von 1825—31.[1] Doch war das letztere seit dieser Zeit durch Gemeinheitsteilungen beträchtlich gewachsen, und hatte daher auch die auf die Bauerngüter entfallende Länderei unzweifelhaft einen beträchtlichen Zuwachs erfahren. Statistische Angaben aus dieser Zeit sind ausser denen über das Areal der Rittergüter nicht vorhanden. Auch der Charakter der verschiedenen Provinzen bezüglich der Grösse der Rittergutswirtschaften war in der Hauptsache derselbe geblieben. Nach Stüve entfiel von der Gesamtzahl der Güter auf die vier südlichen Provinzen (Hildesheim, Göttingen, Grubenhagen und Calenberg) ein Drittel (236 von 717); auf die vier nördlichen Landesteile (Hoya, Bremen, Verden, Lüneburg) kamen zwei Drittel (481 von 717). Von den 103 Gütern, die über 200 Thaler Grundsteuer bezahlten, entfielen 57 auf die vier südlichen Provinzen und nur 46 auf die vier nördlichen.[2]

Das Gesagte ergiebt, dass die Verteilung des Grundeigentums in Hannover auch nach der Ablösung annähernd dieselbe geblieben ist.

Man wird daher keinen allzugrossen Fehler begehen, wenn man, um die Bedeutung dieser Grundeigentumsverteilung zu ermessen, den hannoverschen Zustand vor der Ablösung mit der Grundeigentumsverteilung in Preussen, wie sie die Aufnahmen nach erfolgter Ablösung ergeben haben, in Vergleich bringt. Die preussischen Aufnahmen stammen aus den Jahren 1858—64.[3] Zu dieser Zeit waren

[1] Vgl. Zur Statistik des Königreichs Hannover 1851 Heft II. Einleitung pag. VI.

[2] Vgl. Stüve: Landgemeinden pag. 92—96.

[3] Vgl. Meitzen: Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates 1868 Bd. IV. pag. 539, 324—327. Jahrbuch für die amtl. Statistik des preussischen Staates 1. Jahrgang 1863 pag. 115 und pag. 123. Zeitschrift des kgl. preussischen statistischen Bureaus 5. Jahrgang, herausgegeben von Dr. E. Engel, 1865 pag. 25.

die Regulierungen (Ordnung des bäuerlichen Besitzrechts) und Ablösungen in der Hauptsache vollendet.[1] Wir betrachten die fünf östlichen Provinzen Preussens: Pommern (excl. des Regierungsbezirks Stralsund), Brandenburg, Schlesien, Posen, Preussen. Der zu Pommern gehörige Regierungsbezirk Stralsund (Neuvorpommern und Rügen) hatte eine ganz eigenartige Grundeigentumsverteilung, die gesondert zur Darstellung gelangen soll.

Eine wesentliche Verschiedenheit zwischen der preussischen und hannöverschen Statistik bildete ausser der Wahl des Zeitpunktes der Umstand, dass in Preussen sämtliches im Besitz der betreffenden Klasse von Grundeigentümern befindliche Kulturland — ausser Gärten, Aecker, Wiesen auch Weide und Wald — unterschiedslos vereinigt ist. Diese Thatsache lässt die absoluten Zahlen in Preussen unverhältnismässig gross erscheinen. Ferner ist die Masseinheit in Hannover und Preussen verschieden. Der hannöversche Morgen ist etwas grösser als der preussische Morgen. Der erstere beträgt nach heutigem Mass 26 Ar 19,292 qm, der letztere 25 Ar 53,2 qm.[2]

In den vier Landdrosteien Hildesheim, Hannover, Lüneburg, Stade (Kurstaat Hannover incl. Fürstentum Hildesheim) betrug, wie schon erwähnt, die Fläche der kultivierten Länderei im Jahre 1825 4 447 333 hannöversche Morgen. In dieser Zahl war im Gegensatz zu Preussen Weide und Wald nicht einbegriffen. Davon befanden sich bei 129 776 Bauernhöfen 3 518 839 hannöversche Morgen, 79,09 %, bei den Rittergütern 265 585 Morgen, also 5,97 % der vorhandenen Landmenge.

Der kultivierte Boden der fünf östlichen Provinzen Preussens, excl. Regierungsbezirk Stralsund, umfasste

[1] Vgl. Knapp: Bauernbefr. Bd. I. pag. 256 ff. bes. 270 u. pag. 272.

[2] Vgl. Meitzen: Der Boden und die landwirtschaftl. Verhältnisse etc. 1868 Bd. III. pag. 609 und 614.

1858 66 797 888 preussische Morgen.[1] Davon entfielen auf 677 395 Bauernhöfe 28 541 544 (42,7 %) preussische Morgen[2] und auf 10 621 Rittergüter 26 311 654 Morgen,[3] also 39,4 % des Grundeigentums dieser Art. Die Fläche des kultivierten Bodens im Regierungsbezirk Stralsund betrug in demselben Jahre 1 459 518 Morgen.[4] Bei 362 Rittergütern waren 655 137 Morgen (44,8 %)[5] und bei 6863 Bauerngütern 247 174 Morgen,[6] also nur 17 % der Gesamtfläche.[7]

Wie man sieht, zeigt sich hinsichtlich der Grundeigentumsverteilung dieselbe weitgehende Verschiedenheit zwischen den alten Provinzen Preussens und dem Kurstaat Hannover, die wir im 18. Jahrhundert in der ländlichen Verfassung beider Staaten gefunden haben.

Die alte Verfassung ist in beiden Ländern verschwunden. Die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, deren rechtlicher Ausdruck diese Verfassung gewesen ist, bestehen zum grossen Teil noch jetzt und ändern sich nur langsam.

Noch bilden in dem kolonisierten Osten Deutschlands die Rittergutsbesitzer den ersten und wichtigsten Stand

[1] Vgl. Jahrbuch für die amtl. Statistik des preussischen Staates 1863 pag. 115.

[2] Meitzen: a. a. O. Bd. IV. pag. 324—327.

[3] Meitzen: Bd. IV. pag. 539. Statistisches Jahrbuch a. a. O. pag. 122.

[4] Vgl. Statistisches Jahrbuch 1863 pag. 115.

[5] Vgl. Jahrbuch etc. 1863 pag. 123.

[6] Vgl. Zeitschrift des kgl. preussischen statistischen Bureaus 1865 pag. 25.

[7] Die übrigen 38,2 % des kultivierten Bodens befinden sich ebenfalls zum grössten Teil bei grossen Gütern. Von allem Kulturland kamen 1876 80,9 % auf 694 grosse Güter, 14,51 % auf 185 Landgemeinden, 4,59 % auf 14 Stadtfluren. Fuchs: Untergang des Bauernstandes in Neuvorpommern und Rügen 1888 pag. 271 Anm. 1.

der ländlichen Bevölkerung. In seiner alten Heimat hat der niedersächsische Bauer mehr Glück gehabt als jenseits der Elbe. Der Rittergutsbesitzer steht nicht mehr über ihm, sondern neben ihm. Er ist höchstens primus inter pares.

Hannover ist ein Bauernland gewesen und geblieben.